

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Oktober

2010

Inhalt

Fürbitte für die verbundenen Tagungen der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), die im Zeitraum vom 4. bis 10. November 2010 in Hannover stattfinden.	237	Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kölln, Kirchenkreis Saar-West	277
Gesetzesvertretende Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod.	238	Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 4. bis 6. April 2011	281
Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW – BVO NRW)	239	Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern im Sommer 2011.	282
Richtlinien für Pfarrdienstwohnungen	255	Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern im Sommer 2011.	282
Liturgischer Kirchenkalender 2010/2011.	259	Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2010 . .	282
Landeskirchlicher Kollektenplan für 2011	263	Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 1. Oktober 2010	283
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2011	271	Hinweis auf Fortbildungsangebote	283
Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland – Fachverband für Familienbildung und Familienpolitik im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland	275	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	284
		Personal- und sonstige Nachrichten	284
		Literaturhinweise	291

Fürbitte für die verbundenen Tagungen der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), die im Zeitraum vom 4. bis 10. November 2010 in Hannover stattfinden

955714

Az. 06-21

Düsseldorf, 30. August 2010

Vom 4. bis 10. November kommen die 11. Generalsynode der VELKD, die 11. Synode der EKD und die 2. Vollkonferenz der UEK zu ihren jeweils 3. Tagungen in der laufenden Amtsperiode in Hannover zusammen.

Sie widmen sich dabei unterschiedlichen Schwerpunktthemen: Während sich die Generalsynode der VELKD mit „Pfarrerbild und Pfarrerbildung“ befasst, thematisiert die Synode der EKD unter dem Motto „Niemand darf verloren gehen!“ die Frage der Bedeutung der Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit. Die Vollkonferenz der UEK hat das Thema „Gottes Personalität“ gewählt.

Im Blickpunkt des allgemeinen Interesses werden daneben die Wahlen in den Rat der EKD sowie die Wahl des/der Vor-

sitzenden des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Rates der EKD stehen.

Gemeinsam bitten wir, die Gemeinden zu veranlassen, der verbundenen Tagungen in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Dazu machen wir folgenden Gebetsvorschlag:

Wir bitten dich für die Synoden von VELKD und EKD sowie die Vollkonferenz der UEK, die in Hannover zusammenkommen:

Konzentriere die Beratungen auf Wesentliches.

Schenke Besonnenheit und Klarheit.

Verleihe denen, die Leitungsverantwortung ausüben

oder neu in diesen Dienst gewählt werden, deinen Geist,

den Geist der Weisheit und des Verstandes,

den Geist der Erkenntnis und der Furcht des Herrn.

Schärfe den Sinn für die Zeichen der Zeit.

Gib der Vielfalt Raum und der Einheit Gestalt.

Bring Stetigkeit und Wandel in ein gutes Maß.

Das Landeskirchenamt

Gesetzesvertretende Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod

Vom 10. September 2010

Auf Grund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod an

- a) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
- b) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand,
- c) frühere Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
- d) Witwen und Witwer, überlebende eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder (§ 23 BeamtVG) der unter a) bis c) genannten Personen,
- e) Vikarinnen und Vikare

ist die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit in dieser Notverordnung oder in anderen kirchlichen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod an

- a) Angestellte,
- b) Arbeiterinnen und Arbeiter,
- c) Auszubildende, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden,

ist die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVO Ang) des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden, soweit in dieser Notverordnung oder in anderen kirchlichen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Soweit

- a) Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
- c) Vikarinnen und Vikare,
- d) Angehörige (Ehegatte und Kinder) der unter a) bis c) bezeichneten Personen,
- e) Witwen und Witwer der unter a) bis c) bezeichneten Personen

am 31. Dezember 1999 in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, können diese für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1999 entstehen, nicht auf die Sach- oder Dienstleistung (ärztliche Versorgung, Krankenhausbe-

handlung, Heil- und Hilfsmittel usw.) oder die an deren Stelle gewährte Geldleistung verwiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die unter Buchstabe d) bezeichneten Personen nach dem 31. Dezember 1999 als Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung selber beihilfeberechtigte Personen werden.

(3) Bei den unter den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, die als Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind oder werden, werden die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nur im Rahmen des § 12 Absatz 7 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) des Landes Nordrhein-Westfalen angerechnet.

§ 3

(1) § 5a der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) des Landes Nordrhein-Westfalen erhält folgenden neuen Absatz 5:

„(5) Die Kosten für eine häusliche Pflege dürfen dabei die Kosten für eine geeignete stationäre Pflege nicht überschreiten. In Zweifelsfällen sind die vergleichbaren Kosten einer geeigneten Pflegeeinrichtung am Wohnort der Beihilfeberechtigten/des Beihilfeberechtigten durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten zu erfragen.“

(2) § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) des Landes Nordrhein-Westfalen letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Zu den Kosten der Hin- und Rückfahrt einschließlich der Gepäckbeförderung wird bei notwendigen Behandlungen in einem Ort außerhalb des Wohnsitzbundeslandes insgesamt ein Zuschuss von 100 Euro, innerhalb des Wohnsitzbundeslandes ein Zuschuss von 50 Euro gewährt.“

(3) Nach § 12 Absatz 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) des Landes Nordrhein-Westfalen wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 beträgt bei Pfarrehepaaren sowie in eingetragener Lebenspartnerschaft Lebenden, deren Dienstumfang jeweils auf die Hälfte eingeschränkt ist, der Bemessungssatz

- | | |
|--|----------------------|
| a) für einen zu bestimmenden Beihilfeberechtigten | fünfzig vom Hundert, |
| b) für den anderen zu bestimmenden Beihilfeberechtigten | siebzig vom Hundert, |
| c) bei zwei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern für beide Beihilfeberechtigten | siebzig vom Hundert. |

Satz 1 gilt entsprechend für verheiratete und in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst.“

(4) § 13 Absatz 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) des Landes Nordrhein-Westfalen wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag der/des Beihilfeberechtigten vom unmittelbaren Dienstherrn gewährt. Das Leitungsorgan bestimmt, unter Beachtung des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes, wer Festsetzungsstelle im Sinne der Beihilfevorschriften ist. Die Beihilfen für die von § 2 des

Finanzausgleichsgesetzes erfassten Personen sowie für die Vikarinnen und Vikare werden von dem Beihilfe- und Bezüge-Zentrum (bbz GmbH) im Auftrag des Landeskirchenamtes festgesetzt und gezahlt.

Die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche setzt die Beihilfen auf Antrag des Landeskirchenamtes für alle Versorgungsberechtigten fest und zahlt sie.“

(5) § 13 Absatz 1a der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) des Landes Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.

(6) § 13 Absatz 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) des Landes Nordrhein-Westfalen wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Anträge auf Krankheitsbeihilfen sind mit den Belegen der Festsetzungsstelle einzureichen. Für Anträge und Festsetzungen sind die vom Landeskirchenamt vorgeschriebenen Formulare zu verwenden. Die in den Anträgen enthaltenen Beihilfedaten unterliegen einer besonderen Geheimhaltung.“

(7) § 13 Absatz 11 Satz 2 erster Halbsatz und § 13 Absatz 12 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) des Landes Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.

§ 4

(1) Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt mit Ablauf des Monats ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABl. S. 251), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 30. März 2007, tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW – BVO NRW)

937707

Az. 15-02-20:0012

Düsseldorf, 16. September 2010

Das Land Nordrhein-Westfalen hat unter dem 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602 vom 30. November 2009) die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO –) veröffentlicht.

Unter Berücksichtigung des kirchlichen Rechts geben wir die Verordnung bekannt:

Die Änderungen treten mit Ablauf des Monats ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW – BVO NRW)

Vom 5. November 2009

Auf Grund des § 77 Absatz 8 des Beamtenengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenengesetz – LBG NRW) vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird verordnet:

§ 1

Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen sowie in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation sind beihilfeberechtigt:

1. Beamte und Richter mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand sowie frühere Beamte und Richter,
3. Witwer, hinterbliebene eingetragene Lebenspartner sowie Kinder (§ 23 BeamtVG) der unter Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen,
4. Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikanten und Schulpraktikanten,

solange sie Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeihilfe, Unterhaltsbeiträge nach den Abschnitten II, III oder V oder Übergangsgeld nach Abschnitt VI des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten.

(2) Beihilfen werden abweichend von Absatz 1 auch dann gewährt, wenn die Versorgungsbezüge auf Grund der §§ 53 bis 56 BeamtVG voll ruhen oder auf Grund der §§ 22 Absatz 1 Satz 2 oder 61 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz oder Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BeamtVG nicht gezahlt werden und der Versorgungsberechtigte keine Beihilfeberechtigung in anderer Eigenschaft erworben hat. Ein Zuschuss nach § 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 ist auch bei einer Beurlaubung ohne laufende Bezüge zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes zu zahlen.

(3) Beihilfen werden nicht gezahlt

1. an Beamte und Richter,
 - a) wenn sie für weniger als ein Jahr beschäftigt werden, es sei denn, dass sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 40 Absatz 6 BBesG) tätig sind, oder
 - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt,
2. an Versorgungsempfänger (Absatz 1 Nummer 2 und 3) für die Dauer einer Beschäftigung, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt,
3. sofern Ansprüche nach § 27 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz-AbgG) vom 21. Februar 1996 (BGBl. I, S. 326) in der jeweils geltenden Fassung oder nach entsprechenden Regelungen dem Grunde nach bestehen.

(4) Wird ein Beamter zu einem Dienstherrn abgeordnet, in dessen Dienstbereich diese Verordnung gilt, zahlt der jewei-

lige Dienstherr Beihilfen zu den Aufwendungen, die während des Zeitraums der Dienstleistung bei ihm entstehen. Bei Abordnungen von oder zu Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I, S. 1010) zu beachten.

(5) Wird ein Beamter zu einem Dienstherrn versetzt, in dessen Dienstbereich diese Verordnung gilt, werden von dem aufnehmenden Dienstherrn Beihilfen zu Aufwendungen gezahlt, die nach dem Zeitpunkt der Versetzung entstanden sind. Bei einer Versetzung zu einem Dienstherrn, in dessen Dienstbereich diese Verordnung nicht gilt, werden zu den bis zum Zeitpunkt der Versetzung entstandenen Aufwendungen Beihilfen nach dieser Verordnung gezahlt.

(6) Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfen von der Stelle, die für die Festsetzung der neuen Versorgungsbezüge (§ 54 BeamtVG) zuständig ist. Dies gilt nicht, soweit es sich bei dem neuen Versorgungsbezug um eine Hinterbliebenenversorgung handelt; in diesem Fall bleibt die bisherige Beihilfestelle zuständig.

§ 2 Beihilfefälle

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen

1. in Krankheits- und Pflegefällen

- a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
- b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten und wirtschaftlich unselbstständigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Beihilfeberechtigten. Eine wirtschaftliche Unselbstständigkeit liegt vor, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte [§ 2 Absätze 3 und 5a des Einkommensteuergesetzes – EStG – vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4210, 2003 I, S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2009 (BGBl. I, S. 451)] – des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 Euro nicht übersteigt. Bei erstmaligem Rentenbezug ab 1. Januar 2004 ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte die Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag hinzuzurechnen; dies gilt nicht für Renten, die der Besteuerung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe bb) EStG unterliegen. Bei Überschreitung dieser Einkommensgrenze sind aus Fürsorgegründen Aufwendungen beihilfefähig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner trotz einer ausreichenden Krankenversicherung für bestimmte Erkrankungen von Leistungen ausgeschlossen ist oder die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind; beihilfefähig ist der 1.000 Euro im Kalenderjahr übersteigende Betrag. Für einen getrennt lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner werden Beihilfen nur gewährt, soweit dieser einen Unterhaltsanspruch gegen den Beihilfeberechtigten hat,
- c) für die in Absatz 2 bezeichneten Kinder;

Aufwendungen für Schutzimpfungen, Aufwendungen zur Früherkennung bestimmter Krankheiten (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) sowie Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen (§ 3 Absatz 1 Nummer 3) werden den Aufwendungen in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit gleichgestellt;

2. in Geburtsfällen

- a) einer Beihilfeberechtigten,

- b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau oder eingetragenen Lebenspartnerin oder der Beihilfeberechtigten,

- c) der nicht selbst beihilfeberechtigten Mutter eines nicht ehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten,

- d) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter des Beihilfeberechtigten;

3. im Todesfall

- a) eines Beihilfeberechtigten,

- b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners,

- c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, bei Totgeburt, wenn der Beihilfeberechtigte im Falle der Lebendgeburt zu Krankheitsaufwendungen des Kindes Anspruch auf Beihilfen hätte;

4. in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs

- a) einer Beihilfeberechtigten,

- b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau oder eingetragenen Lebenspartnerin des oder der Beihilfeberechtigten,

- c) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter des Beihilfeberechtigten;

5. in Fällen einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation

- a) eines Beihilfeberechtigten,

- b) des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners des Beihilfeberechtigten,

- c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes.

(2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigte oder berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt; dies gilt auch für Kinder im Sinne des § 32 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die nur wegen der Höhe ihrer Einkünfte und Bezüge nicht im Familienzuschlag berücksichtigt werden. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes nur einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten gewährt; die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

(3) Aufwendungen für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.

§ 3

Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang

1. in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, zur Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden sowie bei dauernder Pflegebedürftigkeit und erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf,

2. zur Früherkennung von Krankheiten

- a) bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres für Untersuchungen sowie nach Vollendung des zehnten Lebensjahres für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche und geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden,
- b) bei Frauen vom Beginn des 20. Lebensjahres an für eine Untersuchung im Jahr zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
- c) bei Männern vom Beginn des 45. Lebensjahres an für eine Untersuchung im Jahr zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
- d) bei Personen von der Vollendung des 35. Lebensjahres an für eine Untersuchung in jedem zweiten Jahr, insbesondere zur Früherkennung von Hautkrebs, von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit,

nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V,

3. für prophylaktische Leistungen nach den Nummern 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 – BGBl. I, S. 2316, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 – BGBl. I, S. 3320 –),
4. in Geburtsfällen für die Entbindung, das Wochenbett und die Säuglingsausstattung,
5. für Schutzimpfungen, soweit sie nach den jeweils gültigen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) öffentlich empfohlen werden,
6. in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs,
7. in Fällen einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation.

(2) Über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang von Aufwendungen entscheidet die Festsetzungsstelle. Sie kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang, soweit die Verwaltungsvorschriften keine Regelung vorsehen, ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes(-zahnarztes) einholen.

(3) Erhält ein Beihilfeberechtigter oder eine berücksichtigungsfähige Person Sach- oder Dienstleistungen (ärztliche und zahnärztliche Versorgung, ambulante und stationäre Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.), werden keine Beihilfen gewährt. Als Sach- oder Dienstleistungen gelten auch Geldleistungen bei künstlicher Befruchtung (§ 27a SGB V), bei kieferorthopädischer Behandlung (§ 29 SGB V), bei Arznei- und Verbandmitteln (§ 31 Absatz 1 und 2 SGB V), bei Heilmitteln (§ 32 SGB V), bei Hilfsmitteln (§ 33 SGB V), bei häuslicher Krankenpflege (§ 37 Absatz 4 SGB V) und bei Haushaltshilfe (§ 38 Absatz 4 SGB V) sowie Leistungen auf Grund der Bestimmungen über die vollständige oder teilweise Kostenbefreiung (§ 62 Absatz 4 SGB V).

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Pflichtversicherte an Stelle von Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung nach § 13 Absatz 2 SGB V wählen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V erhalten, sowie Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrages nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernimmt. Praxisgebühren und Zuzahlungen nach § 23 Absatz 6, § 24 Absatz 3, § 28 Absatz 4, § 31 Absatz 3, § 32 Absatz 2, § 33 Absatz 2, § 37 Absatz 5, § 37a Absatz 3, § 38 Absatz 5, § 39 Absatz 4, § 40 Absätze 5 und 6, § 41

Absatz 3 und § 60 Absätze 1 und 2 SGB V sowie § 32 SGB VI und § 40 Absatz 3 SGB XI sind nicht beihilfefähig.

(4) Besteht ein Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, sind die auf Grund dieser Vorschriften zustehenden Leistungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Schadensersatzansprüche, die nach § 82 LBG auf den Dienstherrn oder eine Versorgungskasse übergehen, sowie nicht hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung

1. für Personen, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und denen dem Grunde nach kein Beitragszuschuss nach § 257 SGB V zusteht, sofern nicht nach § 224 SGB V Beitragsfreiheit besteht,
2. für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Kinder, die von der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung einer anderen Person erfasst werden, an deren Beiträgen kein Arbeitgeber beteiligt ist, oder – bei Beteiligung eines Arbeitgebers – wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,
3. für in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, die im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht pflichtversichert waren und vom Arbeitgeber keinen Zuschuss zu den Prämien einer Lebensversicherung erhalten haben, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,
4. für Personen, die nach § 28 Absatz 2 SGB XI Leistungen der sozialen Pflegeversicherung zur Hälfte erhalten,
5. für Personen, die ihre Beiträge zur Pflegeversicherung (SGB XI) allein zu tragen haben,
6. für Personen, die am 31. Dezember 1993 als Rentner in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren; § 12 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht.

Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gelten entsprechend für Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kranken- und pflegeversichert sind, sofern zu dieser Versicherung ein Zuschuss nach §§ 26 Absatz 2 SGB II, 257 SGB V oder 61 SGB XI gewährt oder der Beitrag auf Grund des § 207a SGB III übernommen wird; übersteigt die Hälfte des Beitrages für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit den Beitragszuschuss nach §§ 26 Absatz 2 SGB II, 257 SGB V oder 61 SGB XI bzw. den nach § 207a SGB III übernommenen Beitrag, so gelten die Leistungen der Kranken- oder Pflegeversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses bzw. des übernommenen Beitrages zur Hälfte des Kranken- oder Pflegeversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge, der Beitragszuschuss und der übernommene Beitrag im Zeitpunkt der Antragstellung. Personen, denen Sachleistungen auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes, des Häftlingshilfegesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes zustehen, sind verpflichtet, diese in Anspruch zu nehmen; Satz 1 ist insoweit nicht anzuwenden.

(5) Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind,

1. in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht oder nicht mehr zu den in § 1 bezeichneten beihilfeberechtigten Personen gehörte,
2. in dem eine nach § 2 berücksichtigungsfähige Person noch nicht zu diesem Personenkreis gehörte.

Die Aufwendungen gelten als entstanden in dem Zeitpunkt, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind, z.B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung eines Hilfsmittels.

(6) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern und Eltern des Behandelten; Kosten, die dem behandelnden Angehörigen im Einzelfall – z.B. für Materialien, Verbandmittel und Arzneimittel – entstehen und deren Geldwert nachgewiesen ist, sind im Rahmen der Verordnung beihilfefähig. § 5a Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 4

Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für:

1. Untersuchung, Beratung und Verrichtung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Vorschriften durch einen Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten; Satz 5 bleibt unberührt. Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlung sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Sind wissenschaftlich anerkannte Heilbehandlungen ohne Erfolg angewendet worden, so können auf Grund des Gutachtens eines Amts- oder Vertrauensarztes(-zahnarztes) auch Aufwendungen für wissenschaftlich noch nicht anerkannte Heilbehandlungen vom Finanzministerium für beihilfefähig erklärt werden. Das Finanzministerium kann allgemein bestimmen, zu welchen und unter welchen Voraussetzungen zu noch nicht wissenschaftlich anerkannten Heilbehandlungen Beihilfen gezahlt werden können; Satz 3 gilt insoweit nicht. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für ambulant durchgeführte psychotherapeutische Leistungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung bestimmen sich nach den §§ 4a bis 4d sowie der Anlage 1 zu dieser Verordnung. Aufwendungen für eine Soziotherapie sind beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger wegen einer schweren psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen, und durch die Soziotherapie eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird. Zahntechnische Leistungen nach § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I, S. 316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3320), sind bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen in Höhe von 60 vom Hundert beihilfefähig.
2. Stationäre Behandlungen in Krankenhäusern, deren Leistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl. I, S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I, S. 534) oder der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) vom 26. September 1994 (BGBl. I, S. 2750), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I, S. 534), vergütet werden. Beihilfefähig sind
 - a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Absatz 2 KHEntgG, § 2 Absatz 2 BPfIV),
 - b) gesondert berechnete Unterkunft (ohne Einbettzimmer) und/oder Verpflegung abzüglich 15 Euro täglich

und gesondert berechnete ärztliche Leistungen (§ 17 KHEntgG, § 22 BPfIV) abzüglich 10 Euro täglich für insgesamt höchstens 30 Tage im Kalenderjahr,

- c) vorstationäre und nachstationäre Krankenhausbehandlungen nach § 115a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),

sofern nicht die §§ 5c, 6 oder 6a anzuwenden sind.

Aufwendungen für Behandlungen in Krankenhäusern, die nicht nach § 108 SGB V zugelassen sind, sind nur insoweit als angemessen (§ 3 Absatz 1 Satz 1) anzuerkennen, als sie den Kosten (Behandlungs-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) entsprechen, die die dem Behandlungs-ort nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung (Universitätsklinik nach § 108 SGB V) für eine medizinisch gleichwertige Behandlung abzüglich eines Betrages von 25 Euro täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr berechnen würde.

3. Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Behandlungen außerhalb einer Maßnahme nach § 7 bis zum Höchstbetrag von je 30 Euro täglich für den Erkrankten und eine notwendige Begleitperson.
4. Erste Hilfe.
5. Eine notwendige Berufspflegekraft, solange der Erkrankte nach dem Gutachten eines von der Festsetzungsstelle bezeichneten Arztes vorübergehend der häuslichen Krankenpflege (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung) bedarf; die Grundpflege muss überwiegen. Die Kosten einer Ersatzpflegekraft können unter derselben Voraussetzung anerkannt werden. Bei einer Pflege durch den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Schwäger, erste Grades sowie Schwager sind nur Beförderungskosten (Nummer 11) und Kosten für eine Unterbringung der Pflegekraft außerhalb der Wohnung beihilfefähig. Außerdem kann eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe eines ausgefallenen Arbeitseinkommens als beihilfefähig berücksichtigt werden, wenn wegen Ausübung der Pflege eine Erwerbstätigkeit aufgegeben worden ist, die mindestens den Umfang einer Halbtagsbeschäftigung hatte; für den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und die Eltern eines Pflegebedürftigen ist eine für die Pflege gezahlte Vergütung nicht beihilfefähig. In den Fällen des Satzes 2 bis 4 sind höchstens die Kosten für eine Berufspflegekraft beihilfefähig. Aufwendungen für im Haushalt des Beihilfeberechtigten bereits tätige Personen sind nur insoweit beihilfefähig, als sie nachweislich über die bisher gezahlte Vergütung hinaus durch Mehrarbeit infolge Übernahme der Pflege entstanden sind.
6. Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrag von 8 Euro je Stunde, höchstens jedoch 64 Euro täglich, wenn der den Haushalt führende berücksichtigungsfähige Familienangehörige oder der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte wegen einer stationären Unterbringung (Nummer 2, §§ 5c, 6, 6a und 8) oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahme (§ 7 Absatz 4) den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist, dass die haushaltsführende Person – ausgenommen sie ist allein erziehend – nicht oder nur geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV erwerbstätig ist oder, soweit mehrere teilzeitbeschäftigte Personen den Haushalt führen, die Erwerbstätigkeit dieser Personen insgesamt nicht mehr als 120 vom Hundert der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (40 Stunden/Woche) erreicht, im Haushalt

mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. Dies gilt nach begründeter ärztlicher Bescheinigung auch für bis zu 14 Tage nach Ende der stationären Unterbringung, nach einer ambulanten Operation oder darüber hinaus, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt (§ 4 Absatz 1 Nummer 2) vermieden wird (z.B. Liegeschwangerschaft) sowie bei Alleinerziehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushaltes erforderlich ist. Nummer 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Wird an Stelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft ein Kind unter 15 Jahren oder eine in Satz 3 aufgeführte pflegebedürftige Person in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie notwendige Beförderungskosten – auch für eine Begleitperson – bis zu den sonst berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft beihilfefähig. Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung aus Anlass einer Unterbringung bei den in Nummer 5 Satz 3 genannten Personen sind nicht beihilfefähig.

7. Die von Behandlern nach Nummer 1 bei ihren Verrichtungen verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten zugelassenen Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen.

Nicht beihilfefähig sind

- a) Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien – AMR) von der Verordnung ausgeschlossen sind,
- b) Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind.

Satz 2 gilt nicht für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Das Finanzministerium kann abweichend von Satz 2 in medizinisch begründeten Einzelfällen sowie allgemein in der Anlage 2 und ergänzend in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung bestimmen, zu welchen Arzneimitteln (verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen), die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten oder die sich in der klinischen Erprobung befinden, Beihilfen gewährt werden können. Dies gilt auch für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen.

Das Finanzministerium kann weiterhin in Anlage 2 und ergänzend in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung Arzneimittel von der Beihilfefähigkeit ausschließen, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden, die für das Therapieziel oder zur Minderung von Risiken nicht erforderliche Bestandteile enthalten, deren Wirkungen wegen der Vielzahl der enthaltenen Wirkstoffe nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden können oder deren therapeutischer Nutzen nicht nachgewiesen ist. Nummer 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

8. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.
9. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe; das Finanzministerium kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Heilbehandlungen beihilfefähig sind.

Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder – ausgenommen Saunabäder und Aufenthalte in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer Rehabilitations- oder Kurmaßnahme (§§ 6, 6a und 7) –, Massagen, Bestrahlung, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- und Sprachtherapie. Die Heilbehandlung muss von einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Ergotherapeuten, Klinischen Linguisten, Krankengymnasten, Logopäden, Masseur, Masseur und medizinischen Bademeister, Physiotherapeuten oder Podologen durchgeführt werden. Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden, sind die Aufwendungen für die Heilbehandlung bis zu 10,50 Euro täglich beihilfefähig; dies gilt entsprechend für Heilbehandlungen, mit denen zugleich berufsbildende oder allgemeinbildende Zwecke verfolgt werden. Bei Behandlungen in einer Einrichtung, die der Betreuung und der Behandlung von Kranken oder Behinderten dient, sind auch notwendige Aufwendungen für Verpflegung bis zu 4,50 Euro, für Unterkunft und Verpflegung insgesamt bis zu 7,50 Euro täglich beihilfefähig, es sei denn, dass § 5 Absatz 7 oder 9 anzuwenden ist. Nummer 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

10. Vom Arzt schriftlich verordnete Hilfsmittel, zu denen auch Körperersatzstücke, Kontrollgeräte sowie Apparate zur Selbstbehandlung rechnen. Beihilfefähig sind die Aufwendungen für Anschaffung und Reparatur; von den Aufwendungen für den Betrieb der Hilfsmittel ist nur der 100 Euro im Kalenderjahr übersteigende Betrag beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen zur Beschaffung von Batterien für Hörhilfen einschließlich Ladegeräte für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie von Pflege- und Reinigungsmitteln für Kontaktlinsen. Die Mietgebühren für Hilfsmittel sind beihilfefähig, sofern sie insgesamt nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind. Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung oder Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist. Bei orthopädischen Maßschuhen sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie den Betrag für eine normale Fußbekleidung übersteigen. Kosten für ein Brillengestell sind nicht beihilfefähig; Kosten für eine Ersatzbeschaffung von Sehhilfen (zwei Brillengläser/Kontaktlinsen) sind bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrien (sphärischer Wert) beihilfefähig. Für die Ersatzbeschaffung einer Brille – mit Ausnahme von Prismenbrillen – oder von Kontaktlinsen reicht anstelle der ärztlichen Verordnung die Refraktionsbestimmung durch einen Augenoptiker aus; die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung sind bis zu 13 Euro je Sehhilfe beihilfefähig. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, die auch im Rahmen der allgemeinen Lebenshaltung benutzt werden oder die einen Gegenstand der allgemeinen Lebenshaltung ersetzen können (so genannte Bandscheibenmatratzen, Liegestühle, Gesundheitsschuhe, Fieberthermometer, Heizkissen, Bestrahlungslampen und dgl.). Beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für folgende Hilfsmittel:

Atemmonitore,

Beatmungsgeräte,

Blindenführhunde einschließlich Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,

Blindenstöcke,

Blutdruckmessgeräte,
 Bruchbänder,
 CPAP-Geräte,
 Ernährungspumpen,
 Fußeinlagen,
 Gehstützen,
 Gehwagen,
 Gipsbetten,
 Gummistrümpfe,
 Heimdialysegeräte,
 Herzschrittmacher einschließlich Kontrollgerät,
 Hilfsgeräte (für Schwerstbehinderte, Ohnhänder u.a.),
 Hörhilfen (auch Hörbrillen),
 Infusionspumpen,
 Inhalationsapparate,
 Injektionsspritzen und -nadeln,
 Insulin-Dosiergeräte,
 Katheter,
 Kniekappen,
 Knöchel- und Gelenkstützen,
 Körperersatzstücke,
 Kopfschützer,
 Korrekturschienen u.Ä.,
 Krankenfahrstühle,
 Krankenheber,
 Krankenstöcke
 (einschließlich Gehbänkchen mit Zubehör),
 Leibbinden,
 orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig
 herstellbar sind,
 Pflegebett in behindertengerechter Ausstattung,
 Polarimeter,
 Reflektometer,
 Reizstromgeräte zur Behandlung der Skoliose,
 Sehhilfen,
 Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte),
 Sprechhilfen (auch elektronische),
 Sprechkanülen,
 Stützapparate,
 Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
 Suspensorien,
 Ultraschallvernebler,
 Vibrationstrainer bei Taubheit,
 Wasser- und Luftkissen,
 Wechseldruckgeräte.

Aufwendungen für vorstehend nicht genannte Hilfsmittel von mehr als 1.000 Euro sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat; bei Aufwendungen von mehr als 2.500 Euro ist darüber hinaus die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Die Angemessenheit der Aufwendungen bestimmt sich nach der Anlage 3 zu dieser Verordnung. Der Dienstherr kann ein Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung stellen; in diesem Fall wird keine Beihilfe gezahlt.

11. Die Beförderung des Erkrankten und, falls erforderlich, einer Begleitperson bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Gepäckbeförderungskosten sind daneben nicht gesondert beihilfefähig. Höhere Fahr- und Transportkosten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie unvermeidbar waren; wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der in § 6 Absatz 1 Satz 2 LRGB genannte Betrag beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
 - a) die Mitnahme weiterer Personen bei Benutzung privater Personenkraftwagen,
 - b) die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn-, Behandlungs- oder Aufenthaltsort und in deren Nahbereich bei einfachen Entfernungen bis zu 30 Kilometern,
 - c) die Mehrkosten von Hin- und Rückfahrten zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich wäre,
 - d) den Rücktransport wegen Erkrankung während privater Auslandsaufenthalte.
12. Einen Organspender, soweit der Empfänger zu den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) bis c) bezeichneten Personen gehört, für
 - a) Aufwendungen nach den Nummern 1, 2, 3, 6, 7, 9 und 11, die aus Anlass der für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen,
 - b) den nachgewiesenen Ausfall an Arbeitseinkommen.

Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, soweit sie nicht von anderer Seite erstattet werden oder zu erstatten sind. Die Buchstaben a) und b) gelten auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, dass sie als Organspender nicht in Betracht kommen.
13. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Suche eines geeigneten Knochenmarkspenders bis zu einem Betrag von 20.000 Euro.
 - (2)
 - a) Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern.
 - b) Aufwendungen nach Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I, S. 2316, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 – BGBl. I, S. 3320) einschließlich aller damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen sowie der Suprakonstruktionen sind bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:
 1. größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte, die ihre Ursache in
 - Tumoroperationen,
 - Entzündungen des Kiefers,
 - Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt,

- angeborenen Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien) oder
- Unfällen

haben,

2. dauerhaft bestehende extreme Xerostomie, insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung,
3. generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen,
4. nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z.B. Spastiken),
5. implantatbasierter Zahnersatz im zahnlosen Ober- oder Unterkiefer oder
6. Einzelzahnücke, soweit nicht beide Nachbarzähne überkront sind.

Im Fall der Nummer 5 sind höchstens die Aufwendungen für zwei Implantate je Kieferhälfte (einschließlich vorhandener Implantate, zu denen eine Beihilfe gewährt wurde) beihilfefähig.

Das Finanzministerium kann abweichend von Satz 1 und 2 in besonders begründeten medizinischen Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Für andere Implantatversorgungen sind bis zur Höchstzahl von acht Implantaten (zwei je Kieferhälfte) – im Hinblick auf die Aufwendungen einer herkömmlichen Zahnversorgung – pauschal je Implantat 450 Euro beihilfefähig. Die Aufwendungen für die Suprakonstruktion sind neben der Pauschale beihilfefähig. Bei Reparaturen sind neben den Kosten für die Suprakonstruktion einheitlich 250 Euro je Implantat beihilfefähig.

Weitere Voraussetzung für die Zahlung einer Beihilfe ist, dass der Festsetzungsstelle ein Kostenvoranschlag vorgelegt wird und diese auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Arztes (dies gilt nicht für Satz 1 Nummer 5 und 6 und Satz 4) vor Behandlungsbeginn die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme und die Angemessenheit der Kosten anerkannt hat (Vorankennungsverfahren).

- c) Aufwendungen für Zahnersatz (Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), Inlays und Zahnkronen (Nummern 214 bis 217, 220 bis 224 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sowie implantologische Leistungen (Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sind für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht beihilfefähig. Dies gilt nicht für Beamte, die unmittelbar vor ihrer Ernennung mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt oder berücksichtigungsfähige Personen bei einem Beihilfeberechtigten waren, für Anwärter, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar in ein Eingangsamts der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 eintreten, oder wenn die Leistung nach Satz 1 auf einem Unfall beruhen, der während der Zeit des Vorbereitungsdienstes eingetreten ist.

§ 4a

Psychotherapeutische Leistungen

- (1) Zu den psychotherapeutischen Leistungen gehören Aufwendungen für Leistungen der psychosomatischen Grund-

versorgung (§ 4b), tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapien (§ 4c) sowie Verhaltenstherapien (§ 4d). Aufwendungen für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapien sowie Verhaltenstherapien sind nur beihilfefähig bei

1. affektiven Störungen (depressive Episoden, rezidivierende depressive Störungen, Dysthymie),
2. Angststörungen und Zwangsstörungen,
3. somatoformen Störungen und dissoziativen Störungen (Konversionsstörungen),
4. Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen,
5. Essstörungen,
6. nichtorganischen Schlafstörungen,
7. sexuellen Funktionsstörungen,
8. Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen,
9. verhaltens- und emotionalen Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend.

Psychotherapie kann auch neben oder nach einer somatischen ärztlichen Behandlung von Krankheiten oder deren Auswirkungen angewandt werden, wenn psychische Faktoren einen wesentlichen pathogenetischen Anteil daran haben und sich ein Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet; Indikationen hierfür können nur sein:

1. Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz,
2. seelische Krankheit auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen in Ausnahmefällen auch seelische Krankheiten, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
3. seelische Krankheit als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe,
4. psychische Begleit-, Folge- oder Residualsymptomatik psychotischer Erkrankungen.

Die Leistungen müssen von einem Arzt oder einem Therapeuten nach Anlage 1 Nummer 2 bis 4 erbracht werden. Eine Sitzung der tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie umfasst eine Behandlungsdauer von mindestens 50 Minuten bei einer Einzelbehandlung und mindestens 100 Minuten bei einer Gruppenbehandlung.

(2) Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen, die zu den wissenschaftlich anerkannten Verfahren gehören und nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte abgerechnet werden, sind beihilfefähig, wenn

1. sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von seelischen Krankheiten nach Absatz 1 dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist,
2. nach einer biographischen Analyse oder Verhaltensanalyse und gegebenenfalls nach höchstens fünf, bei analytischer Psychotherapie bis zu acht probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
3. die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens der in den Verwaltungsvorschriften

benannten Gutachter zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

(3) Für die psychosomatische Grundversorgung müssen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht erfüllt sein. Aufwendungen für Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind auch dann beihilfefähig, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erwiesen hat.

(4) Aufwendungen für ein katathymes Bilderleben sind nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzeptes beihilfefähig.

(5) Aufwendungen für eine Rational Emotive Therapie sind nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzeptes beihilfefähig.

(6) Vor Behandlungen durch Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens eine somatische Abklärung erfolgen. Diese Abklärung muss ein Arzt vornehmen und in einem Konsiliarbericht schriftlich bestätigen.

(7) Aufwendungen für eine bis zu sechs Monate dauernde ambulante psychosomatische Nachsorge nach einer stationären psychosomatischen Behandlung sind in angemessener Höhe beihilfefähig.

(8) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

1. gleichzeitige Behandlungen nach den §§ 4b bis 4d,
2. die in Anlage 1 Nummer 1 aufgeführten Behandlungsvorfahren.

§ 4b

Psychosomatische Grundversorgung

(1) Die psychosomatische Grundversorgung umfasst

1. verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 oder
2. übende und suggestive Interventionen (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose) nach den Nummern 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

(2) Aufwendungen sind je Krankheitsfall beihilfefähig für

1. verbale Intervention als Einzelbehandlung für bis zu 25 Sitzungen, sowohl über einen kürzeren Zeitraum als auch im Verlauf chronischer Erkrankungen über einen längeren Zeitraum in niederfrequenter Form,
2. autogenes Training und Jacobsonsche Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung für bis zu zwölf Sitzungen; eine Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung ist hierbei möglich, sowie
3. Hypnose als Einzelbehandlung für bis zu zwölf Sitzungen.

Leistungen nach Nummer 1 dürfen in derselben Sitzung nicht mit denen nach den Nummern 2 und 3 kombiniert werden.

Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention nach Nummer 849 GOÄ sind Aufwendungen für körperbezogene Leistungen des Arztes beihilfefähig.

§ 4c

Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie

(1) Aufwendungen für Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach

den Nummern 860 bis 865 GOÄ sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall:	50 Sitzungen	40 Sitzungen
besondere Fälle:	weitere 30 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht:	höchstens weitere 20 Sitzungen	höchstens weitere 20 Sitzungen

2. analytische Psychotherapie

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall:	80 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung des Therapeuten:	weitere 80 Sitzungen	weitere 40 Sitzungen
in besonderen Ausnahmefällen:	nochmals weitere 80 Sitzungen	nochmals weitere 40 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht:	weitere begrenzte Behandlungsdauer von max. bis zu 60 Sitzungen	weitere begrenzte Behandlungsdauer von max. bis zu 30 Sitzungen

3. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Kindern

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall:	70 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung des Therapeuten:	weitere 50 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen
in besonderen Ausnahmefällen:	nochmals weitere 30 Sitzungen	nochmals weitere 15 Sitzungen

4. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Jugendlichen

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall:	90 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung des Therapeuten:	weitere 50 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen
in besonderen Ausnahmefällen:	nochmals weitere 40 Sitzungen	nochmals weitere 30 Sitzungen.

In medizinisch besonders begründeten Einzelfällen kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die durch Gutachten nach § 4a belegte notwendige weitere Behandlung auch für eine über die in Nummer 3 und 4 zugelassenen höchste Zahl von Sitzungen hinaus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium anerkannt werden.

(2) Der Beihilfefähigkeit steht nicht entgegen, wenn bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Bezugspersonen einbezogen werden.

(3) Im Rahmen psychoanalytisch begründeter Verfahren ist die simultane Kombination von Einzel- und Gruppentherapie grundsätzlich ausgeschlossen. Auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie kann eine solche

Kombination nur bei niederfrequenten Therapien auf Grund eines dazu besonders begründeten Erstantrages durchgeführt werden.

§ 4d

Verhaltenstherapie

(1) Aufwendungen für Verhaltenstherapie nach den Nummern 870 und 871 GOÄ sind nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. bei Erwachsenen

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall:	45 Sitzungen	45 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht:	weitere 15 Sitzungen	höchstens weitere 20 Sitzungen
nur in besonders begründeten Ausnahmefällen:	weitere 20 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen

2. bei Kindern und Jugendlichen einschließlich notwendiger begleitender Behandlung von Bezugspersonen

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall:	45 Sitzungen	45 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht:	weitere 20 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen
nur in besonders begründeten Ausnahmefällen:	weitere 20 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen

(2) Von dem Anerkennungsverfahren nach § 4a Absatz 2 Nummer 3 ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Therapeuten nach Anlage 1 Nummer 2 bis 4 vorgelegt wird, dass die Behandlung bei Einzelbehandlung nicht mehr als zehn Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle hat hierzu ein Gutachten nach § 4a Absatz 2 Nummer 3 zu Art und Umfang der notwendigen Behandlung einzuholen.

§ 5

Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit und erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

(1) Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für die häusliche Pflege nach Maßgabe des § 5a, für teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege nach Maßgabe des § 5b und für vollstationäre Pflege nach Maßgabe des § 5c beihilfefähig. Bei Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf richtet sich die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach § 5d.

(2) Dauernde Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Personen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen

Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Erforderlich ist, dass die pflegebedürftige Person bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für mindestens zwei dieser Verrichtungen einmal täglich der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt. Voraussetzung für eine Beihilfengewährung ist, dass die zu pflegende Person einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI zuzuordnen ist.

(3) Erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf (§ 45a SGB XI) liegt vor, wenn bei Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ 14 und 15 SGB XI) zusätzlich ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist. Dies gilt entsprechend für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen (§ 87b SGB XI).

(4) Aufwendungen für Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI) sind im Rahmen des § 4 Absatz 1 10 beihilfefähig. Bei stationärer Pflege gehören hierzu nur Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt oder individuell angepasst oder die überwiegend nur dem Pflegebedürftigen allein überlassen werden, sofern sie nicht üblicherweise von der Einrichtung vorzuhalten sind.

Kosten für die Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen (§ 40 Absatz 4 SGB XI) sind bis zu 2.557 Euro je Maßnahme beihilfefähig, soweit die Pflegeversicherung hierzu Leistungen erbringt.

(5) Die Festsetzungsstelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, das zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit, der Art und dem notwendigen Umfang der Pflege, der Pflegestufe sowie dem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf Stellung nimmt. Bei Versicherten in der Pflegeversicherung sind deren Feststellungen zugrunde zu legen; dies gilt auch für Befristungen nach § 33 Absatz 1 Sätze 4 bis 8 SGB XI. Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung oder des Antrages auf Feststellung einer höheren Pflegestufe gezahlt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

(6) Aufwendungen für Beratungsbesuche im Sinne des § 37 Absatz 3 SGB XI sind beihilfefähig, soweit für den jeweiligen Beratungsbesuch Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses durch die Pflegeversicherung besteht. § 37 Absatz 4 Satz 1 SGB XI bleibt unberührt. Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen bestimmt sich entsprechend § 37 Absatz 3 und 6 SGB XI.

(7) Aufwendungen für eine Pflegeberatung (§ 7a SGB XI) sind für Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen beihilfefähig, wenn Leistungen der Pflegeversicherung bezogen werden oder Leistungen der Pflegeversicherung beantragt worden sind und erkennbar Hilfe- und Beratungsbedarf besteht.

§ 5a

Häusliche Pflege

(1) Aufwendungen für eine häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB XI) sind je nach Pflegestufe des § 15 SGB XI beihilfefähig bis zu monatlich

1. in Stufe I

- 420 Euro ab 1. Juli 2008,
- 440 Euro ab 1. Januar 2010,

- c) 450 Euro ab 1. Januar 2012,
- 2. in Stufe II
 - a) 980 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 1.040 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 1.100 Euro ab 1. Januar 2012,
- 3. in Stufe III
 - a) 1.470 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 1.510 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 1.550 Euro ab 1. Januar 2012.

Entstehen auf Grund besonderen Pflegebedarfs in der Pflegestufe III (§ 36 Absatz 4 Satz 1 SGB XI) höhere Aufwendungen, sind diese ab 1. Juli 2008 bis zu weiteren 1.918 Euro monatlich beihilfefähig.

(2) Bei einer häuslichen Pflege durch selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37 SGB XI) sind entsprechend den Pflegestufen des § 15 SGB XI monatlich höchstens folgende Pauschalen beihilfefähig:

- 1. in Stufe I
 - a) 215 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 225 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 235 Euro ab 1. Januar 2012,
- 2. in Stufe II
 - a) 420 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 430 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 440 Euro ab 1. Januar 2012,
- 3. in Stufe III
 - a) 675 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 685 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 700 Euro ab 1. Januar 2012.

Wird die Pflege nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, ist die Pauschale nach Satz 1 – mit Ausnahme für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Absatz 1 Nummer 2), einer stationären Rehabilitationsmaßnahme (§ 6) oder des Monats, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist – entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Daneben sind die Kosten für die Schulung der Pflegeperson (§ 45 SGB XI) beihilfefähig. Aufwendungen für Beratungen nach § 5 Absatz 6 sind ohne Anrechnung auf die vorstehenden Höchstbeträge beihilfefähig. Darüber hinaus sind Aufwendungen für Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen (§ 170 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI) sowie die in § 44a SGB XI genannten zusätzlichen Leistungen bei Pflegezeit beihilfefähig.

(3) Ist die Pflegeperson nach Absatz 2 wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, so sind die Aufwendungen für die Ersatzpflege (§ 39 Satz 3 SGB XI) im Kalenderjahr bis zu weiteren

- a) 1.470 Euro ab 1. Juli 2008,
- b) 1.510 Euro ab 1. Januar 2010,
- c) 1.550 Euro ab 1. Januar 2012

beihilfefähig.

Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sind neben der Pauschale nach Absatz 2 Satz 1 auf Nachweis die notwendigen Aufwendungen, die der Pflege-

person im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind (begrenzt auf den Betrag nach Satz 1), beihilfefähig; wird die Ersatzpflege durch diese Person erwerbsmäßig ausgeübt, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Nimmt die pflegebedürftige Person häusliche Pflege nach Absatz 1 nur teilweise in Anspruch, ist daneben eine anteilige Pflegepauschale nach Absatz 2 beihilfefähig, sofern die Pflegeversicherung Kombinationsleistungen (§ 38 SGB XI) erbringt. Die Pflegepauschale nach Absatz 2 wird um den Vomhundertsatz vermindert, in dem die pflegebedürftige Person beihilfefähige Aufwendungen nach Absatz 1 geltend macht. Die hinsichtlich des Verhältnisses der Inanspruchnahme von häuslicher Pflege nach Absatz 1 und 2 gegenüber der Pflegeversicherung getroffene Entscheidung ist für die Beihilfegewährung bindend.

(5) Die Kosten für eine häusliche Pflege dürfen dabei die Kosten für eine geeignete stationäre Pflege nicht überschreiten. In Zweifelsfällen sind die vergleichbaren Kosten einer geeigneten Pflegeeinrichtung am Wohnort der Beihilferechtigten/des Beihilferechtigten durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten zu erfragen.

§ 5b

Teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege

(1) Aufwendungen für eine teilstationäre Pflege (§ 41 SGB XI) in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege sind beihilfefähig, wenn häusliche Pflege (§ 5a) nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.

(2) Beihilfefähig sind im Rahmen der Höchstbeträge nach Satz 2 die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Je nach Pflegestufe sind beihilfefähig bis zu monatlich

- 1. in Stufe I
 - a) 420 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 440 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 450 Euro ab 1. Januar 2012,
- 2. in Stufe II
 - a) 980 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 1.040 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 1.100 Euro ab 1. Januar 2012,
- 3. in Stufe III
 - a) 1.470 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 1.510 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 1.550 Euro ab 1. Januar 2012.

(3) Wird teilstationäre Pflege in Zusammenhang mit häuslicher Pflege nach § 5a Absatz 1 in Anspruch genommen, sind die Aufwendungen insgesamt je Kalendermonat bis zu 150 vom Hundert der in § 5a Absatz 1 für die jeweilige Pflegestufe genannten Beträge beihilfefähig. Dabei mindert sich der Betrag nach § 5a Absatz 1 um den Vomhundertsatz, mit dem die Leistung nach Absatz 2 über 50 vom Hundert in Anspruch genommen wird.

(4) Wird teilstationäre Pflege in Zusammenhang mit häuslicher Pflege nach § 5a Absatz 2 in Anspruch genommen,

wird die beihilfefähige Pauschale nach § 5a Absatz 2 nicht gemindert, soweit die Aufwendungen nach Absatz 2 je Kalendermonat 50 vom Hundert des für die jeweilige Pflegestufe vorgesehenen Höchstbetrages nach § 5a Absatz 1 nicht übersteigen. Ansonsten mindert sich die beihilfefähige Pauschale nach § 5a Absatz 2 um den Vorhundertssatz, mit dem teilstationäre Pflege nach Absatz 2 über 50 vom Hundert in Anspruch genommen wird.

(5) Wird neben einer teilstationären Pflege nach Absatz 2 eine Kombinationsleistung (§ 38 SGB XI) aus häuslicher Pflege nach § 5a Absatz 1 und 2 notwendig, ist die Beihilfe nach Absatz 2 ungekürzt zu gewähren, soweit sie je Kalendermonat 50 vom Hundert des in § 5a Absatz 1 vorgesehenen beihilfefähigen Höchstbetrages nicht übersteigt. Ansonsten findet § 5a Absatz 4 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Ermittlung des Vorhundertssatzes, um den die Pflegepauschale nach § 5a Absatz 2 zu kürzen ist, von einem Gesamtbeihilfeanspruch in Höhe von 150 vom Hundert auszugehen ist und die beihilfefähige Restpauschale auf den Betrag begrenzt ist, der sich ohne Inanspruchnahme der teilstationären Pflege ergeben würde.

(6) Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch eine teilstationäre Pflege nicht aus, sind die Aufwendungen für eine Pflege in einer vollstationären Einrichtung beihilfefähig (Kurzzeitpflege – § 42 SGB XI –). Dies gilt

1. für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder § 6 oder
2. in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

(7) Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind beihilfefähig bis zu

- a) 1.470 Euro ab 1. Juli 2008,
- b) 1.510 Euro ab 1. Januar 2010,
- c) 1.550 Euro ab 1. Januar 2012.

(8) Bei pflegebedürftigen Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Aufwendungen für Kurzzeitpflege nach Absatz 6 und 7 auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen beihilfefähig, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen für Kurzzeitpflege zugelassenen Einrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint. § 5c Absatz 5 Satz 1 gilt insoweit nicht.

§ 5c

Vollstationäre Pflege

(1) Bei der stationären Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Absatz 1 Satz 1 SGB XI) sind der nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (§ 84 Absatz 2 Satz 2 SGB XI) in Betracht kommende Pflegesatz für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege beihilfefähig.

(2) Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten (§ 82 Absatz 3 SGB XI) sind nicht beihilfefähig, es sei denn, dass sie unter Anrechnung des zustehenden Pflegewohngeldes (§ 4 Pflegeeinrichtungsförderverordnung – PflFEinrVO) die folgenden monatlichen Eigenanteile übersteigen:

1. bei Beihilfeberechtigten mit
 - a) einem Angehörigen 40 vom Hundert,
 - b) mehreren Angehörigen 35 vom Hundert
 des um 520 Euro – bei Empfängern von Versorgungsbezügen um 390 Euro – verminderten Einkommens,
2. bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige sowie bei gleichzeitiger stationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen 70 vom Hundert des Einkommens.

Einkommen sind die monatlichen (Brutto-)Dienstbezüge (ohne sonstige variable Bezügebestandteile) oder Versorgungsbezüge, das Erwerbseinkommen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten. Angehörige im Sinne des Satzes 2 sind nur der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner sowie die Kinder, die nach § 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind. Wird zu den Aufwendungen für die Pflege eines Angehörigen eine Beihilfe gewährt, sind dem Einkommen des Beihilfeberechtigten das Erwerbseinkommen, die Versorgungsbezüge sowie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners hinzuzurechnen. Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich Investitionskosten werden als Beihilfe gezahlt.

(3) Bei vorübergehender Abwesenheit von Pflegebedürftigen aus der Pflegeeinrichtung sind die Aufwendungen nach Absatz 1 und 2 beihilfefähig, solange die Voraussetzungen des § 87a Absatz 1 Satz 5 und 6 SGB XI vorliegen. Die Angemessenheit der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach § 87a Absatz 1 Satz 7 SGB XI.

(4) Bei einer Pflege in einer Pflegeeinrichtung, die die Voraussetzungen des § 71 Absatz 2 SGB XI erfüllt, sind höchstens die niedrigsten vergleichbaren Kosten einer zugelassenen Einrichtung am Ort der Unterbringung oder seiner nächsten Umgebung beihilfefähig; Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(5) Leistungen entsprechend § 87a Absatz 4 SGB XI sind beihilfefähig, wenn die pflegebedürftige Person nach der Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen in eine niedrigere Pflegestufe oder von erheblicher zu nicht erheblicher Pflegebedürftigkeit zurückgestuft wird.

(6) Aufwendungen, die für die vollstationäre Pflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe entstehen, in denen die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund stehen (§§ 43a und 71 Absatz 4 SGB XI), sind bis zur Höhe von monatlich 256 Euro beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind nicht beihilfefähig.

§ 5d

Zusätzliche Betreuungsleistungen bei häuslicher und vollstationärer Pflege

(1) Pflegebedürftige Personen in häuslicher Pflege der Pflegestufen I, II oder III sowie Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, und bei denen die Pflegeversicherung im Rahmen der Begutachtung nach § 18 SGB XI als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festge-

stellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben, erhalten Beihilfen zu den Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3.

(2) Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen nach Absatz 1 sind bis zu 100 Euro (Grundbetrag) oder 200 Euro (erhöhter Betrag) monatlich beihilfefähig. Die Höhe des jeweiligen Anspruchs wird von der Pflegeversicherung festgelegt und ist für die Berechnung der Beihilfe maßgeblich. Aufwendungen für Beratungsbesuche nach § 5 Absatz 6 sind ohne Anrechnung auf die vorstehenden Höchstbeträge beihilfefähig.

(3) Der monatliche Höchstbetrag nach Absatz 2 kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Wird der für das jeweilige Kalenderjahr zustehende Jahreshöchstbetrag vom Pflegebedürftigen nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. Ist der Betrag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach dem bis zum 30. Juni 2008 geltenden Recht nicht ausgeschöpft worden, kann der nichtverbrauchte kalenderjährliche Betrag in das zweite Halbjahr 2008 und in das Jahr 2009 übertragen werden.

(4) Die von vollstationären Pflegeeinrichtungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf mit der jeweiligen Pflegeversicherung vereinbarten und berechneten Vergütungszuschläge nach § 87b SGB XI sind neben den Aufwendungen nach § 5c Absatz 1 beihilfefähig.

§ 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen sind neben den Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 9 die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe für höchstens 23 Kalendertage (es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich) einschließlich der Reisetage sowie den ärztlichen Schlussbericht beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass die Festsetzungsstelle auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes vor Behandlungsbeginn die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt hat, die Behandlung nicht durch eine Maßnahme nach § 7 oder durch andere ambulante Maßnahmen ersetzt werden kann und im laufenden oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren keine als beihilfefähig anerkannte stationäre Rehabilitationsmaßnahme oder Maßnahme nach § 6a oder § 7 durchgeführt worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn der zuständige Amtsarzt oder ein Vertrauensarzt dies aus zwingenden medizinischen Gründen (z.B. schwere Krebserkrankung, HIV-Infektion, schwerer Fall von Morbus Bechterew) für notwendig erachtet. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen, ist ein neues Anerkennungsverfahren durchzuführen. Die Behandlungskosten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 9 sind auch dann beihilfefähig, wenn die Beihilfefähigkeit der Rehabilitationsmaßnahme nicht anerkannt wird. Die Kosten der amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten sind beihilfefähig. Zu den Kosten der Hin- und Rückfahrt einschließlich der Gepäckbeförderung wird bei notwendigen Behandlungen in einem Ort außerhalb des Wohnsitzbundeslandes insgesamt ein Zuschuss von 100 Euro, innerhalb des Wohnsitzbundeslandes ein Zuschuss von 50 Euro gewährt.

(2) Die Maßnahme muss in einer Einrichtung durchgeführt werden, die die Voraussetzungen nach § 107 Absatz 2 SGB V

erfüllt. Soweit eine Einrichtung auch über Abteilungen verfügt, die die Voraussetzungen nach § 107 Absatz 1 SGB V erfüllen, gilt für von diesen Abteilungen erbrachte Leistungen § 4 Absatz 1 Nummer 2.

(3) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Behandlung sind in Höhe der Preisvereinbarung (Pauschale) beihilfefähig, die die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger getroffen hat. Werden neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung Leistungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 7 oder 9 in Rechnung gestellt, ist die Pauschale nach Satz 1 um 30 vom Hundert zu kürzen; der Restbetrag ist beihilfefähig. Verfügt die Einrichtung über keine Preisvereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Tagessatzes der Einrichtung, höchstens 104 Euro täglich beihilfefähig.

(4) Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sowie bei Kindern, die aus medizinischen Gründen einer Begleitperson bedürfen und bei denen der Amtsarzt die Notwendigkeit der Begleitung bestätigt hat, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Kurtaxe der Begleitperson bis zu 55 Euro täglich beihilfefähig. Absatz 1 Satz 7 gilt sinngemäß.

§ 6a

Beihilfefähige Aufwendungen für stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/Vater-Kind Kuren

(1) Zu den Kosten einer stationären Rehabilitationsmaßnahme in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes (Müttergenesungskur) oder in einer gleichartigen Einrichtung, die Leistungen in Form einer Mutter-/Vater-Kind-Kur erbringt (§ 41 Absatz 1 SGB V) werden – soweit die Einrichtungen über Versorgungsverträge nach § 111a SGB V verfügen – Beihilfen bis zu einer Dauer von 23 Kalendertagen (bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen) einschließlich der Reisetage gewährt. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Wird die Maßnahme nach Satz 1 ausschließlich auf Grund der Erkrankung eines Kindes notwendig, ist § 7 Absatz 2 Buchstabe b) Satz 1 nicht anzuwenden.

(2) Beihilfefähig sind neben den Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 9 die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, die Kurtaxe, das amtsärztliche Gutachten, den ärztlichen Schlussbericht sowie die Fahrkosten. § 6 Absatz 1 Satz 7 und Absatz 3 gelten entsprechend; ist die Rehabilitationsmaßnahme nicht anerkannt worden (§ 7 Absatz 2), sind nur die Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 9 beihilfefähig.

(3) Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Kurtaxe der Begleitperson bis zu 55 Euro täglich beihilfefähig. § 6 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Beihilfefähige Aufwendungen für ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Zu den Kosten einer unter ärztlicher Leitung in einem Ort des vom Finanzministerium aufgestellten Kurorterverzeichnisses durchgeführten ambulanten Kur werden Beihilfen bis zu einer Dauer von 23 Kalendertagen einschließlich der Reisetage, bei einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme

(Absatz 4) bis zu 20 Behandlungstagen sowie bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen (einschließlich der Reisetage) gewährt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe nach Absatz 1 ist, dass

- a) vor der erstmaligen Antragstellung eine Wartezeit von insgesamt drei Jahren Beihilfeberechtigung nach diesen oder entsprechenden Beihilfavorschriften erfüllt ist,
- b) im laufenden Kalenderjahr oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren keine anerkannte Maßnahme nach Absatz 1 oder den §§ 6 oder 6a durchgeführt wurde. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z.B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) eine Kurmaßnahme in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
- c) ambulante ärztliche Behandlungen und Heilbehandlungen außerhalb von Maßnahmen nach Absatz 1 wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit nicht ausreichend sind,
- d) die medizinische Notwendigkeit vor Beginn einer Maßnahme nach Absatz 1 durch begründete ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen und durch ein Gutachten des zuständigen Amtsarztes bestätigt ist,
- e) die Beihilfestelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Maßnahme nach Absatz 1 anerkannt hat,
- f) die Maßnahme nach Absatz 1 innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides oder innerhalb eines im Anerkennungsbescheid unter Beachtung der dienstlichen Belange zu bestimmenden Zeitraumes begonnen wird,
- g) die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 durch Vorlage eines Schlussberichtes oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wird.

(3) Beihilfefähig sind bei ambulanten Kurmaßnahmen die Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 9, für das amtsärztliche Gutachten sowie den ärztlichen Schlussbericht. Zu den Fahrkosten, den Aufwendungen für Kurtaxe sowie Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuss von 30 Euro täglich einschließlich der Reisetage gewährt. Ist die Beihilfefähigkeit der Kurmaßnahme nach Absatz 1 nicht anerkannt worden, sind nur die Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 9 beihilfefähig. Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Voraussetzung für eine ständige Begleitperson behördlich festgestellt ist, und bei Kindern, bei denen der Amtsarzt bestätigt hat, dass für eine Erfolg versprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist, wird zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Kurtaxe sowie Fahrkosten der Begleitperson ein Zuschuss von 20 Euro täglich gewährt.

(4) Aufwendungen für ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen, die mit einem Sozialversicherungsträger einen Versorgungsvertrag geschlossen haben, sind nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 9 beihilfefähig. Absatz 2 Buchstaben b) bis g) gelten sinngemäß. Wird die ambulante Rehabilitationsmaßnahme durch die Einrichtung pauschal abgerechnet, sind die Aufwendungen in Höhe der Preisvereinbarung beihilfefähig, die die Einrichtung mit dem Sozialversicherungsträger getroffen hat. Nebenkosten [z.B. Verpflegungs- und Unterbringungskosten (Ruheraum), Kurtaxe] sind – soweit in der Pauschalpreisvereinbarung nicht enthalten – bis zu einem Betrag von insgesamt 20 Euro täglich – beihilfefähig. Soweit die Einrichtung nicht über einen kostenlosen Fahrdienst verfügt, sind notwendige Fahrkosten bis zu einem Betrag von 40 Euro täglich beihilfefähig.

§ 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation sowie bei Empfängnisregelung

(1) Aus Anlass eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs sind die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über die Erhaltung oder den Abbruch der Schwangerschaft und die ärztliche Behandlung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 6, 7 und 11 beihilfefähig. Satz 1 gilt entsprechend für einen Schwangerschaftsabbruch, der unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgenommen wurde, mit der Ausnahme, dass die Aufwendungen für die Vornahme des Abbruchs (bei einer vollstationären Behandlung nur für den Tag des Abbruchs) nicht beihilfefähig sind.

(2) Aus Anlass einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation sind die Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 6, 7 und 11 beihilfefähig.

(3) Beihilfefähig sind die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung und künstlichen Befruchtung einschließlich der hierzu erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.

(4) Aufwendungen für medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (künstliche Befruchtung) sind beihilfefähig, wenn

1. nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch die Maßnahmen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die Maßnahme dreimal ohne Erfolg durchgeführt worden ist,
2. die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind,
3. ausschließlich Ei- und Samenzellen des Beihilfeberechtigten und seines Ehegatten verwendet werden,
4. sich der Beihilfeberechtigte und sein Ehegatte vor Durchführung der Maßnahmen von einem Arzt, der die Behandlung nicht selbst durchführt, über eine solche Behandlung unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und psychosozialen Gesichtspunkte haben unterrichten lassen und der Arzt sie an einen der Ärzte oder eine der Einrichtungen überwiesen hat, denen eine Genehmigung nach § 121a SGB V erteilt worden ist.

Dies gilt auch für Inseminationen, die nach Stimulationsverfahren durchgeführt werden und bei denen dadurch ein erhöhtes Risiko von Schwangerschaften mit drei oder mehr Embryonen besteht. Bei anderen Inseminationen ist Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz und Nummer 4 nicht anzuwenden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Ehegatten das 25. Lebensjahr, die Ehefrau noch nicht das 40. Lebensjahr und der Ehemann noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben. Für die Zuordnung der Aufwendungen für die ICSI- und die IVF-Behandlung ist das Kostenteilungsprinzip zu beachten. Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 27a Absatz 4 SGB V erlassenen Richtlinien zur künstlichen Befruchtung gelten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9

Beihilfefähige Aufwendungen in Geburtsfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für

1. die Hebamme oder den Entbindungspfleger im Rahmen der Gebührenordnung,
2. die ärztliche Hilfe und Schwangerschaftsüberwachung,
3. die vom Arzt, von der Hebamme oder vom Entbindungspfleger verbrauchten Stoffe und Verbandmittel sowie die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Stoffe, wie Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen; § 4 Absatz 1 Nummer 7 gilt entsprechend,
4. die Unterkunft und Verpflegung in Entbindungsanstalten; § 4 Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend,
5. eine Hauspflegerin bei Geburten (auch bei Fehl- und Totgeburten) in der Wohnung oder einer ambulanten Entbindung in einer Entbindungsanstalt, sofern die Wöchnerin nicht bereits von einer Kraft nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 gepflegt wird, für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen, beginnend mit dem Tage der Geburt; § 4 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend,
6. die durch die Niederkunft unmittelbar veranlassten Fahrten; § 4 Absatz 1 Nummer 11 gilt entsprechend,
7. Unterkunft und Pflege eines Frühgeborenen in einer dafür geeigneten Einrichtung,
8. eine Familien- und Hauspflegekraft; § 4 Absatz 1 Nummer 6 gilt entsprechend.

Zu den Kosten für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung wird bei Lebendgeburten ein Zuschuss von 170 Euro gewährt. Der Zuschuss wird auch gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind unter zwei Jahren als Kind annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung (§§ 1747, 1748 BGB) erteilt ist, es sei denn, dass für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bereits eine Beihilfe gewährt worden ist.

(2) Bedarf die Mutter während der Stillzeit einer stationären Behandlung und wird der Säugling mit ihr zusammen untergebracht, sind auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung des Säuglings beihilfefähig.

§ 10

Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung im Ausland

(1) Aufwendungen für eine Krankenbehandlung oder Entbindung im Ausland sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung oder Entbindung am inländischen Wohnort oder letzten früheren inländischen Dienstort des Beihilfeberechtigten oder in dem ihnen am nächsten gelegenen geeigneten inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären. Bei in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entstandenen Aufwendungen für ambulante Behandlungen und für stationäre Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern ist regelmäßig ein Kostenvergleich nicht erforderlich, es sei denn, dass gebietsfremden Personen regelmäßig höhere Gebühren als ansässigen Personen berechnet werden. Beförderungskosten zum Behandlungsort sind abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 11 nicht beihilfefähig. Ist eine Behandlung nach Absatz 3 Nummer 2 nur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland möglich, findet § 4 Absatz 1 Nummer 11 Satz 1 bis 3 Anwendung.

(2) Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen sowie ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am inländischen Wohnort oder in dem ihm am nächsten gelegenen inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären. § 6 und § 7 gelten sinngemäß. Bei ambulanten Kurmaßnahmen in den in Satz 1 genannten Staaten sind die Aufwendungen nur dann beihilfefähig, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass der Behandlungsort als Kurort anerkannt ist. Wird die Behandlung außerhalb der in Satz 1 genannten Staaten durchgeführt, sind die Aufwendungen nach Satz 1 nur dann beihilfefähig, wenn im Inland oder in den in Satz 1 genannten Staaten kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist und die Behandlung vor Beginn vom Finanzministerium auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist. Hinsichtlich der Beförderungskosten gilt Absatz 1 Satz 3 und 4.

(3) Aufwendungen für eine Krankenbehandlung im Ausland sind ohne die Einschränkung des Absatzes 1 beihilfefähig,

1. wenn ein Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr ins Inland aufgeschoben werden kann,
2. wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, dass die Behandlung im Ausland dringend notwendig und im Inland kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist; die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen muss vor Beginn der Behandlung von der Festsetzungsstelle anerkannt worden sein,
3. wenn sie 1.000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen.

(4) Bei Aufwendungen von im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten und im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 11

Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) In Todesfällen sind die Aufwendungen beihilfefähig für die Überführung der Leiche oder Urne

1. bei einem Sterbefall im Inland
 - a) vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle oder
 - b) vom Sterbeort zum nächstgelegenen Krematorium und von dort zur Beisetzungsstelle,

höchstens jedoch bis zur Höhe der Überführungskosten an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes;

2. bei einem Sterbefall im Ausland
 - a) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten auf einer Dienstreise in entsprechender Anwendung der Nummer 1,
 - b) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei privatem Aufenthalt im Ausland bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze zum Familienwohnsitz,
 - c) eines im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten oder eines im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, höchstens über eine Entfernung von 500 Kilometern.

(2) Kann der Haushalt beim Tode des den Haushalt allein führenden Elternteils nicht durch eine andere im Haushalt leben-

de Person weitergeführt werden, so sind die Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zur Dauer von sechs Monaten bis zu der in § 4 Absatz 1 Nummer 6 genannten Höhe beihilfefähig, falls im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren oder ein pflegebedürftiges Kind lebt, das nach § 2 Absatz 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist. In Ausnahmefällen kann die Frist auf ein Jahr verlängert werden. § 4 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Wird an Stelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft ein Kind unter 15 Jahren oder ein pflegebedürftiges Kind (Satz 1) in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie notwendige Beförderungskosten – auch für eine Begleitperson – bis zu den sonst berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft beihilfefähig. § 4 Absatz 1 Nummer 6 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 12

Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz); maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (§ 3 Absatz 5 Satz 2). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

- | | |
|---|-----------------|
| a) den Beihilfeberechtigten (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 4) sowie für entpflichtete Hochschullehrer | 50 vom Hundert, |
| b) den Empfänger von Versorgungsbezügen, der als solcher beihilfeberechtigt ist, | 70 vom Hundert, |
| c) den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner | 70 vom Hundert, |
| d) ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist, | 80 vom Hundert. |

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig oder nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind, beträgt der Bemessungssatz bei dem Beihilfeberechtigten nach Satz 2 Buchstabe a) 70 vom Hundert. Bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 vom Hundert; die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

(1a) Abweichend von Absatz 1 beträgt bei Pfarrehepaaren sowie in eingetragener Lebenspartnerschaft Lebenden, deren Umfang jeweils auf die Hälfte eingeschränkt ist, der Bemessungssatz

- | | |
|--|-------------------------|
| a) für einen zu bestimmenden Beihilfeberechtigten | fünfundzig vom Hundert, |
| b) für den anderen zu bestimmenden Beihilfeberechtigten | siebzig vom Hundert, |
| c) bei zwei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern für beide Beihilfeberechtigten | siebzig vom Hundert. |

Satz 1 gilt entsprechend für verheiratete und in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten die Aufwendungen

- nach § 4 Absatz 1 Nummer 6 als Aufwendungen der stationär untergebrachten Person,
- einer Begleitperson als Aufwendungen des Begleiteten,
- nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und 8 als Aufwendungen der Mutter,
- nach § 11 Absatz 2 als Aufwendungen eines Kindes.

(3) Der Bemessungssatz nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ermäßigt sich um 10 vom Hundert bei Personen, an deren Beiträgen zur Krankenversicherung sich ein Rentenversicherungsträger beteiligt, sofern ihnen dem Grunde nach eine Beitragsentlastung von mindestens 80 Euro monatlich zusteht. Dies gilt nicht für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

(4) Sind Versicherte trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen auf Dauer eingestellt worden, so erhöht sich der Bemessungssatz für Aufwendungen in diesen Fällen um 20 vom Hundert, höchstens auf 90 vom Hundert.

(5) Die Bemessungssätze der Absätze 1, 3 und 4 können von der Festsetzungsstelle im Einzelfall erhöht werden,

- wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind und keine Leistungen einer Krankenversicherung erbracht werden,
- im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzuges eingetreten ist und die Leiche an den Familienwohnsitz überführt wird,
- in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind, mit Zustimmung des Finanzministeriums.

Eine Erhöhung der Bemessungssätze nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Beihilfeberechtigte für sich und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen für ambulante- und stationäre Krankheits- und Pflegefälle keinen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen kann.

(6) Das Finanzministerium kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Buchstabe c) für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, deren Aufwendungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) nicht beihilfefähig sind, die Gewährung von Beihilfen zulassen.

(7) Die Beihilfe darf zusammen mit den erbrachten Leistungen einer Versicherung sowie Leistungen auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Unberücksichtigt bleiben Leistungen aus Krankenhaustagegeldversicherungen und sonstigen Summenversicherungen, soweit sie 80 Euro täglich nicht überschreiten, sowie Krankentagegeldversicherungen. Der Summe der mit einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen ist die Summe der hierauf entfallenden Versicherungsleistungen gegenüberzustellen. Aufwendungen nach den §§ 5, 5a bis d sind getrennt abzurechnen; dabei sind die Pauschalen nach § 5 Absatz 4 und der beihilfefähige Betrag nach § 5a Absatz 2 als dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen zu berücksichtigen. Aufwendungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 bleiben bei Anwendung der Sätze 1 bis 3 unberücksichtigt. Das Gleiche gilt in den Fällen, in denen nach § 3 Absatz 3 eine Beihilfengewährung ausgeschlossen ist.

§ 12a

Kostendämpfungspauschale

(1) Die nach Anwendung des § 12 Absatz 7 verbleibende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem Aufwendungen entstanden sind (§ 3 Absatz 5 Satz 2), in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 16, B 1 bis B 11, C 1 bis C 4, H 1 bis H 5, R 1 bis R 7 und W 1 bis W 3 um eine Kostendämpfungspauschale gekürzt. Sie beträgt für

Stufe	Besoldungsgruppe	Betrag
1	A 7 bis A 11	150 Euro
2	A 12 bis A 15, B 1, C 1, C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1, W 2	300 Euro
3	A 16, B 2, B 3, C 3, H 4, H 5, R 2, R 3, W 3	450 Euro
4	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	600 Euro
5	Höhere Besoldungsgruppen	750 Euro

Soweit in der Besoldungsgruppe W 1 eine Zulage nach der Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 3 zur Bundesbesoldungsordnung W und in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 neben dem Grundgehaltssatz ein monatlicher Leistungsbezug nach den §§ 12 und/oder 14 Landesbesoldungsgesetz bezogen wird, ergibt sich die Höhe der Kostendämpfungspauschale durch einen Vergleich des monatlichen Gesamtbezuges mit den jeweils niedrigsten Grundgehaltstufen bzw. den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen A und B der Stufen 3 bis 5 nach Halbsatz 1.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 werden bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert.

(3) Die Beträge nach Absatz 1 bemessen sich

1. bei Ruhestandsbeamten, Richtern im Ruhestand sowie früheren Beamten und Richtern (§ 1 Absatz 1 Nummer 2) nach dem Ruhegehaltssatz,
2. bei Witvern sowie Lebenspartnern (§ 1 Absatz 1 Nummer 3) nach 60 vom Hundert des Ruhegehaltssatzes.

Dabei darf die Kostendämpfungspauschale in den Fällen der Nummer 1 70 vom Hundert und in den Fällen der Nummer 2 40 vom Hundert der Beträge nach Absatz 1 nicht übersteigen. Für die Zuteilung zu den Stufen nach Absatz 1 ist die Besoldungsgruppe maßgebend, nach der die Versorgungsbezüge berechnet sind; Zwischenbesoldungsgruppen werden der Besoldungsgruppe mit derselben Ordnungsziffer zugeordnet. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsgruppe, eine Grundvergütung oder ein Lohn zugrunde liegt sowie für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind.

(4) Bei Waisen (§ 1 Absatz 1 Nummer 3), bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie bei Beihilfeberechtigten, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, entfällt die Kostendämpfungspauschale.

(5) Die Kostendämpfungspauschale nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um 60 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind oder jedes Kind, das nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist.

(6) Die Höhe der Kostendämpfungspauschale des laufenden Kalenderjahres richtet sich – unabhängig vom Entstehen der mit dem ersten Beihilfeantrag des Jahres geltend gemachten Aufwendungen – nach den zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung im laufenden Kalenderjahr maßgebenden Ver-

hältnissen; dies gilt auch für die Kostendämpfungspauschale vergangener Jahre, soweit in diesen kein Beihilfeantrag gestellt wurde.

(7) Für Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3) oder Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit (§ 5) entfällt die Kostendämpfungspauschale.

§ 13

Verfahren

(1) Die Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag der/des Beihilfeberechtigten vom unmittelbaren Dienstherrn gewährt. Das Leitungsorgan bestimmt unter Beachtung des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes, wer Festsetzungsstelle im Sinne der Beihilfenvorschriften ist. Die Beihilfen für die vom § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfassten Personen sowie für die Vikarinnen und Vikare werden von dem Beihilfe-Berechnungs-Zentrum (bbz GmbH) im Auftrag des Landeskirchenamtes festgesetzt und gezahlt.

Die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche setzt die Beihilfen auf Antrag des Landeskirchenamtes für alle Versorgungsberechtigten ohne Beschäftigungsauftrag fest und zahlt sie.

(2) Anträge auf Krankheitsbeihilfen sind mit den Belegen der Festsetzungsstelle einzureichen. Für Anträge und Festsetzungen sind die vom Landeskirchenamt vorgeschriebenen Formulare zu verwenden. Die in den Anträgen enthaltenen Beihilfedaten unterliegen einer besonderen Geheimhaltung.

(3) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (§ 3 Absatz 5 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird; die Antragsfrist beginnt für den Fall

1. der Zuschussgewährung nach § 6 Absatz 1 Satz 7, § 6a Absatz 2 Satz 2, § 7 Absatz 3 Satz 2, Satz 4 sowie Absatz 4 Satz 4 mit dem Tag der Beendigung der Maßnahme,
2. der Beihilfe für die häusliche Pflege (§ 5a Absatz 2) mit dem ersten Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde,
3. der Zuschussgewährung für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung mit dem Tage der Geburt, der Annahme als Kind oder der Aufnahme in den Haushalt.

Zu verspätet geltend gemachten Aufwendungen darf eine Beihilfe nur gewährt werden, wenn das Versäumnis entschuldbar ist. Arztrechnungen und Zahnarztrechnungen sollen die Diagnose sowie Stempel und Unterschrift des Ausstellers enthalten.

(4) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200 Euro betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, so wird abweichend von Satz 1 hierfür eine Beihilfe gewährt, wenn diese Aufwendungen 15 Euro übersteigen.

(5) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle durch Stempelaufdruck „Für Beihilfezwecke verwendet“ kenntlich zu machen.

(6) Die Beihilfebescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung) zu versehen.

(7) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Bei Beihilfen von mehr als 500 Euro, bei stationären Behandlungen oder ambulanten Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen von mehr als 1.000 Euro, hat der Beihilfeberechtigte die ihm von der Festsetzungsstelle zurückgegebenen Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Anfordern vorzulegen, soweit sie nicht bei einer Versicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat ihn bei der Rückgabe der Belege hierauf hinzuweisen.

(9) Ist eine nach dieser Verordnung erforderliche vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit ohne Verschulden des Antragstellers unterblieben, wird die Beihilfe dennoch gewährt. Dies gilt nicht für Aufwendungen nach den §§ 6, 6a und 7.

(10) Bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage bleibt die Gewährung einer Unterstützung auf Grund der Unterstützungsgrundsätze zu nicht beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen unberührt.

(11) Zum Zwecke der Beihilfenfestsetzung dürfen durch die Festsetzungsstelle Belege und Schriftstücke in elektronischer Form abgebildet und gespeichert, die in ihnen enthaltenen Daten elektronisch ausgelesen und weiterverarbeitet werden. Die vorgelegten Belege werden digitalisiert und anschließend vernichtet. Die Absätze 5 und 8 finden keine Anwendung.

§ 14

Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen

(1) Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, und zu den in § 11 Absatz 1 genannten Aufwendungen aus Anlass des Todes des Beihilfeberechtigten werden dem hinterbliebenen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfen gewährt. Empfangsberechtigt ist derjenige, der die Rechnungen zuerst vorlegt. Die Beihilfe ist nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem verstorbenen Beihilfeberechtigten zugestanden hat.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten Beihilfen zu den in Absatz 1 genannten Aufwendungen, sofern sie Erbe sind; Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

§ 15

Belastungsgrenze

(1) Ab dem 1. Januar 2010 dürfen Selbstbehalte nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 7 und Nummer 2 Satz 2 und 3 sowie die Kostendämpfungspauschale nach § 12a im Kalenderjahr insgesamt 2 Prozent der Bruttojahresdienstbezüge oder Bruttojahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen des Beihilfeberechtigten (Belastungsgrenze) nicht überschreiten. Maßgebend für die Feststellung der Belastungsgrenze sind die jährlichen Brutto-bezüge des vorangegangenen Kalenderjahres. Variable Bezügebestandteile, kinderbezogene Anteile im Familienzuschlag, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten sowie Einkünfte berücksichtigungsfähiger Personen bleiben außer Ansatz. Die Beträge nach Satz 1 sind mit Ausnahme der Kostendämpfungspauschale nur in Höhe des Beihilfenbemessungssatzes nach § 12 zu berücksichtigen.

(2) Die Feststellung der Belastungsgrenze erfolgt durch die Beihilfestelle. Maßgeblich für die Zuordnung der Selbstbehalte und Kostendämpfungspauschale zur Belastungsgrenze ist

das Entstehen der Aufwendungen (§ 3 Absatz 5 Satz 2). Wird die Belastungsgrenze Absatz 1 Satz 1 überschritten, sind für das betreffende Kalenderjahr keine weiteren Selbstbehalte in Abzug zu bringen.

§ 16

Besondere Bestimmungen für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Über die Beihilfeanträge der Beihilfeberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände entscheidet der Dienstvorgesetzte; dieser tritt in den Fällen des § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3, Nummer 9 Satz 6 und Nummer 10 Satz 11 Absatz 2 Buchstabe b) Satz 3, § 4c Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 2 und § 12 Absatz 5 und 6 an die Stelle des Finanzministeriums. Dies gilt entsprechend für begründete Einzelfälle nach § 4 Absatz 1 Nummer 7 Satz 2. Über Beihilfeanträge des Dienstvorgesetzten entscheidet dessen allgemeiner Vertreter.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz können in einer Vereinbarung nach § 77 Absatz 2 oder 3 Hochschulgesetz abweichende Regelungen erlassen.

§ 17

Personenbezogene Bezeichnungen

Die personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. März 2009 entstanden sind. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Die Beihilfenverordnung vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (GV. NRW. S. 530) tritt mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft. Sie gilt weiter für Aufwendungen, die bis zum 31. März 2009 entstanden sind.

Richtlinien für Pfarrdienstwohnungen

959478

Az. 73-0

Düsseldorf, 10. September 2010

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 10. September 2010 die „Richtlinien für Pfarrdienstwohnungen“ beschlossen.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Gleichzeitig werden die „Richtlinien für Pfarrwohnungen“ vom 1. April 1994 (KABl. S. 90) außer Kraft gesetzt.

Nachstehend geben wir den Text bekannt.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien für Pfarrdienstwohnungen

A. Allgemeines

- Als Pfarrdienstwohnung im Sinne des § 47 Pfarrdienstgesetz (PFDG) und der §§ 9 und 14 Pfarrbesoldungsverordnung (PFBVO) kommen frei stehende Einfamilienhäuser, Einfamilienreihenhäuser, in Gemeindehäusern integrierte Wohnungen und Etagenwohnungen in Betracht. Art und Lage richten sich nach dienstlichen Erfordernissen, Wohnwert und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Bei der Neuanschaffung einer Pfarrdienstwohnung ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob unter dem Gesichtspunkt dienstlicher Belange und nach Abwägung der Wirtschaftlichkeit ein Neubau, ein Kauf oder eine Anmietung vorzuziehen ist.

Der Wohnbereich sollte möglichst baulich getrennt vom Amtsbereich hergestellt werden. Ein separater Zugang zum Amtsbereich ist wünschenswert. Neben dem Schutz der Privatsphäre wird auf diese Weise eine für die steuerliche Bewertung der Dienstwohnung notwendige Abgrenzung zwischen Wohn- und Amtsbereich erzielt. In der Regel bleiben bei der Bewertung nur solche Flächen unberücksichtigt, die ausschließlich dienstlichen Zwecken dienen; gemischt genutzte Flächen werden dem Wohnbereich zugeordnet.

Geplante Neubauwohnungen sind nach dem Wohnbedarf einer Familie mit zwei bis drei Kindern zu bemessen. Die Mindestgrößen der einzelnen Räume nach Abschnitt II der Empfehlungen sollen nicht unterschritten, die maximale Wohnfläche der Dienstwohnung von 150 m², berechnet nach DIN 283, nicht überschritten werden.

Amtsräume und Dienstwohnung sollen auf nicht mehr als zwei Geschosse verteilt werden.

Dem unterschiedlichen Wohnbedarf wechselnder Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhabern (Alleinstehende, kinderlose Ehepaare, Kinderreiche) kann durch teilbare Wohnungsgrundrisse, durch Schalträume in Mehrfamilienhäusern oder durch später ausbaubare Räume entsprochen werden. Raumreserven über die Höchstsätze dieser Richtlinien hinaus sollen nicht geplant werden.

Ein Anspruch, vorhandene Dienstwohnungen diesen Richtlinien anzupassen, besteht nicht. Allerdings soll bei Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten darauf geachtet werden, dass die Vorgaben dieser Richtlinien im Blick auf Ausbau und Ausstattung („mittlerer Standard“), die Auswahl der Baustoffe („nach ökologischen Gesichtspunkten der Ressourcenschonung“) sowie die Vorgaben für Heizung und Warmwasserbereitung („energieeffizienteste Möglichkeit“) nach dem Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.

- Bei Neubaumaßnahmen ist eine solide, aber nicht aufwändige Ausführung anzustreben.

Im Blick auf die Erstellung, künftige Bauunterhaltung und Betriebskosten sind die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonders zu beachten. Die Pfarrdienstwohnungen sollten deshalb in durchschnittlich normalem Ausbau erstellt und mit einer durchschnittlichen Sanitär- und Elektroinstallation ausgestattet werden.

Besonderer Wert ist auf die Auswahl der Baustoffe nach ökologischen Gesichtspunkten der Ressourcenschonung zu legen.

- Beim Kauf von Wohnungen, die nicht nur zur vorübergehenden Nutzung als Dienstwohnung erworben werden,

sollen die Abschnitte II, III und IV der nachstehenden Empfehlungen zu den Richtlinien für Pfarrdienstwohnungen sinngemäß berücksichtigt werden. Wohnungen mit einem hohen energetischen Standard sind zu bevorzugen.

B. Ausbau und Ausstattung

- Nach dem Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollen Ausbau und Ausstattung der Dienstwohnung einen mittleren Standard erhalten.

Es ist auf eine sparsame, jedoch auf Dauer wirtschaftliche Ausführung zu achten, d.h., sie soll zweckmäßig, haltbar, wartungs- und pflegefreundlich sein.

- Eine abweichende Ausstattung ist nur zulässig, wenn die DienstwohnungsinhaberIn oder der Dienstwohnungsinhaber sich vor der Auftragsvergabe schriftlich verpflichtet, die dadurch bedingten Mehrkosten der Anschaffung und der Unterhaltung zu tragen und beim Auszug einen diesen Richtlinien gemäßen Zustand auf eigene Kosten wieder herzustellen. Beim Auszug kann die abweichende Ausstattung bestehen bleiben, wenn sie von der Nachfolgerin oder dem Nachfolger zu denselben Bedingungen übernommen wird oder die Anstellungskörperschaft als EigentümerIn sie entschädigungsfrei übernimmt.
- Für die Ausstattung des Amtsbereiches hat die Anstellungskörperschaft zu sorgen (s. 1.04).
- Für Wohnbereich und Amtsbereich soll eine getrennte Ablesbarkeit für Strom- und Wasserverbrauch gewährleistet sein. Hierauf ist insbesondere bei Pfarrhausneubauten und Generalinstandsetzungen zu achten.

EMPFEHLUNGEN zu den Richtlinien für Pfarrdienstwohnungen

I. Grundstück

Bei der Grundstücksauswahl wird nahe gelegt, besonders die Möglichkeiten der Sonnenenergienutzung im Hinblick auf Grundstückslage und planungsrechtliche Bedingungen zu berücksichtigen.

Für frei stehende Pfarrhäuser sollte das Grundstück nicht größer als 800 m² sein, eine Untergrenze wird bei einer Geschossflächenzahl von 0,4 bei ca. 300 m² gesehen. Im Bereich von Ballungszentren können diese Grenzen auch unterschritten werden.

II. Raumprogramm

1.	Amtsbereich	in den nachstehend genannten Grenzen
1.01	Arbeitsraum Die Fenster sollten weder Ausblick auf den Wohnbereich noch Einsicht aus dem öffentlichen Raum ermöglichen. Unmittelbare Türverbindungen zum Wohnbereich sollten vermieden werden. Schalldämm-Maß für Wände und Türen 42 dBA. Bei Einfamilienhäusern barrierefreier Zugang notwendig.	18 m ² bis 20 m ²

1.02	Warteraum Falls kein separater Raum vorhanden ist, kann das Dienstzimmer entsprechend größer ausfallen.	8 m ² bis 10 m ²
1.03	Toilette mit Handwaschbecken für Gäste und Besucher (nicht im Familienbereich).	bis 2 m ²
1.04	Ausstattung Der Amtsbereich ist funktional und zeitgemäß zu möblieren. Eine büroübliche IT-Ausstattung ist vorzusehen. Die Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu beachten.	
	Insgesamt Amtsbereich ohne Erschließungsbereich	28 m² bis 32 m²
2.	Wohnbereich	
2.01	Wohnraum	25 m ² bis 30 m ²
2.02	Essraum	12 m ² bis 14 m ²
2.03	Terrasse oder Loggia In Verbindung mit Wohn- oder Essraum. Auf Balkone sollte verzichtet werden, wenn ein Hausgarten oder Freisitz vorhanden ist. Bei reiner Obergeschosslage der Pfarrdienstwohnung ist ein wind- oder wettergeschützter Balkon wünschenswert.	
2.04	Küche gute Möblierbarkeit für Kücheneinrichtung	10 m ² bis 14 m ²
2.05	Hauswirtschaftsraum möglichst in Verbindung mit der Küche. Nicht zwingend erforderlich. Bei Wegfall oder Lage im Keller kann die zulässige Wohnfläche gekürzt werden.	7 m ² bis 9 m ²
2.06	Schlafzimmer Gute Möblierbarkeit für Betten und Schränke (mind. 3 m), ggf. auch Kleinkinderbett, sollte nachgewiesen werden.	16 m ² bis 18 m ²
2.07	Zimmer Bei Bedarf durch schallhemmende Montagewand in zwei Räume unterteilbar, dabei sollte kein „gefangenes“ Zimmer entstehen.	22 m ² bis 24 m ²
2.08	Gast- oder weiteres Zimmer	10 m ² bis 12 m ²
2.09	Bad (ein oder zwei Räume)	10 m ² bis 12 m ²
2.10	Gäste-WC	1 m ² bis 4 m ²
2.11	ein Abstellraum Je Wohngeschoss je 1 bis 2 m ² . Alternativ: eingebaute Abstellschränke.	2 m ² bis 4 m ²

	Summe Wohnraum ohne Diele, Windfang und Flure	115 m² bis 141 m²
2.12	Nebenräume mit folgendem Flächenbedarf: – Hausanschlussraum – Vorratsraum – Wasch- und Trockenraum mit Ausgang ins Freie (Querlüftung) – ggf. Hauswirtschaftsraum vgl. Ziffer 2.05 – Abstellraum – Abstellplatz f. Fahrräder – Heizung – ggf. Brennstofflager für Jahresvorrat (Öl)	bis zu 3 m ² bis zu 8 m ² bis zu 10 m ² 7 m ² bis 9 m ² 10 m ² bis 12 m ² bis zu 5 m ² bis zu 6 m ² bis zu 12 m ²
	Gesamt	bis zu 65 m²
	Bei Teilunterkellerung (z.B. Split-Level-Lösungen) und bei nicht unterkellerten Gebäuden gelten o.a. Werte als Höchstgrenzen.	
2.13	Garage Bei gleichzeitiger Nutzung für Gartengeräte und Fahrräder max. 25 m ² .	13 m ² bis 15 m ²

III. Planung

Die Planung sollte neben dem Ziel einer hohen Wohnqualität in gleicher Weise ökonomische wie auch ökologische Gesichtspunkte einschließen und Möglichkeiten des Grundstückes für energiegerechtes Bauen nutzen. Weitergehende kirchliche und staatliche Bestimmungen sind nach dem jeweils neuesten Stand zu beachten. Es sollen einfache und klare Entwürfe, Konstruktionen und Detaillösungen gefunden werden.

1. Kostenfaktoren

Kostenbewusstes Planen setzt voraus, dass verschiedene Faktoren berücksichtigt werden:

- Um nicht ungenutztes Dachvolumen zu erzeugen, sollte die Planung von einem Ausbau des Dachgeschosses ausgehen.
- Die Wirtschaftlichkeit einer Teilunterkellerung sollte untersucht werden. Bei Hanglagen bieten sich versetztgeschossige Lösungen an.
- Die lichten Raumhöhen sollten 2,50 m nicht überschreiten, mit Ausnahme von Dachgeschossausbauten. (Bei Kellern reichen 2,15 m i.L. aus.)

2. Die in den Bestimmungen über ökologische und energiesparende Maßnahmen enthaltenen Vorgaben sind als Leitlinie anzusehen. Sie sollten nicht unterschritten werden.

IV. Empfohlene Ausführung

1. Außenwände

Außenhaut in witterungsbeständiger Ausführung mit möglichst geringem Unterhaltungsaufwand.

2. Fenster

Größe und Aufteilung der Fenster so wählen, dass ausreichende Belichtung und Belüftung, leichte Handhabung und Reinigung gewährleistet sind. Auf Lärmschutz achten.

3. Türen

Stahlzargen oder Holzfutter in Standardausführung, Türblätter für Lackierung oder mit einfachem, preiswertem Furnier oder mit einfachen Fertigtürelementen. Außentüren wettergeschützt angeordnet.

4. Rollläden

Als Sonnenschutz und Witterungsschutz außen liegende Rollläden an allen bewohnten und dienstlich genutzten Räumen.

5. Einbruchsicherung

Grundausrüstung als mechanischer Mindestschutz (WK 2–3 nach Euronorm 1627).

- a) Für Außentüren der Häuser und Wohnungsabschlusstüren ein bündig eingebauter Profilzylinder mit geprüftem Sicherheitsbeschlag.
- b) Für Balkon- und Terrassentürensicherung abschließbare Beschläge oder Fensterkrallen.
- c) Für Lichtschachtroste starre Sicherung gegen Hochheben.
- d) Rollläden mit Sicherung gegen Hochschieben.
- e) Lichtkuppeln mit Einbruchsicherung.

In exponierten Lagen als erhöhter mechanischer Einbruchschutz:

- a) Aufbohrschutz an den Profilzylindern der Außentüren (und Wohnungsabschlusstüren).
- b) Abschließbare Fensterbeschläge im ganzen Haus.
- c) Kelleraußentüre mit zusätzlicher abschließbarer Verriegelungsstange.
- d) Verstärkte Schließbleche an den Außentüren (Zargen).

In besonders gefährdeten Lagen nach Ausschöpfung aller Maßnahmen des erhöhten mechanischen Einbruchschutzes elektronische Sicherungsanlagen zur Abrundung und Optimierung des Schutzes; das aber erst nach Ausschöpfung aller Maßnahmen des erhöhten mechanischen Einbruchschutzes.

6. Bodenbeläge

Wohn- und Esszimmer in der Regel Parkett, Standardsortierung, versiegelt. Oberflächenbehandlung nur Systeme ohne oder mit sehr niedrigem Anteil an organischen Lösungsmitteln. Übrige Wohnräume und Amtsräume Weichbeläge aus nicht chlorierten Werkstoffen, wie z.B. Linoleum oder Kork, in strapazierfähiger, pflegeleichter Qualität in neutralen Mustern und Farbtönen. Nassräume und Küche, Flure und Treppen aus Betonwerkstein oder keramischem Material. Aus hygienischen Gründen keine Teppichböden. Teppiche nur als zusätzliche lose Auflage auf Kosten der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers, soweit dadurch der Unterboden nicht beschädigt wird.

7. Decken

In der Regel Verputz für Anstrich oder Tapezierung. Die Decke über dem Keller und dem obersten Geschoss muss ausreichend gegen Wärmeverlust gedämmt werden.

8. Innenwände

In der Regel Verputz für Anstrich oder zum Tapezieren gerichtet. Tapete und Anstrich nach den geltenden Bestimmungen. Keine aufwändigen Wandverkleidungen. Treppenhaus mit strapazierfähigen, abwaschbaren Anstrichen oder Tapeten, Fliesen im Bad und Duschaum im Duschbereich bis Türhöhe, in der Küche an der Nasswand und im WC im Bereich des Waschbeckens 1,50 m hoch. In neutraler Musterung bzw. neutralem Farbton.

9. Blitzschutz

Mit dem Versicherer abzustimmen.

10. Heizung und Warmwasserbereitung

Ziel der Planung für die Heizung und Warmwasserbereitung muss sein, den Verbrauch von Primärenergie und auch von Wasser zu minimieren.

Der Einsatz von elektrischem Strom als Heizenergieträger ist nicht zulässig.

Um für die Konzeption der Heizung und Warmwasserbereitung die energieeffizienteste Möglichkeit zu nutzen (Brennwerttechnik, optimale Regelung, Einsatz von Solar Kollektoren sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt), sollte ein entsprechend qualifizierter Ingenieur hinzugezogen werden.

Im Einzelnen wird empfohlen:

- Heizkörper frei aufstellen (keinesfalls in HK-Nischen, geschlossenen Abdeckungen oder gar vor Glasflächen),
- Warmwasser zentral und in Verbindung mit einem sehr gut isolierten Speicher bereiten, Leitungen möglichst kurz halten,
- elektrische Warmwasserbereitung nur in Ausnahmefällen direkt an der Zapfstelle.

11. Sanitäre Objekte

Sanitäre Einrichtungsgegenstände mit wassersparenden Armaturen und Zubehör im Kostenrahmen weißer stabiler Normalausführung (Standard des durchschnittlichen Wohnungsbaus, Einrichtungsgegenstände in neutraler Standardausführung).

Für die Ausstattung im Einzelnen wird als angemessen angesehen:

a) im Bad

Einbauwanne mit Mischventil und Handbrause. Einzelwaschtisch mit Mischventil, Hänge-WC.

übrige Ausstattung:

Wandspiegel mit Ablage, Badetuch- und Handtuchhalter, Halter für Toilettenpapier, Deckenleuchte und Spiegelleuchte mit Rasierstecker.

b) im Duschbad

Duschtasse, Thermostatventil und Duschtrennwand, sonst wie Bad.

c) im Gäste-WC

Hänge-WC, Handwaschbecken, Halter für Toilettenpapier und Handtuch, Deckenleuchte.

12. Elektroinstallation

Die Ausführung hat entsprechend den VDE-Richtlinien zu erfolgen. Der Einbau von Fehlerstromschutzschaltern (FI-Schalter) ist in Feuchträumen und Kinderzimmern vorzusehen.

Fortsetzung auf Seite 271 →

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Liturgischer Kirchenkalender 2010/2011

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7-9, 40476 Düsseldorf,

in Zusammenarbeit mit der
Arbeitsstelle Gottesdienst im Haus Gottesdienst und Kirchenmusik, Missionsstraße 9a, 42285 Wuppertal
Tel. (0202) 2820-320 – Fax (0202) 2820-329 – E-Mail: gottesdienst@ekir.de
Auch zum Download unter: www.gottesdienst-ekir.de/materialien

(Nachbestellung einzelner Exemplare ist möglich)

Adventszeit

Sonntag, 28. November 2010 1. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Sach 9,9
Psalm: 24 (614; 711.2; 776)
Lesung aus dem AT: Jer 23,5-8
Epistel: Röm 13,8-12(13.14)
Hallelujavers: Ps 50,2.3a
Wochenlied: 4 oder 16
Evangelium: Mt 21,1-9
Predigttext: Jer 23,5-8
Weiteres Lied: 19
Kindergottesdienst: Sach 9,9-12: Jauchze und siehe – dein König kommt zu dir.

Sonntag, 5. Dezember 2010 2. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Lk 21,28
Psalm: 80 (711.2)
Lesung aus dem AT: Jes 63,15-16(17-19a)19b; 64,1-3
Epistel: Jak 5,7-8
Hallelujavers: Ps 96,13b
Wochenlied: 6
Evangelium: Lk 21,25-33*
Predigttext: Mt 24,1-14
Weiteres Lied: 19
Kindergottesdienst: Lk 21,25-28: Erhebt eure Häupter – eure Erlösung naht.
(Das Gloria in excelsis entfällt.)

Sonntag, 12. Dezember 2010 3. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Jes 40,3.10
Psalm: 85 (283; 736.1)
Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8(9-11)
Epistel: 1 Kor 4,1-5
Hallelujavers: Ps 116,5
Wochenlied: 10
Evangelium: Mt 11,2-6(7-10)*
Predigttext: Lk 3,1-14
Weiteres Lied: 19
Kindergottesdienst: Jes 40,1-11: Bereitet den Weg – Gott kommt gewaltig.
(Das Gloria in excelsis entfällt.)

Sonntag, 19. Dezember 2010 4. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett oder rosa
Wochenspruch: Phil 4,4.5b
Psalm: 102 (744.2)
Lesung aus dem AT: Jes 52,7-10
Epistel: Phil 4,4-7
Hallelujavers: Ps 45,2 oder Ps 45,18
Wochenlied: 9 (1.3-6)
Evangelium: Lk 1,(39-45)46-55(56)*
Predigttext: Lk 1,26-33(34-37)38
Weiteres Lied: 19
Kindergottesdienst: Phil 4,4-7: Freuet euch allewege – der Herr ist nahe.
(Das Gloria in excelsis entfällt.)

Christfest und Jahreswechsel

Freitag, 24. Dezember 2010 Heiligabend

Christvesper

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christnacht“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 96 (624; 741) oder 2
Lesung aus dem AT: Jes 9,1-6
Epistel: Tit 2,11-14*
Hallelujavers: Ps 96,11a.13a
Lied: 23
Evangelium: Lk 2,1-14(15-20)
Predigttext: Joh 3,16-21
Weiteres Lied: 34
Kindergottesdienst: Lk 2,1-20: Fürchtet euch nicht – Gott kommt als Kind.

Christnacht

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christvesper“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 2 (741)
Lesung aus dem AT: Jes 7,10-14*
Epistel: Röm 1,1-7
Hallelujavers: Ps 96,11a.13a
Lied: 27
Evangelium: Mt 1,(1-17)18-21(22-25)
Predigttext: 2 Sam 7,4-6.12-14a
Weiteres Lied: 34

Samstag, 25. Dezember 2010 Christfest I

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christfest II“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 96 (624; 741)
Lesung aus dem AT: Mi 5,1-4a
Epistel: Tit 3,4-7
Hallelujavers: Ps 98,3
Lied: 23
Evangelium: Lk 2,(1-14)15-20
Predigttext: Mi 5,1-4a
Weiteres Lied: 34
Kindergottesdienst: Lk 2,1-20: Fürchtet euch nicht – Gott kommt als Kind.

Sonntag, 26. Dezember 2010 Christfest II

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christfest I“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 96 (624; 741)
Lesung aus dem AT: Jes 11,1-9
Epistel: Hebr 1,1-3(4-6)*
Hallelujavers: Ps 98,3
Lied: 23 oder 38
Evangelium: Joh 1,1-5(6-8)9-14
Predigttext: Joh 8,12-16
Weiteres Lied: 34
Kindergottesdienst: Lk 2,1-20: Fürchtet euch nicht – Gott kommt als Kind.

oder:

Tag des Erzmärtyrers Stephanus

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Ps 116,15.17
Psalm: 119 (295; 752.2)
Lesung aus dem AT: 2 Chr 24,19-21
Epistel: Apg (6,8-15) 7,55-60
Hallelujavers: Ps 116,15.17
Lied: 25
Evangelium: Mt 10,16-22*
Predigttext: Mt 23,34-37
Weiteres Lied: 34

Freitag, 31. Dezember 2010 Altjahrsabend

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 103,8
Psalm: 121 (296; 631; 753)
Lesung aus dem AT: Jes 30,(8-14)15-17
Epistel: Röm 8,31b-39
Hallelujavers: Ps 124,8
Lied: 59 oder 64
Evangelium: Lk 12,35-40
Predigttext: Jes 30,(8-14)15-17
Weiteres Lied: 34

Samstag, 1. Januar 2011 Neujahrstag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Kol 3,17
Psalm: 8 (270; 271; 705)
Lesung aus dem AT: Jos 1,1-9
Epistel: Jak 4,13-15
Hallelujavers: Ps 124,8
Lied: 64 oder 65
Evangelium: Lk 4,16-21*
Predigttext: Joh 14,1-6
Weiteres Lied: 34

oder:

Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Kol 3,17
Psalm: 8 (270; 271; 705)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 17,1-8
Epistel: Gal 3,26-29
Hallelujavers: Ps 63,5
Lied: 60
Evangelium: Lk 2,21
Predigttext: 1 Mose 17,1-8
Weiteres Lied: 34

Sonntag, 2. Januar 2011 2. Sonntag nach dem Christfest

An diesem Sonntag wird das Proprium von Epiphania verwendet, falls dieses Fest nicht am 6. Januar gefeiert werden kann.

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 1,14b
Psalm: 138 (634; 758)
Lesung aus dem AT: Jes 61,1-3 (4.9) 11.10
Epistel: 1 Joh 5,11-13
Hallelujavers: Ps 100,1.2a
Wochenlied: 51 oder 72
Evangelium: Lk 2,41-52*
Predigttext: Joh 1,43-51
Weiteres Lied: 34
Kindergottesdienst: 2 Mose 20,2; 3 Mose 19,1-2: Die geschenkte Freiheit

Epiphania und Sonntag nach Epiphania

Donnerstag, 6. Januar 2011 Fest der Erscheinung des Herrn Epiphania

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: 1 Joh 2,8b
Psalm: 100 (288; 743) oder 72
Lesung aus dem AT: Jes 60,1-6
Epistel: Eph 3,2-3a.5-6*
Hallelujavers: Ps 117,1
Lied: 70 (1.4[6]7) oder 71
Evangelium: Mt 2,1-12
Predigttext: Joh 1,15-18
Weiteres Lied: 34
Kindergottesdienst: 2 Mose 20,3-12: Der Hüter der Freiheit

Sonntag, 9. Januar 2011 1. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Röm 8,14
Psalm: Ps 72 (743) oder 89 (622)
Lesung aus dem AT: Jes 42,1-4 (5-9)
Epistel: Röm 12,1-3 (4-8)*
Hallelujavers: Ps 2,7
Wochenlied: 68 oder 441 (1-5)
Evangelium: Mt 3,13-17
Predigttext: Mt 4,12-17
Weiteres Lied: 379 (oder 312)
Kindergottesdienst: 2 Mose 20,3-12: Der Hüter der Freiheit

Sonntag, 16. Januar 2011 2. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Joh 1,17
Psalm: Ps 105 (290)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 33,17b-23
Epistel: Röm 12, (4-8) 9-16
Hallelujavers: Ps 34,3
Wochenlied: 5 (1-5.9) oder 398
Evangelium: Joh 2,1-11
Predigttext: 2 Mose 33,17b-23
Weiteres Lied: 379
Kindergottesdienst: 2 Mose 20,13-17: Freiheit zum Leben

Sonntag, 23. Januar 2011

3. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 13,29
Psalm: 86 (621; 737)
Lesung aus dem AT: 2 Kön 5,(1-8)9-15(16-18)19a
Epistel: Röm 1,(14-15)16-17
Hallelujavers: Ps 97,1
Wochenlied: 293
Evangelium: Mt 8,5-13*
Predigttext: Joh 4,46-54
Weiteres Lied: 379
Kindergottesdienst: 3 Mose 19,18; 5 Mose 6,5; 32,46-47: Befreit zum L(i)eben

Dienstag, 25. Januar 2011

Tag der Berufung des Apostels Paulus

Dieses Proprium kann auch am vorhergehenden oder am folgenden Sonntag verwendet werden.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Jes 52,7
Psalm: 22 (709.2)
Epistel: Apg 9,1-19a
Hallelujavers: Ps 33,1
Lied: 154 oder 250
Evangelium: Mt 19,27-30
Predigttext: Apg 9,1-19a
Weiteres Lied: 379

Sonntag, 30. Januar 2011

4. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 66,5
Psalm: 107 (627; 747.3)
Lesung aus dem AT: Jes 51,9-16
Epistel: 2 Kor 1,8-11
Hallelujavers: Ps 66,5
Wochenlied: 244 (1-3 [4-5] 9-10) oder 346
Evangelium: Mk 4,35-41*
Predigttext: Mt 14,22-33
Weiteres Lied: 379
Kindergottesdienst: Lk 4,1-13 und das 1. Gebot: Der Versuchung widerstehen – dem Teufel abschwören

Mittwoch, 2. Februar 2011

Tag der Darstellung des Herrn

Dieses Proprium kann auch am vorhergehenden oder am folgenden Sonntag verwendet werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Gal 4,4
Psalm: 103 (289; 745.1) oder 48
Lesung aus dem AT: Mal 3,1-4
Epistel: Hebr 2,14-18
Hallelujavers: Ps 138,2
Lied: 222 oder 519
Evangelium: Lk 2,22-24(25-35)
Predigttext: Mal 3,1-4
Weiteres Lied: 441

Sonntag, 6. Februar 2011

5. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Kor 4,5b
Psalm: Ps 92,6-9 (284; 285; 740)
Lesung aus dem AT: Jes 40,12-25
Epistel: 1 Kor 1,(4-5)6-9
Hallelujavers: Ps 57,8
Wochenlied: 246
Evangelium: Mt 13,24-30
Predigttext: Jes 40,12-25
Weiteres Lied: 441
Kindergottesdienst: Lk 6,1-5 und das 4. Gebot: Dem Leben dienen – das Ährenraufen am Sabbat

Sonntag, 13. Februar 2011

Letzter Sonntag nach Epiphania (Fest der Verklärung Christi)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Jes 60,2
Psalm: Ps 97 (743)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 3,1-10(11-14)
Epistel: 2 Kor 4,6-10
Hallelujavers: Weish 7,26 oder Ps 36,10
Wochenlied: 67
Evangelium: Mt 17,1-9
Predigttext: 2 Mose 3,1-10(11-14)
Weiteres Lied: 441
Kindergottesdienst: Lk 10,29-37 und das Doppelgebot der Liebe: Den Nächsten lieben – der barmherzige Samariter

Vor der Passionszeit

Sonntag, 20. Februar 2011

Septuagesimae (3. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Dan 9,18
Psalm: 31 (275; 715.2)
Lesung aus dem AT: Jer 9,22-23
Epistel: 1 Kor 9,24-27
Wochenlied: 342 (1.6.8.9) oder 409
Evangelium: Mt 20,1-16a*
Predigttext: Lk 17,7-10
Weiteres Lied: 441
Kindergottesdienst: Apg 6,1-7: Den Armen zu ihrem Recht verhelfen – Einsatz von Diakonen

(Das Halleluja entfällt.)

Sonntag, 27. Februar 2011

Sexagesimae (2. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Hebr 3,15
Psalm: 119 (295; 752.3)
Lesung aus dem AT: Jes 55,(6-9)10-12a
Epistel: Hebr 4,12-13
Wochenlied: 196 oder 280
Evangelium: Lk 8,4-8(9-15)*
Predigttext: Mk 4,26-29
Weiteres Lied: 441
Kindergottesdienst: Lk 5,1-11: Petrus begegnet Jesus und das Leben wird auf den Kopf gestellt.

(Das Halleluja entfällt.)

Sonntag, 6. März 2011

Estomihi (Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 18,31
Psalm: 31 (275; 715.1)
Lesung aus dem AT: Am 5,21-24
Epistel: 1 Kor 13,1-13
Wochenlied: 413 oder 384
Evangelium: Mk 8,31-38*
Predigttext: Lk 10,38-42
Weiteres Lied: 360
Kindergottesdienst: Lk 8,1-3: Frauen werden geheilt und folgen Jesus nach.

(Das Halleluja entfällt.)

Passionszeit

Mittwoch, 9. März 2011

Aschermittwoch

Dieses Proprium kann auch am folgenden Sonntag verwendet werden.

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: 1 Joh 3,8b
Psalm: 143 (760.1-2) oder 130 (299; 755)
Lesung aus dem AT: Joel 2,12-18(19)
Epistel: 2 Petr 1,2-11
Wochenlied: 384
Evangelium: Mt 6,16-21
Predigttext: Joel 2,12-18(19)
Weiteres Lied: 360
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 13. März 2011

Invokavit (1. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: 1 Joh 3,8b
Psalm: 91 (739)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 3,1-19(20-24)
Epistel: Hebr 4,14-16
Wochenlied: 362 oder 347
Evangelium: Mt 4,1-11
Predigttext: 1 Mose 3,1-19(20-24)
Weiteres Lied: 360
Kindergottesdienst: Lk 19,1-10: Zachäus: versteckt, isoliert und ausgeschlossen – gesucht, gefunden und aufgenommen.
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 20. März 2011

Reminiszere (2. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Röm 5,8
Psalm: 10 (728)
Lesung aus dem AT: Jes 5,1-7
Epistel: Röm 5,1-5(6-11)
Wochenlied: 366
Evangelium: Mk 12,1-12*
Predigttext: Mt 12,38-42
Weiteres Lied: 360
Kindergottesdienst: Lebensbild von Johann Sebastian Bach: Musik zur Ehre Gottes und Verkündigung des Evangeliums.
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

oder:

Tag der bedrängten und verfolgten Christen

Der Sonntag Reminiszere wird in den Gliedkirchen der EKD seit 2010 als Tag der bedrängten und verfolgten Christen begangen. Informationen zu Thema und Arbeitshilfen sind jeweils am Jahresanfang unter www.ekd.de zu finden.

Freitag, 25. März 2011

Tag der Ankündigung der Geburt des Herrn

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Gal 4,4
Psalm: 1 Sam 2,1-2.4.7
Lesung aus dem AT: Jes 7,10-14
Epistel: Gal 4,4-7
Lied: 308 oder 309
Evangelium: Lk 1,26-38
Predigttext: Jes 7,10-14
Weiteres Lied: 360
(Das Halleluja entfällt.)

Sonntag, 27. März 2011

Okuli (3. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Lk 9,62
Psalm: 34 (276; 717.2)
Lesung aus dem AT: 1 Kön 19,1-8(9-13a)
Epistel: Eph 5,1-8a
Wochenlied: 82 (1.2.4.6-8) oder 96
Evangelium: Lk 9,57-62*
Predigttext: Mk 12,41-44
Weiteres Lied: 360
Kindergottesdienst: Lk 22,(39-46)47-53: Der Knecht des Hohenpriesters: Jesus hat mein Ohr geheilt.
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Die Landessynode der EKlR hat 2000 beschlossen: „Der Sonntag Oculi soll der Leuenberger Konkordie, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und dem Gustav-Adolf-Werk gewidmet sein.“ Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft – hat Materialien zur Gottesdienstgestaltung herausgegeben: „Wir freuen uns über die Vielfalt der Kirchen...“ (steht auf www.leuenberg.net unter der Rubrik „Dokumente“ zum Download bereit).

Sonntag, 3. April 2011

Lätäre

(4. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett oder rosa
Wochenspruch: Joh 12,24
Psalm: 84 (282; 735.2)
Lesung aus dem AT: Jes 54,7-10
Epistel: 2 Kor 1,3-7
Wochenlied: 98 oder 396 (1-4.6)
Evangelium: Joh 12,20-26*
Predigttext: Joh 6,55-65
Weiteres Lied: 410
Kindergottesdienst: Lk 22,54-62(63-71); Petrus:
Jesus hat mich angeschaut.
(*Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.*)

Sonntag, 10. April 2011

Judika

(5. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Mt 20,28
Psalm: 43 (278; 723)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 22,1-13
Epistel: Hebr 5,7-9
Wochenlied: 76
Evangelium: Mk 10,35-45
Predigttext: 1 Mose 22,1-13
410
Weiteres Lied: 410
Kindergottesdienst: Lk 23,1-5(6-12)13-25: Pilatus:
Jesus war unschuldig, aber ich
habe meine Macht nicht
genutzt.
(*Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.*)

Karwoche

Sonntag, 17. April 2011

Palmsonntag (Palmarum)

(6. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Joh 3,14b.15
Psalm: 69 (732.2)
Lesung aus dem AT: Jes 50,4-9*
Epistel: Phil 2,5-11
Wochenlied: 87
Evangelium: Joh 12,12-19
Predigttext: Mk 14,3-9
410
Weiteres Lied: 410
Kindergottesdienst: Lk 23,26(27-31); Simon von
Kyrene: Jesus hat seine Last
mit mir geteilt.
(*Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.*)

Montag, 18. April 2011

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 6 (704)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1.3.7.8.12-14.26-27
1. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 26,1-16
2. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 26,17-30

Dienstag, 19. April 2011

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 32 (716)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 3,1-24a
1. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 26,31-46
2. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 26,47-56

Mittwoch, 20. April 2011

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 38 (720)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9
1. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 26,57-75
2. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 27,1-14

Donnerstag, 21. April 2011

Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahls Gründonnerstag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 111,4
Psalm: 111 (628; 748)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1.3-4.6-7.11-14
Epistel: 1 Kor 11,23-26*
Lied: 223
Evangelium: Joh 13,1-15(34-35)
Predigttext: Mk 14,17-26
Weiteres Lied: 410
Kindergottesdienst: Lk 22,7-23: Die Einsetzung des
Abendmahls.
(*Gloria patri und Halleluja entfallen; Gloria in excelsis
wird jedoch gesungen.*)

oder:

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 51 (727)
Lesung aus dem AT: Jes 42,1-9
1. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 27,15-26
2. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 27,27-32

Freitag, 22. April 2011

Tag der Kreuzigung des Herrn Karfreitag

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Spruch: Joh 3,16
Psalm: 22 (381; 709.1)
Lesung aus dem AT: Jes (52,13-15); 53,1-12
Epistel: 2 Kor 5,(14b-18)19-21
Lied: 83 (1-4) oder 92
Evangelium: Joh 19,16-30*
Predigttext: Lk 23,33-49
Weiteres Lied: 410
Kindergottesdienst: Lk 23,32-43(44-49): Der
mitgekreuzigte Verbrecher: Je-
sus nimmt mich mit in Gottes
Reich.
(*Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.*)

Andacht zur Sterbestunde Jesu

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: 130 (755)
Lesung aus dem AT: Jes 49,3-6
1. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 27,33-50
2. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 27,51-56

Samstag, 23. April 2011

Tag der Grabesruhe Jesu Karsamstag

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: 88 (744.2)
Lesung aus dem AT: Hes 37,1-14*
Epistel: 1 Petr 3,18-22
Lied: 79
Evangelium: Mt 27,(57-61)62-66
Predigttext: Jona 2
Weiteres Lied: 410
(*Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.*)

oder:

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: 143 (760)
Lesung aus dem AT: Jes 50,4-10
1. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 27,57-61
2. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 27,62-66

Osterfest und österliche Freudenzeit

Sonntag, 24. April 2011

Tag der Auferstehung des Herrn

Osternacht

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Offb 1,18
Psalm: 118 (294; 630; 751.1)
Lesung aus dem AT: Jes 26,13-14(15-18)19
Epistel: Kol 3,1-4
Hallelujavers: Lk 24,6.34
Lied: 99
Evangelium: Mt 28,1-10
Predigttext: Jes 26,13-14(15-18)19
Weiteres Lied: 410

Ostersonntag

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Offb 1,18
Psalm: 118 (294; 630; 751.1)
Lesung aus dem AT: 1 Sam 2,1-2.6-8a
Epistel: 1 Kor 15,1-11
Hallelujavers: Ps 118,24; Lk 24,6.34
Wochenlied: 101 (1-4.6) oder 106
Evangelium: Mk 16,1-8*
Predigttext: Mt 28,1-10
Weiteres Lied: 410
Kindergottesdienst: Lk 24,1-12: Mit Flügeln der
Morgenröte – Frauen finden
das neue Leben.

Montag, 25. April 2011

Ostermontag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Offb 1,18
Psalm: 118 (294; 630; 751.1)
Lesung aus dem AT: Jes 25,8-9
Epistel: 1 Kor 15,12-20
Hallelujavers: Ps 118,24; Lk 24,6.34
Lied: 101 (1-4.6) oder 105 (1-3.16-17)
Evangelium: Lk 24,13-35*
Predigttext: Lk 24,36-45
Weiteres Lied: 410
Kindergottesdienst: Lk 24,1-12: Mit Flügeln der
Morgenröte – Frauen finden
das neue Leben.

Sonntag, 1. Mai 2011

Quasimodogeniti

(1. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: 1 Petr 1,3
Psalm: 116 (292; 629; 750.1)
Lesung aus dem AT: Jes 40,26-31
Epistel: 1 Petr 1,3-9
Hallelujavers: Ps 126,3; Lk 24,6.34
Wochenlied: 102
Evangelium: Joh 20,19-29*
Predigttext: Joh 21,1-14
Weiteres Lied: 292
Kindergottesdienst: Lk 24,13-37: Getailltes Brot
beim Abendrot – Männer un-
terwegs mit dem Lebendigen.

oder:

Bitte um gesegnete Arbeit

vgl. Ev. Gottesdienstbuch S. 460 f.

Sonntag, 8. Mai 2011

Misericordias Domini

(2. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 10,11a.27-28a
Psalm: 23 (274; 612; 613; 710)
Lesung aus dem AT: Hes 34,1-2(3-9)10-16.31
Epistel: 1 Petr 2,21b-25
Hallelujavers: Ps 100,3; Lk 24,6.34
Wochenlied: 274
Evangelium: Joh 10,11-16(27-30)
Predigttext: Hes 34,1-2(3-9)10-16.31
Weiteres Lied: 292
Kindergottesdienst: „Ich weine bitterlich.“ – Worte
der Klage

Landeskirchlicher Kollektenplan für 2011

Lfd. Nr.	Datum	Zweckbestimmung
1.	28.11.2010	1. S. im Advent Evangelische Frauenhilfe im Rheinland
2.	05.12.2010	2. S. im Advent Wahlkollekte 1
3.	12.12.2010	3. S. im Advent Binnenschiffermission Seemannsmission
4.	19.12.2010	4. S. im Advent Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
5.	24.12.2010	Heiligabend BROT FÜR DIE WELT
6.	25.12.2010	1. Weihnachtstag Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7.	26.12.2010	2. Weihnachtstag Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
8.	31.12.2010	Altjahrsabend Vereinte Evangelische Mission
9.	01.01.2011	Neujahr Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
10.	02.01.2011	1. S. n. Weihnachten Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
11.	06.01.2011	Epiphantias (Hl. Drei Könige) Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
12.	09.01.2011	1. S. n. Epiphantias Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
13.	16.01.2011	2. S. n. Epiphantias Wahlkollekte 2
14.	23.01.2011	3. S. n. Epiphantias Projekte zur Unterstützung von NS-Verfolgten Kriegsgräberfürsorge Amnesty International
15.	30.01.2011	4. S. n. Epiphantias Evangelisches Bibelwerk im Rheinland
16.	06.02.2011	5. S. n. Epiphantias Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck
17.	13.02.2011	letzter S. n. Epiphantias Wahlkollekte 3
18.	20.02.2011	Septuagesimae Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
19.	27.02.2011	Sexagesimae Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
20.	06.03.2011	Estomihi Bahnhofsmision Evangelische Adoptions- und Pflegekindvermittlung Wittlaer
21.	13.03.2011	Invocavit Wahlkollekte 4

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
22.	20.03.2011	Reminiscere	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
23.	27.03.2011	Okuli („Leuenberg-Sonntag“)	Gustav-Adolf-Werk
24.	03.04.2011	Laetare	Wahlkollekte 5
25.	10.04.2011	Judika	Hilfe für Gefährdete Arbeit in den Justizvollzugsanstalten
26.	17.04.2011	Palmarum	Diakonische Jugendhilfe: Diakonisches Werk an der Saar gGmbH, Neunkirchen Rheinische Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk, Boppard Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann gGmbH, Ratingen Kinderheim Anna-Stiftung, Köln
27.	21.04.2011	Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
28.	22.04.2011	Karfreitag	Diakonische Einrichtungen: Neukirchener Erziehungsverein kreuznacher diakonie Stiftung Tannenhof Kaiserswerther Diakonie Bergische Diakonie, Aprath
29.	23.04.2011	Gottesdienst in der Osternacht	BROT FÜR DIE WELT
30.	24.04.2011	Ostern	BROT FÜR DIE WELT
31.	25.04.2011	Ostermontag	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
32.	01.05.2011	Quasimodogeniti	Wahlkollekte 6
33.	08.05.2011	Misericordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
34.	15.05.2011	Jubilare	Bildungsarbeit in kirchlichen Schulen Ev. Bildungsarbeit unter Arabern
35.	22.05.2011	Kantate	Förderung der Kirchenmusik Förderung der Studierendengemeinden
36.	29.05.2011	Rogate	Vereinte Evangelische Mission
37.	02.06.2011	Christi Himmelfahrt	Menschen mit Behinderungen Psychosoziales Zentrum Düsseldorf
38.	05.06.2011	Exaudi	33. Evangelischer Kirchentag in Dresden
39.	12.06.2011	Pfingsten	Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
40.	13.06.2011	Pfingstmontag	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD
41.	19.06.2011	Trinitatis	Wahlkollekte 7
42.	26.06.2011	1. S. n. Trinitatis	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
43.	03.07.2011	2. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden diakonischen Zweck
44.	10.07.2011	3. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45.	17.07.2011	4. S. n. Trinitatis	Diakonische Aufgaben der EKD
46.	24.07.2011	5. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 8
47.	31.07.2011	6. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
48.	07.08.2011	7. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
49.	14.08.2011	8. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck
50.	21.08.2011	9. S. n. Trinitatis	Diakonische Jugendhilfe
51.	28.08.2011	10. S. n. Trinitatis	Israelsonntag – Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
52.	04.09.2011	11. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
53.	11.09.2011	12. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
54.	18.09.2011	13. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 11
55.	25.09.2011	14. S. n. Trinitatis („Mirjam-Sonntag“)	Hilfe für Frauen in Not

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
56.	02.10.2011	15. S. n. Trinitatis Erntedank	Diakonisches Werk der EKIR
57.	09.10.2011	16. S. n. Trinitatis	Diakonische Einrichtungen: Frauenhilfsdiakonie Schwesternschaft Graf-Recke-Stiftung, Düsseldorf Königsberger Diakonissenmutterhaus, Wetzlar Ev. Stiftung Hephata, Mönchengladbach Theodor-Fliegener-Stiftung, Mülheim an der Ruhr
58.	16.10.2011	17. S. n. Trinitatis	Zuwanderungs- und Integrationsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland
59.	23.10.2011	18. S. n. Trinitatis	Polizeiseelsorge Blaues Kreuz
60.	30.10.2011	19. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 12
61.	31.10.2011	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Werk
62.	06.11.2011	Drittletztter S. d. Kirchenjahres	Gustav-Adolf-Werk
63.	13.11.2011	Vorletztter S. d. Kirchenjahres	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste Fortbildungs- und Begegnungsarbeit im Centre Le Pont
64.	16.11.2011	Buß- und Betttag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
65.	20.11.2011	Letztter S. d. Kirchenjahres	Altenhilfe

Die **zwölf Wahlkollekten** geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muss durch Presbyteriumsbeschluss erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesem Sonntag nur für Projekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission, an **zwei Sonntagen** für die Bibelverbreitung in Deutschland und der Welt gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betreffenden Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen werden.

Bei folgenden Zwecken ist durch Presbyteriumsbeschluss **eines** der Projekte auszuwählen: Diakonische Jugendhilfe (Palmarum), Diakonische Einrichtungen (Karfreitag), Diakonische Einrichtungen (16. S. n. Trinitatis).

Die Erträge der **Kollekten** in der **Passionszeit** für Andachten erhält die Vereinte Evangelische Mission.

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

Durch Verschiebungen des Kirchenjahres ergeben sich Änderungen an den Zuordnungen zu den Kalender/-daten. Hinzuweisen ist hierbei auf u.a.:

- Nr. 3 Binnenschifferdienst von Nr. 43 wegen Sachzuordnung, Minderung von 100% auf 70%
Seemannsmission Minderung von 40% auf 30%
Bahnhofsmission Verschiebung auf Nr. 20
- Nr. 6 Amnesty International auf Nr. 14 wegen Sachzuordnung
Psychosoziales Zentrum Verschiebung auf Nr. 37
Neu auf Nr. 6 – Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck –
- Nr. 14 Streichung der Menschenrechtsarbeit der EKIR 20% (Es liegen keine Förderprojekte vor)
Amnesty International Verschiebung von Nr. 3
- Nr. 20 Bahnhofsmission von Nr. 3, Minderung von 60% auf 50%
- Nr. 34 Bildungsarbeit in kirchlichen Schulen Steigerung von 50% auf 60%
Ev. Bildungsarbeit unter Arabern Minderung von 50% auf 40%
- Nr. 37 Menschen mit Behinderungen Minderung von 80% auf 60%
Psychosoziales Zentrum von Nr. 6 auf Nr. 37 wegen Sachzuordnung, Minderung von 80% auf 40%
- Nr. 38 neu: 33. Evangelischer Kirchentag in Dresden
- Nr. 42 Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit von Nr. 29
- Nr. 63 Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, Minderung von 100% auf 50%
Centre Le Pont Verschiebung von Nr. 39 wegen Sachzuordnung

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2011

1. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage) Kirchen helfen Kirchen

1.1	Afrika	Einsatz für das Leben
1.2	Uruguay	Unterstützung der Jugendarbeit
1.3	Kuba	Förderung des kubanischen Kirchenrates
1.4	Irak	Unterstützung irakischer Brüder und Schwestern
1.5	Albanien	Liebe macht den Unterschied
1.6	Georgien	Hospizarbeit, Krankenpflege und Ausbildung für junge Frauen in Georgien
1.7	Rumänien	Vorbeugung von häuslicher Gewalt
1.8	Moldawien	Aufbau von Altenpflegediensten
1.9	Nicaragua	Armutsbekämpfung in Nicaragua: Den Ureinwohner eine Stimme geben
1.10	Russland	Das Heilpädagogische Zentrum in Pskow
1.11	Cimade – Raum Paris	Hilfe und Begleitung von Asylsuchenden, Migrantinnen und Migranten in allen Lebensbereichen
1.12	Überwindung von Rassismus	Förderung von Projekten im Rahmen des Ökumenischen Solidaritätsfonds des Ökumenischen Rates der Kirchen

2. Hilfe für entwicklungsfördernde Selbsthilfe (2 Sonntage)

2.1	Angola	Zwei Mahlzeiten pro Tag
2.2	Salvador de Bahia, Brasilien	Bühne frei für Eigenverantwortung
2.3	Ecuador	Der Regenbogenmann hat große Pläne
2.4	Insel Negros, Philippinen	Fairer Lohn für harte Arbeit

3. Für die Weltmission (3 Sonntage)

3.1	Mentawai	Kirche geht auf Sendung
3.2	Tansania	Kinder brauchen ein Zuhause
3.3	Sri Lanka	Frieden stiften – Hoffnung stärken
3.4	Kongo	Frauen fördern
3.5	Indonesien	Christliches Zeugnis in Wort und Tat
3.6	Afrika und Asien	Hilfe für Straßenkinder

4. Bibelverbreitung in Deutschland und der Welt (2 Sonntage)

4.1	Deutschland	Interesse für die Bibel wecken
4.2	Tansania	Datooga-Bibel
4.3	Russland	Das Alte Testament in der Sprache der Altai
4.4	Ghana	Erste Bibel in Dagaare

Sonntag, 15. Mai 2011
Jubiläum
(3. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: 2 Kor 5, 17
Psalm: 66 (279; 730)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 1,1-4a.26-31a; 2,1-4a
Epistel: 1 Joh 5,1-4
Hallelujavers: Ps 150,1a.6; Lk 24,6.34
Wochenlied: 108
Evangelium: Joh 15,1-8*
Predigttext: Joh 16,16(17-19)20-23a
Weiteres Lied: 292
Kindergottesdienst: „Du bist mein Helfer!“ – Worte des Vertrauens

Sonntag, 22. Mai 2011
Kantate
(4. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Ps 98, 1
Psalm: 98 (286; 287; 742)
Lesung aus dem AT: Jes 12,1-6
Epistel: Kol 3,12-17
Hallelujavers: Ps 66,1.2; Lk 24,6.34
Wochenlied: 243 oder 341 (1.5-7.[8-9])
Evangelium: Mt 11,25-30*
Predigttext: Mt 21,14-17(18-22)
Weiteres Lied: 292
Kindergottesdienst: „Mein Herz ist fröhlich.“ – Worte der Freude

Sonntag, 29. Mai 2011
Rogate
(5. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Ps 66,20
Psalm: 95 (577; 760.1)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 32,7-14
Epistel: 1 Tim 2,1-6a
Hallelujavers: Ps 66,20; Lk 24,6.34
Wochenlied: 133 (1.5-8.13) oder 344
Evangelium: Joh 16,23b-28(29-32)33*
Predigttext: Lk 11,5-13
Weiteres Lied: 292
Kindergottesdienst: 2 Mose 3,1-14: Gott, der aus der Knechtschaft befreit.

Donnerstag, 2. Juni 2011
Christi Himmelfahrt

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 12,32
Psalm: 47 (618; 725)
Lesung aus dem AT: 1 Kön 8,22-24.26-28
Epistel: Apg 1,3-4(5-7)8-11
Hallelujavers: Ps 110,1; Ps 118,16
Lied: 121
Evangelium: Lk 24,(44-49)50-53
Predigttext: 1 Kön 8,22-24.26-28
Weiteres Lied: 328
Kindergottesdienst: Lk 24,36-53: Der Sohn, der auferstanden ist

Sonntag, 5. Juni 2011
Exaudi
(6. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 12,32
Psalm: 27 (713.1-2; 778)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
Epistel: Eph 3,14-21
Hallelujavers: Ps 47,9; Lk 24,6.34
Wochenlied: 128
Evangelium: Joh 15,26-16,4*
Predigttext: Joh 7,37-39
Weiteres Lied: 328
Kindergottesdienst: Lk 24,36-53: Der Sohn, der auferstanden ist.

Pfingstfest und Trinitatis

Sonntag, 12. Juni 2011
Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes
Pfingstsonntag

Liturgische Farbe: rot
Wochenspruch: Sach 4,6
Psalm: 118 (294; 630; 751.2; 781)
Lesung aus dem AT: 4 Mose 11,11-12.14-17.24-25
Epistel: Apg 2,1-18
Hallelujavers: Ps 104,30
Wochenlied: 125
Evangelium: Joh 14,23-27*
Predigttext: Joh 16,5-15
Weiteres Lied: 328
Kindergottesdienst: Apg 2,1-13: Der Heilige Geist, der zum Leben befreit

Montag, 13. Juni 2011
Pfingstmontag

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Sach 4,6
Psalm: 118 (294; 630; 751.2; 781) oder 100 (288; 743)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9
Epistel: 1 Kor 12,4-11
Hallelujavers: Ps 104,30
Lied: 125 oder 129
Evangelium: Mt 16,13-19
Predigttext: 1 Mose 11,1-9
Weiteres Lied: 328
Kindergottesdienst: Apg 2,1-13: Der Heilige Geist, der zum Leben befreit

Sonntag, 19. Juni 2011
Tag der Heiligen Dreifaltigkeit
Trinitatis

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Jes 6,3
Psalm: 145 (761.1)
Lesung aus dem AT: Jes 6,1-13
Epistel: Röm 11,(32)33-36
Hallelujavers: Ps 150,2
Wochenlied: 126 oder 139
Evangelium: Joh 3,1-8(9-15)
Predigttext: Jes 6,1-13
Weiteres Lied: 328
Kindergottesdienst: 2 Kor 13,13: Den Glauben an den dreieinigen Gott bekennen

Freitag, 24. Juni 2011
Tag der Geburt Johannes des Täufers
Dieser Tag kann (wegen des Trinitatisfestes statt am vorhergehenden) am folgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 3,30
Psalm: 92 (284; 740)
Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8*
Epistel: Apg 19,1-7
Hallelujavers: Ps 97,11
Lied: 141
Evangelium: Lk 1,57-67(68-75)76-80
Predigttext: Joh 3,22-30
Weiteres Lied: 328

Nach Trinitatis

Sonntag, 26. Juni 2011
1. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 10,16
Psalm: 119 (295) oder 34 (276; 717.1)
Lesung aus dem AT: 5 Mose 6,4-9
Epistel: 1 Joh 4,16b-21
Hallelujavers: Ps 119,144
Wochenlied: 124
Evangelium: Lk 16,19-31*
Predigttext: Joh 5,39-47
Weiteres Lied: 328
Kindergottesdienst: Neh 1,1-210; 4: Die Sehnsucht erwacht – Jerusalem, ich vergesse dich nie.

Mittwoch, 29. Juni 2011
Tag der Apostel Petrus und Paulus
Dieser Tag kann am folgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Jes 52,7
Psalm: 22 (709.2) oder 89 (622)
Lesung aus dem AT: Jer 16,16-21
Epistel: Eph 2,19-22
Hallelujavers: Ps 33,1
Lied: 154 oder 250
Evangelium: Mt 16,13-19
Predigttext: Jer 16,16-21
Weiteres Lied: 328

Samstag, 2. Juli 2011
Tag der Heimsuchung Mariä

Dieser Tag kann auch am vorhergehenden oder folgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Gal 4,4
Psalm: 1 Sam 2 (769)
Lesung aus dem AT: Jes 11,1-5
Epistel: 1 Tim 3,16
Hallelujavers: Ps 98,1
Lied: 308 oder 309
Evangelium: Lk 1,39-47(48-55)56
Predigttext: Jes 11,1-5
Weiteres Lied: 510

Sonntag, 3. Juli 2011
2. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mt 11,28
Psalm: 36 (277; 718)
Lesung aus dem AT: Jes 55,1-3b(3c-5)
Epistel: Eph 2,17-22
Hallelujavers: Ps 18,2
Wochenlied: 250 oder 363 (1.2.6.7)
Evangelium: Lk 14,(15)16-24*
Predigttext: Mt 22,1-14
Weiteres Lied: 510
Kindergottesdienst: Neh 5: Alles muss neu beginnen – Der Herr ist eure Stärke.

Sonntag, 10. Juli 2011
3. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 19,10
Psalm: 103 (289; 745.1-2)
Lesung aus dem AT: Hes 18,1-4.21-24.30-32
Epistel: 1 Tim 1,12-17
Hallelujavers: Ps 103,8
Wochenlied: 232 oder 353 (1-4.8)
Evangelium: Lk 15,1-3.11b-32*
Predigttext: Lk 15,1-7(8-10)
Weiteres Lied: 510
Kindergottesdienst: Neh 8: Höre Israel – Ich bin mit dir.

Sonntag, 17. Juli 2011
4. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Gal 6,2
Psalm: 22 (709.2) oder 42 (278; 617; 722)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 50,15-21
Epistel: Röm 14,10-13
Hallelujavers: Ps 92,2
Wochenlied: 428 oder 495 (1-5)
Evangelium: Lk 6,36-42
Predigttext: 1 Mose 50,15-21
Weiteres Lied: 510
Kindergottesdienst: Mt 25,34-40: ... denn hier begegnet uns Gott.

Sonntag, 24. Juli 2011
5. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 2,8
Psalm: 73 (734)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 12,1-4a
Epistel: 1 Kor 1,18-25
Hallelujavers: Ps 98,2
Wochenlied: 245 oder 241 (1-4.8)
Evangelium: Lk 5,1-11*
Predigttext: Joh 1,35-42
Weiteres Lied: 510
Kindergottesdienst: Mt 22,34-40: ... denn Jesus erinnert an Gottes Gebot.

Sonntag, 31. Juli 2011
6. Sonntag nach Trinitatis
(Taufgedächtnis)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jes 43,1
Psalm: 67 (280; 620; 731) oder 139 (653; 759.1-2)
Lesung aus dem AT: Jes 43,1-7*
Epistel: Röm 6,3-8(9-11)
Hallelujavers: Ps 22,23
Wochenlied: 200 (1.2.5.6)
Evangelium: Mt 28,16-20
Predigttext: 5 Mose 7,6-12
Weiteres Lied: 510
Kindergottesdienst: Joh 5,19a: ... denn es ist viel zu tun

Sonntag, 7. August 2011
7. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 2,19
Psalm: 107 (627; 747)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 16,2-3.11-18
Epistel: Apg 2,41a.42-47
Hallelujavers: Ps 113,3
Wochenlied: 221 oder 326
Evangelium: Joh 6,1-15*
Predigttext: Joh 6,30-35
Weiteres Lied: 426
Kindergottesdienst: Gal 2,20: Ins Herz geschlossen – Wie Jesus Christus Paulus nahe ist

Sonntag, 14. August 2011
8. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 5,8b.9
Psalm: 48 (723)
Lesung aus dem AT: Jes 2,1-5
Epistel: Eph 5,8b-14
Hallelujavers: Ps 115,1
Wochenlied: 318 (1-5.8-9)
Evangelium: Mt 5,13-16
Predigttext: Jes 2,1-5
Weiteres Lied: 426
Kindergottesdienst: Phil 4,13: Von ganzem Herzen – Wie Paulus von Jesus Christus Kraft bekommt

Sonntag, 21. August 2011
9. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 12,48
Psalm: 40 (709.2)
Lesung aus dem AT: Jer 1,4-10
Epistel: Phil 3,7-11(12-14)
Hallelujavers: Ps 40,17
Wochenlied: 497 (1.4-6.14)
Evangelium: Mt 25,14-30*
Predigttext: Mt 7,24-27
Weiteres Lied: 426
Kindergottesdienst: Gal 3,26-28: Ein Herz und eine Seele – Wie Menschen miteinander in der Liebe Christi leben

Sonntag, 28. August 2011
10. Sonntag nach Trinitatis
(Israel-Sonntag)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 33,12
Psalm: 106 oder 74 (757)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 19,1-6
Epistel: Röm 9,1-8.14-16
Hallelujavers: Ps 33,12
Wochenlied: 138 oder 146
Evangelium: Lk 19,41-48 oder Mk 12,28-34
Predigttext: 2 Mose 19,1-6
Weiteres Lied: 426
Kindergottesdienst: Röm 11,18: Ein Herzstück des christlichen Glaubens – Wie Christen mit Juden Anteil an den Gaben Gottes haben

oder:

Christen und Juden

Liturgische Farbe: violett
Spruch: Ps 105,8.9
Psalm: 129 (757)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
Epistel: Röm 11,17-24
Hallelujavers: Röm 11,33
Lied: 290
Evangelium: Joh 4,19-26
Predigttext: Jer 31,31-34
Weiteres Lied: 426

Sonntag, 4. September 2011
11. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Petr 5,5b
Psalm: 113 (749.1-2)
Lesung aus dem AT: 2 Sam 12,1-10.13-15a
Epistel: Eph 2,4-10
Hallelujavers: Ps 105,1
Wochenlied: 299
Evangelium: Lk 18,9-14*
Predigttext: Mt 21,28-32
Weiteres Lied: 254
Kindergottesdienst: 1 Mose 3: Halt! Du darfst nicht alles!

Sonntag, 11. September 2011
12. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jes 42,3
Psalm: 147 (304; 762)
Lesung aus dem AT: Jes 29,17-24
Epistel: Apg 9,1-9(10-20)
Hallelujavers: Ps 34,2
Wochenlied: 289
Evangelium: Mk 7,31-37
Predigttext: Jes 29,17-24
Weiteres Lied: 254
Kindergottesdienst: 1 Mose 4,1-16: Halt! Du darfst nicht alles durchsetzen!

Sonntag, 18. September 2011
13. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mt 25,40
Psalm: 119 (752.3) oder 112
Lesung aus dem AT: 1 Mose 4,1-16a
Epistel: 1 Joh 4,7-12
Hallelujavers: Mt 5,7
Wochenlied: 343
Evangelium: Lk 10,25-37*
Predigttext: Mk 3,31-35
Weiteres Lied: 254
Kindergottesdienst: 1 Mose 11,1-9: Halt! Ich bestimme die Spielregeln!

Sonntag, 25. September 2011
Mirjam-Sonntag – Kirchen in Solidarität mit den Frauen

Zum Mirjam-Sonntag erscheint eine gesonderte gottesdienstliche Arbeitshilfe, herausgegeben vom Frauenreferat der Ev. Kirche im Rheinland.

oder:

14. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 103,2
Psalm: 146 (302; 303; 635; 762)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 28,10-19a
Epistel: Röm 8,(12-13)14-17
Hallelujavers: Ps 103,13
Wochenlied: 365 (1-5.8)
Evangelium: Lk 17,11-19*
Predigttext: Mk 1,40-45
Weiteres Lied: 254
Kindergottesdienst: 1 Mose 6,5-8,22: Halt! So geht es nicht weiter!

Donnerstag, 29. September 2011
Tag des Erzengels Michael und aller Engel

Dieser Tag kann auch am vorhergehenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 34,8
Psalm: 103 (289; 745.4) oder 148 (305; 306; 636; 763)
Lesung aus dem AT: Jos 5,13-15
Epistel: Offb 12,7-12a(12b)
Hallelujavers: Ps 148,2
Lied: 143
Evangelium: Lk 10,17-20
Predigttext: Jos 5,13-15
Weiteres Lied: 254

Sonntag, 2. Oktober 2011
Erntedanktag

Liturgische Farbe: grün
Spruch: Ps 145,15
Psalm: 104 (626; 746)
Lesung aus dem AT: Jes 58,7-12
Epistel: 2 Kor 9,6-15
Hallelujavers: Ps 147,1
Lied: 324 (1-4[5-6]7-8.12-13) oder 502
Evangelium: Lk 12,(13-14)15-21 oder Mt 6,25-34
Predigttext: Jes 58,7-12
Weiteres Lied: 418
Kindergottesdienst: 1 Mose 8,22-9,17: Halt! So mache ich es nicht wieder!

oder:

15. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Petr 5,7
Psalm: 127 (706)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 2,4b-9(10-14)15
Epistel: 1 Petr 5,5c-11
Hallelujavers: Ps 34,9
Wochenlied: 345 oder 369 (1.2.4[5]6.7)
Evangelium: Mt 6,25-34*
Predigttext: Lk 18,28-30
Weiteres Lied: 418
Kindergottesdienst: 1 Mose 8,22-9,17: Halt! So mache ich es nicht wieder!

Sonntag, 9. Oktober 2011
16. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Tim 1,10b
Psalm: 68 (281; 712.1)
Lesung aus dem AT: Kigl 3,22-26.31-32
Epistel: 2 Tim 1,7-10
Hallelujavers: Ps 68,21
Wochenlied: 113 (1.3-5.8) oder 364
Evangelium: Joh 11,(2)3.17-27(41-45)
Predigttext: Kigl 3,22-26.31-32
Weiteres Lied: 418
Kindergottesdienst: 1 Mose 37,1-36; 39,1-6: Josef – geliebt und beneidet

Sonntag, 16. Oktober 2011
Männersonntag

Der 3. Sonntag im Oktober wird in den Gliedkirchen der EKD als Männersonntag begangen. Informationen zu Thema und Arbeitshilfen sind unter www.ekir.de/maenner zu finden.

oder:

17. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Joh 5,4c
Psalm: 25 (615; 712.2; 777)
Lesung aus dem AT: Jes 49,1-6
Epistel: Röm 10,9-17(18)
Hallelujavers: Ps 89,2
Wochenlied: 346
Evangelium: Mt 15,21-28*
Predigttext: Mk 9,17-27
Weiteres Lied: 418
Kindergottesdienst: 1. Mose 39,7-21; 41,1-57: Josef – gefangen und wertgeschätzt

Sonntag, 23. Oktober 2011 18. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Joh 4,21
Psalm: 122 (632) oder 1 (702)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 20,1-17
Epistel: Röm 14,17-19
Hallelujavers: Ps 25,14
Wochenlied: 397 oder 494 (1.2.4.5)
Evangelium: Mk 12,28-34*
Predigttext: Mk 10,17-27
Weiteres Lied: 418
Kindergottesdienst: 1 Mose 42-46 in Auswahl; 50,20: Josef – in Höhen und Tiefen von Gott getragen

Sonntag, 30. Oktober 2011 19. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jer 17,14
Psalm: 32 (716)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 34,4-10
Epistel: Eph 4,22-32
Hallelujavers: Ps 138,8b
Wochenlied: 320
Evangelium: Mk 2,1-12*
Predigttext: Mk 1,32-39
Weiteres Lied: 418
Kindergottesdienst: Lk 7,1-10: Reich an Glauben – sich einsetzen für Kostbares – voller Vertrauen

Montag, 31. Oktober 2011 Gedenktag der Reformation

Der Gedenktag der Reformation kann auch am folgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: 1 Kor 3,11
Psalm: 46 (724)
Lesung aus dem AT: Jes 62,6-7.10-12
Epistel: Röm 3,21-28
Hallelujavers: Ps 84,12
Lied: 341 (1.[2-4]5-7[8.9]) oder 351 (1-4.7.12.13)
Evangelium: Mt 5,1-10(11-12)*
Predigttext: Mt 10,26b-33
Weiteres Lied: 418
Kindergottesdienst: Lk 7,1-10: Reich an Glauben – sich einsetzen für Kostbares – voller Vertrauen.

Dienstag, 1. November 2011 Gedenktag der Heiligen

Dieser Gedenktag soll den Gedenktag der Reformation nicht verdrängen.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Eph 2,19
Psalm: 89 (622; 709.2)
Epistel: Offb 7,9-12(13-17)
Lied: 351 oder 154
Evangelium: Mt 5,1-10(11-12)
Predigttext: Mt 5,1-10(11-12)
Weiteres Lied: 429

Ende des Kirchenjahres

Sonntag, 6. November 2011 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Kor 6,2b
Psalm: 90 (738.1-2)
Lesung aus dem AT: Hiob 14,1-6
Epistel: Röm 14,7-9
Hallelujavers: Ps 75,2
Wochenlied: 152 oder 518
Evangelium: Lk 17,20-24(25-30)*
Predigttext: Lk 11,14-23
Weiteres Lied: 429
Kindergottesdienst: Mk 14,1-9: Reich an Liebe – Kostbares verschenken – voller Liebe.

Sonntag, 13. November 2011 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Kor 5,10
Psalm: 50 (726)
Lesung aus dem AT: Jer 8,4-7
Epistel: Röm 8,18-23(24-25)
Hallelujavers: Ps 50,6
Wochenlied: 149 (1.5-7)
Evangelium: Mt 25,31-46*
Predigttext: Lk 16,1-8(9)
Weiteres Lied: 429
Kindergottesdienst: Lk 18,28-30: Reich an Hoffnung – Kostbares loslassen – voller Hoffnung

Mittwoch, 16. November 2011 Buß- und Betttag

Liturgische Farbe: violett
Spruch: Spr 14,34
Psalm: 130 (299; 755) oder 51 (727)
Lesung aus dem AT: Jes 1,10-17
Epistel: Röm 2,1-11
Lied: 144 oder 146
Evangelium: Lk 13,(1-5)6-9*
Predigttext: Mt 12,33-35(36-37)
Weiteres Lied: 429
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 20. November 2011 Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 12,35
Psalm: 126 (298; 633; 754)
Lesung aus dem AT: Jes 65,17-19(20-22)23-25
Epistel: Offb 21,1-7
Hallelujavers: Ps 16,11
Wochenlied: 147
Evangelium: Mt 25,1-13*
Predigttext: Lk 12,42-48
Weiteres Lied: 429
Kindergottesdienst: Jes 65,17-25: Ein neuer Himmel und eine neue Erde

oder:

Gedenktag der Entschlafenen (Totensonntag)

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 90,12
Psalm: 126 (298; 633; 754) oder 102 (744.1-2)
Lesung aus dem AT: Dan 12,1b-3
Epistel: 1 Kor 15,35-38.42-44a
Hallelujavers: Ps 17,15
Lied: 370 (1.4.8-12)
Evangelium: Joh 5,24-29
Predigttext: Dan 12,1b-3
Weiteres Lied: 429

Besondere Tage und Anlässe

Konfirmation

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Joh 15,16a
Psalm: 119 (295; 752.3) oder 67 (280; 620; 731)
Lesung aus dem AT: Spr 3,1-8
Epistel: 1 Tim 6,12-16
Hallelujavers: Ps 115,12a.13a
Lied: 210 oder 204
Evangelium: Mt 7,13-16a
Predigttext: Joh 6,66-69

Gedenktag der Kirchweihe

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Ps 84,2-3
Psalm: 84 (282; 735.1)
Lesung aus dem AT: Jes 66,1-2
Epistel: Offb 21,1-5a
Hallelujavers: Ps 26,8
Lied: 250 oder 264 oder 245
Evangelium: Lk 19,1-10
Predigttext: Mk 4,30-32

Mit Beschluss der Landessynode im Januar 2000 ist das Evangelische Gottesdienstbuch in der Evangelischen Kirche im Rheinland eingeführt worden; die Angaben des Liturgischen Kirchenkalenders 2010/2011 beruhen deshalb in erster Linie auf dem Evangelischen Gottesdienstbuch.

Der *Wochenspruch* ist wie das Wochenlied auf das Evangelium des Tages bezogen und bringt das vom Evangelium abgeleitete Sonn- und Feiertagsmotiv zum Ausdruck. Der Wochenspruch kann im Eröffnungsteil als Biblisches Votum (besonders in Grundform II) den Psalm ersetzen oder als Einleitung oder Abschluss einer freien Begrüßung dienen; er kann auch vor dem Segen als Sendungswort, das die Gemeinde in den Alltag der Woche begleitet, gesprochen werden.

Bei den *Psalmen* ist auf die Angabe von Versen verzichtet worden. Der aktuelle Umfang ergibt sich daraus, ob der Psalm im Gottesdienst aus dem Evangelischen Gottesdienstbuch oder aus dem Betpsalter des Evangelischen Gesangbuchs gelesen oder als Psalmlied gesungen wird. Wo das Gottesdienstbuch, der Liturgische Kalender des Gesangbuchs bzw. das Lektionar bzw. Perikopenbuch der Liturgischen Konferenz unterschiedliche Psalmen vorsehen, sind beide genannt; an erster Stelle steht die Angabe des Gottesdienstbuchs. Die Nummern in Klammern verweisen auf die Psalmlieder und den Betpsalter des Gesangbuchs; ist ein Psalm nicht im Gesangbuch abgedruckt, wird in Kursivschrift ein Ersatzvorschlag gemacht.

Lesungen und *Predigttexte* entsprechen wie bisher der 1978 eingeführten Perikopenordnung, die im Verlauf der Beschlussfassung zum Evangelischen Gottesdienstbuch für die folgenden Sonntage geändert wurde: 3. Sonntag nach Trinitatis, 10. Sonntag nach Trinitatis, Erntedanktag und Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr.

Das Evangelische Gottesdienstbuch gibt für die Auswahl der Lesungen im Rahmen der Grundform I für den Fall, dass die entfaltete Form mit drei Lesungen (Altes Testament, Epistel, Evangelium) verwendet wird, den Hinweis, dass der Predigttext an die Stelle einer dieser Lesungen tritt. Ein Sternchen (*) weist darauf hin, dass am ehesten die so gekennzeichnete Lesung durch den Predigttext ersetzt wird; Evangelien, vereinzelt auch Episteln, die einen Tag besonders prägen („Festgeschichten“), sollten nicht ersetzt werden.

Im Kirchenjahr 2010/2011 sollen die Texte der Reihe III der Predigt zugrunde liegen.

Die *Wochenlieder* (früher Hauptlieder genannt) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die bei den Wochenliedern in Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück.

In der Rubrik *Weiteres Lied* wird für mehrere Wochen jeweils ein bisher weniger bekanntes oder mittlerweile selten gesungenes Lied vorgeschlagen, das sich den Gemeinden durch wiederholtes Singen einprägen kann. Vorschläge zur liturgischen Einbindung dieser Lieder finden sich in „Thema: Gottesdienst“ 32/2010 und 33/2011. Daneben sei ausdrücklich hingewiesen auf „WortLaute“, das 2007 erschienene Liederheft zum Evangelischen Gesangbuch.

Wie in den vergangenen Jahren ist für die Gemeinden, die Passionsandachten nicht in jeder Woche der Passionszeit (siehe dazu EG 833 und 834), sondern an den Tagen der Karwoche halten, ein Vorschlag zur Verteilung der Passionsgeschichte (2011: nach Matthäus) auf die einzelnen Tage bis einschließlich Karsamstag gemacht.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen *Text-Themen-Plan für den Kindergottesdienst* erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten „Plan für den Kindergottesdienst 2010-2012“ erhalten Sie bei der Arbeitsstelle Kirche mit Kindern im Haus Gottesdienst und Kirchenmusik, Theologisches Zentrum Wuppertal, Missionsstraße 9a, 42285 Wuppertal, Fon 0202 / 2820-310, Fax 0202 / 2820-319, E-Mail: kigo@ekir.de.

← Fortsetzung von Seite 258

Nachträgliche Installationen durch die Wohnungsinhaber sind unzulässig.

Ausstattungsrahmen: mittlerer Standard, keine BUS-Systeme.

Notwendige Außenleuchten für Eingang und Terrasse 1 bis 2 Außensteckdosen am Haus (abschaltbar – Energiesparleuchten).

Zur festen Ausstattung des Hauses gehören die Beleuchtungskörper in Hauswirtschaftsraum, Bad, WC, Untergeschossräumen, Treppenhaus sowie die Außenleuchten. Es obliegt dem Leitungsorgan, sich für die Installation einer Satellitenanlage oder eine Breitbandanlage zu entscheiden. Strukturierte Verkabelung (Telefon, Internet) in allen Wohn- und Schlafräumen.

In der Regel: Türsprechanlage mit zwei Sprechstellen.

13. Küche

Anschluss für Herd, Spüle, Spülmaschine, zusätzliche Anschlüsse für Kühlschrank, Abluft und Mikrowelle. Fliesensockel maximal 1,50 m. Wenn Gasanschluss möglich ist, sollten Anschlüsse für Gasküchengeräte den Vorrang besitzen.

Abluftanschluss für Dunstabzugshaube (DN 150).

14. Hauswirtschaftsraum

Anschlüsse für Waschmaschine, Bodeneinlauf, Ausgussbecken, Anschluss und Wrasenabzug für Trockner.

15. Kellerräume allgemein

Unverputzt. Binderfarbenanstrich von Wänden und Decken. Zementestrich mit Kunststoffanstrich. Deckenleuchte.

16. Wasch- und Trockenraum

Anschluss für Waschmaschine und Trockner. Bodenablauf. Haken für Wäscheleine. Leuchtstoffdeckenlampe.

17. Garage

Unbeheizt. Gute Querlüftung. Deckenleuchte und Steckdose.

18. Außenanlagen

Terrasse ca. 12 m², Ziegel- oder Kunststeinbelag. Eine Zapfstelle, von innen entleerbar. Wege einfach befestigt. Sparsame Bepflanzung. Witterungsbeständige Umzäunung. Mülltonnenschrank. Keine Efeubepflanzung.

Nicht zur Ausstattung der Dienstwohnung gehören unter anderem:

Markisen, Jalousetten, Gardinen und Rollos, Deckenverkleidungen, Edelholzfurniere, Einrichtungsgegenstände wie Kühlschrank, Haushalts- und Küchenmaschinen, Spüle.

**Finanz- und Haushaltswirtschaft
im Jahre 2011**

Haushaltsrichtlinien gemäß § 82 Abs. 1 der
Verwaltungsordnung/§ 93 Abs. 1 der KF-Verordnung

958045

Az. 98-0:0007

Düsseldorf, 10. September 2010

1. Kirchensteuerschätzung 2010 und 2011

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2011 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

a) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2010

1. Die Schätzung des Kirchensteueraufkommens für das Jahr 2010 war im Herbst 2009 geprägt von den Aussagen aus praktisch allen politischen und Wirtschaftsbereichen, die mehr oder weniger gleich lautend einen deutlichen Abschwung der deutschen Wirtschaft prognostizierten. Konkret basierte die Schätzung auf folgenden Überlegungen:
 - Für 2009 wurde das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern auf 716,4 Mio. Euro geschätzt und damit für die Schätzung für 2010 als Ausgangsbetrag festgelegt.
 - Die Wirtschaftsentwicklung wurde mit einer (weiteren) Abschwächung gesehen, was zu einem Rückgang sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse im Umfang von bis zu 1 Mio. gegenüber 2009 führen könnte.
 - Die Auswirkungen des Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen wurden mit einem Rückgang der Kirchensteuer für die rheinische Kirche mit über 27 Mio. Euro berücksichtigt.

Für das Finanzamtsaufkommen errechnete sich damit ein Rückgang um 7,8 v.H. auf 660,5 Mio. Euro, für den Verteilungsbetrag ein Betrag von 490,8 Mio. Euro.

Angesichts dieses erheblichen Rückgangs gegenüber der Schätzung für 2009 wurde das errechnete Aufkommen noch mit den Ergebnissen des „Arbeitskreises Steuerschätzung“ vom Mai 2009 verglichen. Aus diesen errechnete sich für die rheinische Kirche ein Verteilungsbetrag von 491,8 Mio. Euro, der damit nur um 1 Mio. Euro höher als die eigene Schätzung ausfiel.

2. Die Realität sah bereits in 2009 deutlich besser aus als erwartet. Statt des geschätzten – korrigierten – Verteilungsbetrages von 546,6 Mio. Euro wurde ein Aufkommen von 584,8 Mio. Euro erreicht, das damit um 38,2 Mio. Euro die Schätzung übertraf und den Ausgangspunkt der Schätzung für 2010 wesentlich veränderte.

Darüber hinaus zeigte sich, dass insbesondere der Export nicht nur zur Stabilisierung der deutschen Wirtschaft beitrug, sondern die Auslandsnachfrage der Wirtschaft zu einem seit langem nicht erlebten Wachstum verhalf. Die Prognosen für das laufende Jahr wurden dementsprechend ständig nach oben

korrigiert und liegen zurzeit bei Prognosen für das Wachstum von bis zu über 3 v.H. gegenüber 2009.

3. Für das Kirchensteueraufkommen des laufenden Jahres führt das zu folgenden Ergebnissen:

Bis einschließlich Juli liegt das Aufkommen bei der Kirchenlohnsteuer immer noch um 6,32 v.H. unter dem Aufkommen von 2009, das Kircheneinkommensteueraufkommen dagegen um 16,6 v.H. über dem vergleichbaren Vorjahresaufkommen. Ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge liegt das Finanzamtsaufkommen damit um 10,7 Mio. Euro oder 2,52 v.H. unter dem Aufkommen bis Juli 2009. Gleichzeitig hat sich allerdings das Aufkommen aus der Kirchensteuer auf Kapitalerträge von 2,4 Mio. Euro auf 4,7 Mio. Euro nahezu verdoppelt, so dass der Rückgang lediglich 8,4 Mio. Euro oder 1,97 v.H. beträgt.

Trotz dieses bemerkenswerten Anstiegs bei der Kirchensteuer auf Kapitalerträge ist festzustellen, dass bei einer Vergleichsberechnung: Anteil Kirchensteuer an der Einkommensteuer zu Anteil Kirchensteuer an der Kapitalertragsteuer das Aufkommen Letzterer gerade einmal bei einem Fünftel des Aufkommenanteils der Kirchensteuer auf Einkommensteuer liegt. Es ist eindeutig, dass nur ein kleiner Teil an Kirchensteuerpflichtigen seine Kirchenzugehörigkeit bei den abzugsverpflichteten Stellen angibt.

Bei der Steigerung der Kircheneinkommensteuer ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2009 die Wiedereinführung der Pendlerpauschale mit den entsprechenden Rückzahlungen an die Steuerpflichtigen das Aufkommen 2009 doppelt belastet hat. Dies führt folglich zu einer Verzerrung bei einem Aufkommensvergleich der Kircheneinkommensteuer.

4. Insgesamt liegt das Aufkommen bei den Finanzämtern derzeit um 13,24 v.H. über der Schätzzahl für 2010. Bei der Korrektur für das laufende Jahr soll für die Entwicklung der letzten fünf Monate aber nicht nur von weiteren zusätzlichen Steigerungen, sondern von einem leichten relativen Rückgang ausgegangen werden, weil die letzten Monate 2009 auch bereits schon deutliche Aufwärtstendenzen gezeigt haben und aus Gründen gebotener Vorsicht eine zu optimistische Schätzung nicht angeraten ist.

Bei einer Korrektur um + 11,7 v.H. gegenüber der Schätzung des Jahres 2009 für 2010 errechnet sich ein zusätzliches Aufkommen bei den Finanzämtern von 77,28 Mio. Euro, das damit von 660,54 Mio. Euro (Schätzung Herbst 2009) auf 737,82 Mio. Euro steigt.

Für den Verteilungsbetrag ergibt sich damit folgende Berechnung:

737,82 Mio. Euro Aufkommen bei den Finanzämtern abzüglich der Erhebungskosten bei der Finanzverwaltung in Höhe von 23,06 Mio. Euro und den Kappungen und Erstattungen aus Rechtsgründen in Höhe von 4,2 Mio. Euro (Grundlage ist hier das Jahr 2008). Schließlich sind die tatsächlich für 2010 zu leistenden Zahlungen im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren in Höhe von 145,49 Mio. Euro in Abzug zu bringen. Damit errechnet

sich ein Verteilungsbetrag von 565,06 Mio. Euro, der um 19,75 Mio. Euro unter dem Aufkommen von 2009, aber um 74,24 Mio. Euro oder 15,13 v.H. über der Schätzung des vergangenen Jahres für 2010 liegen würde.

b) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2011

1. Für das Jahr 2010 wurde an dieser Stelle festgestellt, dass eine Schätzung wegen der deutlich bestehenden Unwägbarkeiten bei der Wirtschaftsentwicklung kaum seriös vorgenommen werden könnte. Zumindest in dieser Hinsicht hat die Vorhersage zugetroffen.
2. Für 2011 ist die Vorhersage der Wirtschaftsentwicklung nicht ganz so schwierig. Allgemein wird davon ausgegangen, dass über die Auslandsnachfrage der deutsche Export weiterhin zu einem Wachstum der Wirtschaft insgesamt führen wird. Allerdings wird mehrheitlich mit einem etwas geringeren Wachstum als in 2010 gerechnet.

Änderungen von Gesetzen mit Auswirkungen auf die Kirchensteuer stehen für 2012 nicht an, so dass lediglich die Entwicklung der Wirtschaft und insbesondere des Arbeitsmarktes zur Änderung in der Höhe des Kirchensteueraufkommens führen könnten.

3. Angesichts der insgesamt noch sehr instabilen Lage soll für das Jahr 2011 zwar nicht von einem Rückgang, aber auch nicht von einem signifikanten Zuwachs an Kirchensteuern gerechnet werden. Für 2011 soll deshalb das Aufkommen bei den Finanzämtern des Jahres 2010 in Höhe von 737,82 Mio. Euro Ausgangspunkt der Berechnung des Verteilungsbetrages sein.
4. Damit ergibt sich für den Verteilungsbetrag folgende Berechnung:

Vom Finanzamtsaufkommen sind zunächst die Verwaltungskosten bei den Finanzämtern in Höhe von 23,06 Mio. Euro abzuziehen. Die Erstattungen aus Rechtsgründen und Kappungen sind mit ca. 4,98 Mio. Euro (Ergebnis des Jahres 2009) zu veranschlagen. Schließlich sind die Zahlungen der rheinischen Kirche im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren mit 145,49 Mio. Euro abzusetzen. Damit errechnet sich ein Verteilungsbetrag von 564,28 Mio. Euro.

2. Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und für die landeskirchlichen Aufgaben für das Haushaltsjahr 2011

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2010 mit Beschluss vom 2. September 2010 die für das Haushaltsjahr 2011 geltenden Umlage und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

„1. Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

- a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben
= 11,825457 € pro Gem.Glied = 5,8861 %
- b) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben
= 3,757996 € pro Gem.Glied = 1,8705 %

c) befristete innerrheinische Ausgaben
 = 0,978015 € pro Gem.Glied = 0,4868 %
 insgesamt = 16,561468 € pro Gem.Glied = 8,2432 %
 vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.

2. Nach § 12a des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst im Jahr 2011 entsprechend der Berechnung nach den Absätzen 2 bis 4 festgesetzt. Bei der Berechnung des Finanzausgleichs werden als Pro-Kopf-Betrag 2,314309 € berücksichtigt.“

Nr. 2 des Beschlusses beruht auf einer Entscheidung der Landessynode neu ab 2011 die Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst einzuführen. Hierzu wird der Landessynode die Einfügung eines neuen § 12a im Finanzausgleichsgesetz vorgeschlagen. Auf diesen Vorschlag bezieht sich der Beschluss.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 10. September 2010 entsprechend beschlossen.

Zu den **Außerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben** gehören:

- EKD-Finanzausgleich,
- allgemeine EKD-Umlage,
- Umlage für das Diakonische Werk der EKD,
- Umlage für die Ostpfarrerversorgung,
- UEK-Umlage.

Zu den **Innerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben**, die anstelle von Zahlungen durch die einzelnen Kirchengemeinden durch die Landeskirche abgewickelt werden, gehören:

- Beitrag für das Diakonische Werk der EKIR,
- Beitrag für die Vereinte Evangelische Mission,
- Polizeiseelsorge,
- GMÖ-Pfarrstellen,
- Kosten des Zentralen Meldewesens,
- Kosten der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle,
- Kosten von Wartestandsbeamten/-beamtinnen,
- Kosten des Koordinators und der Ortskräfte für Arbeitssicherheit,
- Beiträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und Künstlersozialversicherung,
- pauschale arbeitsmedizinische Betreuung,
- Beiträge zur Vermögens- und Vertrauensschadenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Dienstreisekaskoversicherung,
- Erstattung von Kirchensteuern an die Herrnhuter Brüdergemeinde.

Zu den befristeten Innerrheinischen Ausgaben gehören:

- „Neues Kirchlichen Finanzwesens (NKF)“ gemäß Beschluss 19 der Landessynode 2006.

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz beträgt 10,10 % = 20,292011 € pro Gemeindeglied. Die Reduzierung der Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben von 10,13 % auf 10,10 % ergibt sich aus einer der Landessynode 2011 vorgeschlagenen Änderung der Finanzierung des Meldewesens.

3. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2011

- Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 89.992,36 €.
- Nach § 7 Abs. 11 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 5,725273 € pro Gemeindeglied (2,8497 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahre 2011 je Pfarrstelle:

- Nordrhein-Westfalen = 1.469,33 €
- Rheinland-Pfalz = 30.456,92 €
- Hessen = 25.574,46 €

4. Versorgungssicherungsumlage für das Haushaltsjahr 2011

Nach § 7 Abs. 9 und § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Versorgungssicherungsumlage für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte 20,702755 € pro Gemeindeglied (= 10,3044 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen, § 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

Diese Umlage ist bei der Funktion **9510 – Versorgung** – zu veranschlagen.

5. Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2011

Nach der Schätzung für das Jahr 2011 liegt der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen bei 135,32 € (Vorjahr: 121,64 €). Ab diesem Betrag ist die Finanzausgleichsumlage mit 83,52 % (Vorjahr 80,24 %) zu zahlen. Nach § 9 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz erhalten die Kirchenkreise, die den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen nicht erreichen, von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der Mindestbetrag beträgt 95 % des Pro-Kopf-Betrages = 128,56 € (Vorjahr = 115,57 €).

6. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung für das Jahr 2011 ist keine Erhöhung der Besoldung einzuplanen. Bei den Vergütungen der Angestellten ist auf der Basis zum 1. August 2010 um 1,2 % erhöhten Entgelte für 2011 eine weitere Erhöhung um 1,2 % (einschließlich der Einmalzahlung) ab 1. September 2011 einzuplanen.

Die Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse erhöht sich um 0,8 %-Punkte. Zusätzlich ist ein Sanierungsgeld von 1 % einzuplanen.

Der Versorgungskassenbeitrag für Pfarrerinnen und Pfarrer beträgt 42 % zuzüglich 10 % für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 52 % insgesamt. Beitragsbasis ist hier die Besoldungsgruppe A 13 (Endstufe) einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1. Sofern die Besoldung aus einer höheren Besoldungsgruppe erfolgt, ist diese maßgeblich.

Der Versorgungskassenbeitrag für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte beträgt 49 % zuzüglich 10 % für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 59 % insgesamt. Beitragsbasis ist hier das Endgrundgehalt der aktuellen Besoldungsgruppe einschließlich der allgemei-

nen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1.

Besondere ruhegehaltstfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

7. Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen gemäß § 14 Finanzausgleichsgesetz erfolgt im Bereich der Landeskirche durch die Beihilfe- und Bezügezentrum GmbH in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt. Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von den Anstellungskörperschaften ein Pauschalbetrag in Höhe von 4.000,00 € pro Person erhoben. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 28. Februar 2007 (KABl. 2007, Seite 122) weisen wir hin.

8. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushaltspläne 2010 entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

9. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 2010 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung einer ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalausgabenrücklage anzusammeln.

Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 80 VO bzw. § 91 KF-VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Kapitalvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z.B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen in deckungsstockfähigen Fonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 11. Juni 1999 (KABl. 1999, Seite 214).

Zum Erwerb von Oikokreditanteilen verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 19. Juni 2000 (KABl. 2000, Seite 169).

Bezüglich der Anlage von Kapitalien und Rücklagen in Nachhaltigkeitsfonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 2. Oktober 2001 (KABl. 2001, Seite 312).

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen und deren Bewertung nach Ratings verweisen wir auf die revidierten Anlagerichtlinien vom 12. Dezember 2006 (KABl. 2007, Seite 2).

10. Schuldendienst

Im Hinblick auf die Tendenz der Finanzentwicklung ist eine Verschuldung der Körperschaft möglichst zu vermeiden.

Sollte in Ausnahmefällen doch eine Darlehensaufnahme unumgänglich sein, sind zwei Fälle zu unterscheiden.

- I. Darlehen für Investitionsmaßnahmen, deren Zins- und Tilgungsverpflichtungen beispielsweise durch Pflegetätigkeiten oder durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Investitionsmaßnahme gedeckt werden, sind unter dem Gesichtspunkt der Kapitaldienstfähigkeit aus diesen Einnahmen zu prüfen.
- II. Bei Darlehen, deren Zins- und Tilgungsleistungen aus Mitteln zu decken sind, die zur allgemeinen Deckung des Haushaltes dienen, ist nachzuweisen, dass ausreichend freie Mittel im Haushalt vorhanden sind, um der Zahlungsverpflichtung nachzukommen. Sofern diese Mittel nicht vorhanden sind, sind die Maßnahmen zu benennen, die getroffen werden, um entsprechende Einsparungen im Haushalt zu erzielen. Selbst wenn zurzeit ausreichend freie Mittel im Haushalt nachgewiesen werden können, darf der Schuldendienst gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 17. August 2007 auf keinen Fall einen Wert von 4 % der Einnahmen aus Kirchensteuer sowie Grund- und Kapitalvermögen übersteigen. Bei den Einnahmen aus Grundvermögen sind dabei nur die Einnahmen zu berücksichtigen, die nicht bereits für Schuldendienst von Darlehen für sich selbst finanzierende Investitionsmaßnahmen (siehe I.) gebunden sind.

Da die Einhaltung einer Verschuldungshöchstgrenze nicht die Zahlungs- und Arbeitsfähigkeit der Körperschaft gewährleistet, bedeutet dies für die genehmigenden Stellen, bei der Prüfung eine verschärfte Plausibilitätskontrolle der dargelegten Rückzahlungsmöglichkeiten durchzuführen. Mit dem Antrag auf Genehmigung sind von der kirchlichen Körperschaft die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Es besteht die Notwendigkeit nachzuweisen, welche Mittel im Haushalt gemäß gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen gebunden sind und welche Mittel frei sind, um die Verpflichtungen aus der Darlehensaufnahme zu decken. Eine Genehmigung von Darlehen, durch deren Schuldendienst die Verschuldungshöchstgrenze überschritten wird, ist grundsätzlich nicht möglich.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im Allgemeinen sollte zuerst bei der KD-Bank eG Dortmund angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die kirchlichen Körperschaften bietet.

Bezüglich der Verzinsung von Inneren Darlehen gemäß § 59 der Verwaltungsordnung bzw. § 61 der KF-Verordnung sind auf Beschluss des Landeskirchenamtes in der Regel die Zinsen anzusetzen, die auch für Kapitalmarktdarlehen zu zahlen sind; mindestens jedoch sind die Zinsen für langfristige Anlagen anzusetzen.

11. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Schuldentilgung sind die Gemeinden gehalten, die Substanzerhaltungspauschale gemäß Anlage 4 zur VwO bzw. Anlage 3 zur KF-VO pro Gebäude zu veranschlagen. Nicht verbrauchte Mittel der

Substanzerhaltungspauschale sind am Jahresende der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Geplante Maßnahmen zur Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes sind vordringlich in Angriff zu nehmen und auf die Substanzerhaltungspauschale anzurechnen. Übersteigen die Kosten der Maßnahmen die Substanzerhaltungspauschale, kann die Differenz der Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) VO bzw. § 44 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) KF-VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der KSV die Dringlichkeit eines Neubauvorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muss.

12. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, dass alle Einnahmemöglichkeiten (z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzins, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z.B. die örtlichen Mietwertspiegel Orientierungshilfen.

13. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

Verstärkt ist darauf zu achten, dass das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der KD-Bank eG Dortmund hin.

14. Finanzplanung

Nach § 67 der Verwaltungsordnung bzw. § 77 der KF-Verordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Wir bitten deshalb, verstärkt das Instrument des Finanzplans zu nutzen, der eine Finanzplanung für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfassen sollte.

Auf unsere Rundverfügung vom 17. Juni 1997, Nr. 17334 Az. VI/14-8-1, weisen wir noch einmal besonders hin.

15. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne sind entsprechend § 82 Abs. 5 der Verwaltungsordnung bzw. § 93 Abs. 5 der KF-Verordnung vor Beginn des Haushaltsjahres dem Kreissynodalrechnungsausschuss vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland – Fachverband für Familienbildung und Familienpolitik im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland

957746

Az. 35-10:0002

Düsseldorf, 9. September 2010

Die Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland – Fachverband für Familienbildung und Familienpolitik im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2010 eine Satzungsänderung beschlossen.

Nachstehend geben wir die geänderte Satzung bekannt.

Das Landeskirchenamt

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland - Fachverband für Familienbildung und Familienpolitik im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland - Fachverband für Familienbildung und Familienpolitik im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf am Dienort der Geschäftsführung.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft sind:

1. konzeptionelle Grundlinien der Familienbildung zu erarbeiten und Arbeitshilfen zu entwickeln,
2. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Fachtagungen zu fördern und zu veranstalten,
3. die Zusammenarbeit mit Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten und anderen Weiterbildungsorganisationen auf Landesebene zu pflegen,
4. die Belange der Familienbildungsstätten in der Öffentlichkeit und bei Behörden gemeinsam mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland als dem zuständigen Spitzenverband zu vertreten,
5. die Erarbeitung von Stellungnahmen zu familienpolitischen Fragen im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk und der Evangelischen Kirche im Rheinland,

6. fachliche Informationen, Beratungs- und Entscheidungshilfen für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erarbeiten.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche tätig. Die Mitglieder der Organe der Landesarbeitsgemeinschaft müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis angehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(2) Durch die Erfüllung ihrer Aufgaben verfolgt die Landesarbeitsgemeinschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne der Landesarbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft sind Einrichtungen der Familienbildung, soweit sie Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland sind.

(2) Organisationen, die, ohne Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zu sein, der evangelischen Kirche zugeordnet sind und deren Zweck es ist, im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland Familien zu stützen und zu fördern, sind berechtigt, in der Landesarbeitsgemeinschaft beratend mitzuarbeiten. Der Vorstand kann im Einzelfall oder für Gruppen von Organisationen Abweichendes bestimmen.

(3) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Betrages wird jährlich im Voraus durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Organe

Organe der Landesarbeitsgemeinschaft sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von einem Drittel der angeschlossenen Einrichtungen ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) In der Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied von seiner Leiterin oder seinem Leiter, im Verhinderungsfall von deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter sowie einem Mitglied des Trägergremiums vertreten.

Die Abgabe der Stimmen durch einer Vertreterin/einen Vertreter ist nicht zulässig.

(3) Mitglieder aus Organisationen im Sinne von § 4 Abs. 2 nehmen durch jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter, die/der

ein evangelisches Bekenntnis haben soll, beratend an der Mitgliederversammlung teil.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter einberufen und geleitet.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Personen anwesend ist.

Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen der Landesarbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen.

(5) Satzungsänderungen, die den Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft oder ihre Zuordnung zur Kirche ändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung bedürfen außerdem der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen evangelischer Familienbildungsarbeit und der Familienpolitik im Rahmen der Freien Wohlfahrtspflege,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes und Festlegung des Jahresabschlusses,
4. Verabschiedung des Haushaltsplanes,
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
6. Berufung des Kassenprüfers,
7. Satzungsänderungen,
8. Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt und den Mitgliedern zugesandt.

Wenn innerhalb von vier Wochen nach dem Versand des Protokolls kein Einspruch von Seiten der Mitglieder erhoben wird, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft besteht aus fünf Mitgliedern:

- der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und
 - zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- Geborene Mitglieder sind die zuständige Geschäftsberichtsleitung des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe sowie die zuständige Dezernatsleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Wenigstens ein Mitglied des Vorstandes muss Leiterin beziehungsweise Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung sein. Wenigstens ein Mitglied des Vorstandes muss Trägervertreterin beziehungsweise Trägervertreter einer Einrichtung der Weiterbildung sein.

(2) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied, das die laufenden Geschäfte entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes führt, wird vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evange-

lischen Kirche im Rheinland in den Vorstand entsandt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand ist mit der laufenden Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft und der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung beauftragt. Er vertritt die Landesarbeitsgemeinschaft nach außen, insbesondere gegenüber anderen Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene, gegenüber den Landesbehörden, kirchlichen Einrichtungen und der Bundesarbeitsgemeinschaft.

Zu seinen Aufgaben gehören weiterhin:

- die Einberufung und Leitung von Trägertagungen und Arbeitskonferenzen,
- Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Erstattung eines jährlichen Berichtes gegenüber der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und für einen zu benennenden Zeitraum zu seiner Beratung bis zu drei fachkundige Persönlichkeiten aus Kirche, Politik und Wissenschaft berufen.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die den Mitgliedern des Vorstandes zugesandt werden.

§ 8

Fachausschüsse

(1) Die Konferenz der Leiterinnen beziehungsweise Leiter der Familienbildungsstätten ist ein ständiger Fachausschuss im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft. Der Fachausschuss besteht aus Leiterinnen und Leitern der angeschlossenen Einrichtungen der Landesarbeitsgemeinschaft beziehungsweise deren Vertreterinnen und Vertretern.

(2) Der Vorstand beruft einen ständigen Fachausschuss Familienpolitik, dem Vertreter der Mitglieder und der beratenden Organisationen nach § 4 Abs. 2 angehören sollen.

(3) Der Vorstand kann weitere Ausschüsse einsetzen.

§ 9

Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Bei ihrer Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr gesamtes Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 19. März 2003 mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2010 geändert.

Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kölln, Kirchenkreis Saar-West

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 5, Art. 16 Abs. 2, Art. 28 Abs. 3, Art. 29 Abs. 3, Art. 32 Abs. 5 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 in der jeweils geltenden Fassung beschließt das Presbyterium der Kirchengemeinde Kölln, Kirchenkreis Saar-West, folgende Satzung:

Präambel

Die evangelische Kirchengemeinde Kölln ist durch Einführung der Reformation in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken durch die Grafen Albrecht und Philipp am 1. Januar 1575 gegründet worden.

Sie bezeugt in Verkündigung und Dienst am Nächsten Jesus Christus als das lebendige Wort Gottes und erwartet seine Wiederkunft.

Die Kirchengemeinde Kölln ist dem lutherischen Bekenntnis verpflichtet. Der Kleine Katechismus Martin Luthers ist in Gebrauch.

Die Kirchengemeinde Kölln wahrt im gemeindlichen Leben das Erbe derer, die im Glauben vorangegangen sind, und schreibt es so fort, dass der Glaube lebendig bleibt als Hilfe zum Leben.

Die Kirchengemeinde Kölln gibt sich eine Ordnung, um im Bewusstsein des Vorläufigen die Verantwortung aller Gemeindeglieder für das Wohl der Gemeinde zu stärken und die Bereitschaft zum Dienst und zur Mitarbeit zu fördern.

Abschnitt I

Leitung der Gemeinde

§ 1

Das Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium.

(2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft.

(3) Das Presbyterium tritt in der Regel jeden Monat zusammen; seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Abweichungen von diesem Grundsatz (Art. 23,3 Kirchenordnung) sind im Einzelfall vom Presbyterium zu beschließen.

(4) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Gemeindesatzung Aufgaben an die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.

(5) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und Beschlüsse von Fachausschüssen aufheben oder ändern.

(6) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse.

(7) Alle Entscheidungen, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist, bleiben dem Presbyterium vorbehalten.

§ 2

Aufgaben und Dienste

(1) Das Presbyterium beruft aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende oder

den stellvertretenden Vorsitzenden, die Finanzkirchmeisterin oder den Finanzkirchmeister, je eine Baukirchmeisterin oder einen Baukirchmeister für Köllerbach und Walpershofen sowie eine Diakoniekirchmeisterin oder einen Diakoniekirchmeister.

(2) Kirchmeister im Sinne der Kirchenordnung ist die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister.

§ 3

Bildung der Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet auf der Grundlage von Art. 31 Abs. 1 KO folgende ständige Fachausschüsse:

1. Diakoniausschuss,
2. Finanzausschuss,
3. Bauausschuss,
4. Öffentlichkeitsausschuss,
5. Jugendausschuss,
6. Rechnungsprüfungsausschuss,
7. Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik.

(2) Das Presbyterium kann Ad-hoc-Ausschüsse zur Beratung bei bestimmten Aufgaben bilden; ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgaben.

§ 4

Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium beruft in die Fachausschüsse nach Art. 32 Abs. 1 KO Presbyterinnen und Presbyter, sachkundige Gemeindemitglieder sowie Mitarbeitende der Gemeinde.

(2) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmung des Art. 32 Abs. 2 K und Art. 44 Abs. 4 KO

- 2.1 für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
 - 2.2 für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
 - 2.3 für sonstige fachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde,
 - 2.4 durch Beschluss des Presbyteriums aus wichtigem Grund.
- (3) Die Größe der Ausschüsse wird nachstehend geregelt.
- (4) Für die Mitglieder der Ausschüsse gelten sinngemäß die Art. 24 und Art. 27 KO.

§ 5

Vorsitz in den Fachausschüssen

Das Presbyterium bestimmt nach Art. 32 Abs. 2 KO die Vorsitzenden der Fachausschüsse.

§ 6

Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Fachausschüsse werden mindestens eine Woche zuvor unter Beifügung der Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder muss der Ausschuss innerhalb einer Frist von drei Wochen einberufen werden.

(2) Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

(3) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen diese zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(4) Verletzt der Beschluss eines Ausschusses geltendes kirchliches Recht, so hat das Presbyterium den Beschluss für unwirksam zu erklären.

(5) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Bezeichnung des Ausschusses,
2. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
3. Vorsitzende oder Vorsitzender der Sitzung,
4. Liste der anwesenden Ausschussmitglieder,
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
6. die gefassten Beschlüsse im Wortlaut,
7. das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung.

Für die Verhandlungen gelten die Artikel 23 bis 27 KO sowie § 1 Verfahrensgesetz sinngemäß.

(6) Die Niederschrift ist innerhalb einer Woche nach der Sitzung zu fertigen und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten die Niederschrift in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung. Die Niederschriften sind in der Registratur des Gemeindebüros zu verwahren und werden allen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis gegeben.

(7) Die Durchführung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegen der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses.

(8) Alle Korrespondenz der Ausschüsse geschieht auf dem Dienstweg über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums.

§ 7

Der Diakoniausschuss

(1) Der Diakoniausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Presbyteriums und drei Gemeindemitgliedern.

(2) Der Diakoniausschuss berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Einrichtungen sowie mit den Trägern öffentlicher Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde und der Kirchenkreise an der Saar.

(3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Vergabe von Diakoniemitteln im Rahmen des Haushaltsplanes.

(4) Der Ausschuss beschäftigt sich mit den sozialen Fragen der Zeit. Er gibt entsprechende Impulse für Aktivitäten in der Kirchengemeinde.

(5) Der Ausschuss informiert sich über die Wahlkollekten und bereitet für das Presbyterium Vorschläge zur Vergabe der Wahlkollekten und zur Vergabe der vom Presbyterium zu bestimmenden Kollekten für die Beschlussfassung des Presbyteriums vor.

§ 8

Der Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums, der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister und zwei Gemeindemitgliedern mit Fachkompetenz.

(2) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter wird nach Art. 26 Abs. 1 KO zu den Tagungen des Ausschusses beratend hinzugezogen.

(3) Der Finanzausschuss bereitet den Haushaltsplan vor und berät über Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht. Er kann darüber hinaus für alle anderen Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung beraten und Empfehlungen aussprechen.

(4) Der Finanzausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über

1. die Gewährung freiwilliger Leistungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes,
2. die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zur Höhe von 1.500,00 Euro.

§ 9

Der Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss besteht aus den beiden Baukirchmeisterinnen oder Baukirchmeistern, einem weiteren Mitglied des Presbyteriums sowie vier Gemeindemitgliedern mit Fachkompetenz.

(2) Der Bauausschuss berät und entscheidet über die Unterhaltung aller Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.

(3) Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:

1. die Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, für die im Haushalt Mittel bereitgestellt sind und deren Größenordnung den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
2. die Abnahme von Bauten nach § 46 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen vom 25. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

(4) Die Entscheidungsrechte des Bauausschusses sind auf die im Haushalt vorgesehenen Mittel begrenzt.

(5) Der Bauausschuss ist verantwortlich für die jährlich anfallende Baubegehung aller Immobilien der Gemeinde, besonders des Kindergartens, der Dienstwohnung und der gemeindeeigenen Mietwohnungen.

(6) Der Bauausschuss prüft ggf. die vorgelegten öffentlichen Bebauungspläne und bereitet die Stellungnahme des Presbyteriums vor.

(7) Der Bauausschuss beschließt über Wartungsverträge.

§ 10

Der Öffentlichkeitsausschuss

(1) Der Öffentlichkeitsausschuss besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern, und zwar aus zwei Mitgliedern des Presbyteriums und drei Gemeindemitgliedern.

(2) Der Öffentlichkeitsausschuss berät und entscheidet über Inhalt, Zusammenstellung und Herausgabe des Gemeindebriefes.

(3) Die oder der Vorsitzende zeichnet verantwortlich im Sinne des Presserechtes.

(4) Der Öffentlichkeitsausschuss ist verantwortlich für die Ausgestaltung der kirchlichen Schaukästen.

(5) Der Öffentlichkeitsausschuss erteilt den Druckauftrag für den Gemeindebrief im Rahmen des Haushaltsansatzes.

§ 11

Der Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht aus der Pfarrerin oder dem Pfarrer, zwei Mitgliedern des Presbyteriums und je einem Vertreter des CVJM Köllerbach und des Mitarbeiterkreises für den Kirchlichen Unterricht.

(2) Die benannten Jugendverbände bzw. -gruppen benennen ihre Vertreter selbstständig; Art. 32 KO ist dabei maßgebend.

(3) Der Jugendausschuss berät und entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit über Fragen der Arbeit mit Schulkindern bzw. Jugendlichen und bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums in diesen Aufgabenfeldern vor.

(4) Der Jugendausschuss sorgt für die Einbindung der Jugendarbeit in das Gemeindeleben und für eine jugendgemäße Verkündigung des Evangeliums in allen Formen der Arbeit mit Jugendlichen.

(5) Der Jugendausschuss entscheidet im Rahmen der konzeptionellen Vorgaben durch das Presbyterium und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:

1. die Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen,
2. die Planung von Freizeitmaßnahmen, über deren Durchführung das Presbyterium beschließt,
3. die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, die für seinen Fachbereich nötig sind, bis zur Höhe des Haushaltsansatzes.

(6) Der Jugendausschuss pflegt die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Saar (aej), mit dem Jugendreferenten des Kirchenkreises Saar-West und den Jugendausschüssen der katholischen bzw. der selbstständig evangelisch-lutherischen Nachbargemeinden.

(7) Der Jugendausschuss berät bei der Erarbeitung der Haushaltsansätze für den Jugendetat im Rahmen der Haushaltsberatungen.

(8) Beschlüsse des Jugendausschusses, die die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr verpflichten, oder wenn über Mittel der Gemeinde verfügt wird, sind nur gültig, wenn die Mehrheit der volljährigen Mitglieder zugestimmt hat oder wenn diese Beschlüsse vom Presbyterium genehmigt worden sind.

§ 12

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik besteht aus der Pfarrerin oder dem Pfarrer, zwei Mitgliedern des Presbyteriums und drei weiteren Gemeindemitgliedern. Von den Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusikern der Kirchengemeinde soll nach Art. 32 Abs. 1 einer dem Ausschuss angehören.

(2) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik berät das Presbyterium in allen Fragen des gottesdienstlichen oder kirchenmusikalischen Lebens der Gemeinde. Er bereitet theologische Grundsatzentscheidungen vor, die im Presbyterium getroffen werden (z.B. Abendmahl- und Taufpraxis, Gottesdienste in anderer Gestalt, ökumenische Gottesdienste, Wegfall und Neueinrichtung von Gottesdiensten, Proponenden der Landeskirche).

(3) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik ist verantwortlich für die ökumenischen Kontakte zu den römisch-katholischen Pfarreien in Püttlingen und Köllerbach sowie zu der selbstständig Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Walpershofen.

(4) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:

1. die Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen,
2. die Anschaffung von Noten, Musikinstrumenten und Gebrauchsgegenständen, die für seinen Fachbereich nötig sind, bis zur Höhe des Haushaltsansatzes.

Abschnitt II Verwaltung der Gemeinde

§ 13 Grundsatz

Die Verwaltung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium, der oder dem Vorsitzenden und den Kirchmeistern. Sie führen ihre Aufgaben mit Hilfe des Gemeindeamtes bzw. von kirchlichen Verwaltungsämtern durch.

§ 14 Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums

Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums erledigt alle Aufgaben, die ihr oder ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind. Sie bzw. er entscheidet darüber hinaus über:

1. die Gewährung von Sonderurlaub und unbezahltem Urlaub für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung bis zu fünf Urlaubstagen,
2. die Gewährung von Arbeitsbefreiung und Erholungsurlaub für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung.
3. die Finanzierung kleinerer Anschaffungen bzw. Reparaturen und anderweitiger gemeindlicher Tätigkeiten bis zu einem Betrag von 300,00 Euro, soweit Haushaltsmittel vorgesehen sind.

§ 15 Aufgaben der Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister bei sachlicher Unterteilung

(1) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister führt die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde. Sie bzw. er ist kraft Amtes Mitglied des Finanzausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses und arbeitet mit diesen beiden Ausschüssen sowie mit dem Gemeindeamt eng zusammen.

(2) Die Baukirchmeisterinnen oder Baukirchmeister in Köllerbach, Püttlingen und Walpershofen führen die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Kirchengemeinde im jeweiligen Ortsteil. Die Baukirchmeisterinnen oder Baukirchmeister sind kraft Amtes Mitglieder des Bauausschusses und arbeiten eng mit diesem zusammen.

(3) Die Diakoniekirchmeisterin oder der Diakoniekirchmeister sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihre diakonischen Aufgaben wahrnimmt. Sie bzw. er ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzende oder Vorsitzender des Diakonieausschusses.

§ 16 Übertragung des Schriftverkehrs

(1) Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird der Leiterin oder dem Leiter des Gemeindeamtes übertragen. Die Übertragung schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.

(2) Die Übertragung des Zeichnungsrechtes gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:

1. die Unterzeichnung der Protokollbuchauszüge nach § 1 Abs. 10 Verfahrensgesetz und der in Art. 29 Abs. 1 KO bezeichneten Urkunden,
2. die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsschreiben, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,
3. die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sich im Einzelfall vorbehalten hat.

Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes zeichnet den Schriftverkehr „im Auftrag“.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes übernimmt bei der Führung des Schriftwechsels die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihr oder ihm unterzeichneten Schriftstücke.

§ 17 Aufgaben des Gemeindeamtes

(1) Das Presbyterium überträgt dem Gemeindeamt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde. Dazu gehören insbesondere:

1. die allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
2. die Führung der Kirchenbücher,
3. das kirchliche Meldewesen,
4. die Organisation der Kindergartenbeiträge,
5. die Erhebung von Gebühren und Benutzungsentgelten inkl. Archivbenutzung, Vermietungen etc.,
6. die Verwaltung der Kindergartenbeiträge incl. der staatlichen Zuschussangelegenheiten,
7. die Vorbereitung sowie Unterstützung der Vorsitzenden bei der Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse sowie der Anordnungen nach Art. 30 KO,
8. die allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben incl. der Vermietungen kirchlicher Räume,
10. die Versicherungsangelegenheiten,
11. die Grundstücks- und Bauverwaltung,
12. die Verwaltung der rechtlich unselbstständigen Einrichtungen.

(2) Als laufende Verwaltungsgeschäfte gelten nicht Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und außergewöhnliche Geschäfte.

(3) Das Presbyterium kann dem Gemeindeamt weitere Aufgaben übertragen.

(4) Das Gemeindeamt untersteht der Aufsicht des Presbyteriums; die Dienstaufsicht wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums wahrgenommen.

§ 18

Übertragung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Personalverwaltung

Das Presbyterium überträgt einem kirchlichen Verwaltungsamt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchgemeinde. Dazu gehören insbesondere:

1. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
2. die Vermögensverwaltung einschließlich der Anlegung von Kapitalvermögen in Absprache mit der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister,
3. die Bearbeitung von Kirchensteuerangelegenheiten,
4. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse sowie der Anordnungen nach Art. 30 KO, soweit sie finanzielle Auswirkungen haben,
5. die Verwaltung der Kollektensammlungen und Gaben.

§ 19

Ausführung des Haushaltsplanes

(1) Das beauftragte kirchliche Verwaltungsamt stellt den Haushaltsplan auf der Grundlage der Beschlüsse des Presbyteriums und nach der Eingabe der Fachausschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf.

(2) In dieser Tätigkeit arbeitet das kirchliche Verwaltungsamt eng mit der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister und dem Finanzausschuss zusammen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums erteilt die Kassenanordnung. Die sachliche Richtigkeit wird von der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister bestätigt.

(4) Die Zeichnung der rechnerischen Richtigkeit obliegt der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter des kirchlichen Verwaltungsamtes, das die Kassenanordnung erstellt.

Abschnitt III**Schlussbestimmungen**

§ 20

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Die Gemeindegatzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Gemeindegatzung in der Fassung vom 5. September 2001 (KABI S. 348) tritt am gleichen Tag außer Kraft.

(2) Änderungen der Gemeindegatzung sind durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich; Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Püttlingen, den 17. August 2010

Evangelische Kirchengemeinde Kölln

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 1. September 2010

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 4. bis 6. April 2011

I.

Die nächste Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker findet vom 4. bis 6. April 2011 in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 2009 (KABI. S. 189) durchgeführt.

Der Zulassungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (§ 13 der C-Prüfungsordnung) über die Leitung der Ausbildungseinrichtung bzw. die Kreiskantorin oder den Kreiskantor bis spätestens zum **30. Dezember 2010** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Kandidatinnen und Kandidaten, die an den landeskirchlichen C-Seminaren und Intensivkursen teilgenommen haben, richten ihren Zulassungsantrag über die Kreiskantorin oder den Kreiskantor an das Landeskirchenamt. Sie benötigen in jedem Falle deren Nachweise und Voten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung. Damit diese Unterlagen fristgerecht erstellt werden können, sind mit der zuständigen Kreiskantorin oder dem zuständigen Kreiskantor rechtzeitig Terminabsprachen zu treffen.

1. Aus dem Antrag muss hervorgehen:

- a) in welcher Fachrichtung (§ 3) die Prüfung abgelegt werden soll,
- b) ob die Prüfung in zwei Abschnitten (§ 4) abgelegt werden soll,
- c) ob anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen (§ 11) anerkannt werden sollen,
- d) ob eine besondere Regelung nach § 15 getroffen werden soll.

2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lebenslauf mit Darstellung des musikalischen Ausbildungsweges,
- b) Lichtbild,
- c) Nachweis der Kirchenmitgliedschaft,
- d) Nachweise und Voten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 über:
 - ein musikalisch zufrieden stellendes Gemeindegatsen,
 - eine den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechende Instrumentalbegleitung eines Gemeindegottesdienstes (nur erforderlich für die Fachrichtung Orgel und Populärmusik),
 - die Eignung in den Prüfungsfächern der jeweiligen Fachrichtung,
- e) Liste der zwölf Stücke (Choralvorspiele) gemäß der jeweiligen Fachrichtung,
- f) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen gemäß § 11.

Über die Zulassung entscheidet nach § 14 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 der Prüfungsordnung nicht vorliegen. Die Zulassung soll versagt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung unvollständig oder verspätet vorgelegt werden.

II.

**Zuerkennung der C-Urkunde
über die Anstellungsfähigkeit**

Als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68) kann nur angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Die Zuerkennung setzt das Bestehen der C-Prüfung und die Kirchenmitgliedschaft voraus. Eine weitere Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit ist die **Teilnahme an einer Einführungstagung** (Anstellungsfreizeit) in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt **auf Antrag**. Die Antragsunterlagen entsprechen den zur Prüfung vorzulegenden Unterlagen einschließlich eines pfarramtlichen Zeugnisses.

Die nächste **Einführungstagung** findet vom **6. April** (Beginn 15.00 Uhr) bis zum **7. April 2011** (Ende 18.00 Uhr) im **Theologischen Zentrum Wuppertal** statt.

Das Landeskirchenamt

**Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern
im Sommer 2011**

957173

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Oktober 2010

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat uns gebeten, den nachstehenden Hinweis zum Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Bayern im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen:

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrern und Pfarrerinnen aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkshilflichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax: (0 89) 55 95 8384, E-Mail: Kurseelsorge@elkb.de.

Bewerbungen müssen spätestens bis **19. November 2010** vorliegen.

Das Landeskirchenamt

**Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern im
Sommer 2011**

959039

Az. 25-00

Düsseldorf, im Oktober 2010

Für die Sommersaison 2011 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern **40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern** ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für vier Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax: (0 89) 55 95 8384, E-Mail: Kurseelsorge@elkb.de.

Bewerbungen müssen bis spätestens **19. November 2010** im Landeskirchenamt eingegangen sein.

Das Landeskirchenamt

**Bestandene Theologische Prüfungen
im Herbst 2010**

958050

Az. 11-30

Düsseldorf, 10. September 2010

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Baer-Henney, Johannes Sebastian aus Berlin

Guillet, Frederik aus Tübingen

Gunkel, Petra aus Essen

Kügler, Kristina aus Wuppertal

Nöcker, Bettina aus Wuppertal

Schmücker, Dorthe aus Bonn

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

Kalejs, Moritz aus Idar-Oberstein

Martin, Barbara aus Saarbrücken

Meier, Jens aus Wuppertal

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Philosophie und Theologie des Judentums, Psychologie und Pädagogik haben 14 Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 1. Oktober 2010

958054

Az. 11-60:33623

Düsseldorf, 10. September 2010

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

Baer-Henney, Johannes Sebastian aus Berlin

Felsch, Dorit aus Wuppertal

Gunkel, Petra aus Essen

Jung, Christian aus Bonn

Peters, Frank aus Essen

Pollmann, Ines aus Heidelberg

Risch, Christina aus Boppard

Schmücker, Dorthe aus Bonn

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf Fortbildungsangebote

960140

Az. 11-45-0

Düsseldorf, 21. September 2010

Theologischer Sommerkurs München 2011

Der Theologische Sommerkurs München ist ein Angebot für Pfarrerinnen und Pfarrer, die von ihrer Landeskirche die Möglichkeit angeboten bekommen, für ein Semester Dienstbefreiung zu erhalten, um an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der LMU in München Lehrveranstaltungen zu besuchen. So haben Pfarrerinnen und Pfarrer die Chance, ihre theologischen Kenntnisse zielgerichtet aufzufrischen und sich ohne Praxisdruck auch mit neuen Forschungsergebnissen auseinander zu setzen.

Der Theologische Sommerkurs München bietet dazu ein optimales Programm, mit einem reichhaltigen Angebot an Modulen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach eigenen Wünschen zusammenstellen können.

Das Sommersemester 2011 beginnt am **2. Mai und dauert bis zum 29. Juli 2011**. Die Kosten belaufen sich auf 500 Euro

(Teilnahmegebühr). Die Unterkunft muss selbst gesucht werden. Wir sind jedoch gerne behilflich.

Der Theologische Sommerkurs München besteht aus folgenden Modulen:

- Eine **Einführung** in der ersten Semesterwoche
- Laufende **Lehrveranstaltungen** der Fakultät (stehen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern alle offen. Wir empfehlen, zwei Vorlesungen und zwei Seminare auszuwählen).
- Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird in Absprache mit dem Mentor ein eigener **theologischer Schwerpunkt** gewählt. Für den thematischen Schwerpunkt bieten sich in München u.a. folgende Themen an:
 1. Prophetie im Alten Testament
 2. Recht und Gesetz im Alten Testament
 3. Hellenistische Umwelt des Neuen Testaments
 4. Reformation und Konfessionskulturen
 5. Außereuropäische Christentumsgeschichte
 6. Kirchliche Zeitgeschichte
 7. Systematische Theologie im ökumenischen Kontext (Ökumenisches Zentrum)
 8. Aufklärung und Theologie im 18. Jahrhundert
 9. Ethik
 10. Dialog zwischen Naturwissenschaft und Theologie (TTN-Institut)
 11. Kasualien
 12. Spiritual Care: Seelsorge und Spiritualität
 13. Kirchliche Jugendarbeit und Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden
 14. Religionsunterricht (mit Hospitationsmöglichkeit)
 15. Dialog der Religionen
- Vier **Gespräche** mit dem theologischen Mentor (à 60 min) zum Kursverlauf sowie zur Vertiefung konkreter Fragestellungen
- Teilnahme an diversen **Ausflugsangeboten**, z.B.:
 - Stadtführung: München
 - Ausflug nach Augsburg (Zeugnisse der Reformation)
 - Weitere Ausflüge nach Wunsch möglich
- Teilnahme an den Gastvorträgen und Ringvorlesungen der Fakultät sowie der LMU
- Auswertungstreffen am Ende des Semesters mit dem Mentor. Vorstellen des persönlichen Ertrages im Kreis der Teilnehmenden

München und sein Umfeld bieten eine Vielzahl von weiteren Angeboten, auf die wir je nach Angebot gerne verweisen (Evang. Stadtakademie, Evang. Beratungszentrum, Kath. Akademie, Evang. Akademie Tutzing, Studienzentrum für evang. Jugendarbeit in Josefstal u.v.m.)

Anmeldungen bis zum **30. Januar 2011** bitte schriftlich an das Dekanat der Evangelisch-Theologischen Fakultät, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

957657

Az. 02-10-11:15098

Düsseldorf, 8. September 2010

Das Siegel des ehemaligen Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf wird mit Wirkung vom 1. Juni 2010 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

958048

Az. 02-10-11:1504110

Düsseldorf, 10. September 2010

Das Siegel – Groß- und Kleinsiegel – der Evangelischen Kirchengemeinde Widdert mit der Umschrift „Evangelische Gemeinde Widdert“, Kirchenkreis Solingen, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Berufungen von Pfarrern:

Pfarrer im Probedienst Niko Herzner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Daniel Müller Thór in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Joachim Müller-Lange mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 die landeskirchliche Pfarrstelle eines theologischen Dezernenten im Landeskirchenamt.

Pfarrer Niko Herzner mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Wesel.

Pfarrer Martin Iwanow mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 die 5. Pfarrstelle (Seelsorge in den Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf) des Kirchenkreises Düsseldorf.

Pfarrer Daniel Müller Thór mit Wirkung vom 1. September 2010 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Inden-Langerwehe, Kirchenkreis Jülich.

Pfarrerinnen Christina van Anken mit Wirkung vom 15. Juli 2010 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kevelaer, Kirchenkreis Kleve.

Pfarrer Bernhard Ludwig mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 die 9. Pfarrstelle (Notfallseelsorge) des Kirchenkreises Moers.

Pastorin Corinna Clasen mit Wirkung vom 15. September 2010 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meisenheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrer Johann-Peter Winter mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier.

Pastorin Ute Brodd-Laengner mit Wirkung vom 1. September 2010 die 3. Pfarrstelle der Trinitatiskirchengemeinde

Linz/Bad Hönningen-Unkel/Rheinbreitbach, Kirchenkreis Wied.

Freistellungen:

Pfarrerinnen Henny Dirks-Blatt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 bis zum Ablauf des 30. September 2011.

Landespfarrerinnen Dagmar Müller, Studenten- und Studentinngemeinde Bonn (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2018 unter Verlust der Pfarrstelle.

Abberufung:

Pfarrer Michael Prietz, Kirchenkreis Krefeld-Viersen (1. kreis-kirchliche Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2010.

Verliehen:

Kirchenmusikerin Hanna Wissemann, Kirchengemeinde Marienberghausen, Kirchenkreis An der Agger, wurde der Titel „Kantorin“ verliehen.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Alexandra Ibach-Donk, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Rosa Kaffenberger, Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Pierre Kelderbacher, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Hubertus Ohliger, Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Dr. Judith Pschibille zur Studiendirektorin i.K. auf Probe und zur Leiterin des Bodelschwingh-Gymnasiums Herchen mit Wirkung vom 1. August 2010.

Sara Dorothea Riffelmann, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, mit Wirkung vom 30. August 2010 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Christiane Schmitt, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zur Studiendirektorin i.K.

Theresia Stottrop, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis zur Studienrätin i.K.

Entlassen:

Pfarrer Reinhard Ambrosch, Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath (3. Pfarrstelle), mit Ablauf des 31. August 2010.

Pfarrerinnen im Probedienst Annette Apel mit Ablauf des 26. September 2010.

Pastor im Sonderdienst Andreas Artschwager mit Ablauf des 30. September 2010.

Pastorin im Sonderdienst Simone Klaus mit Ablauf des 30. September 2010.

Pastor im Sonderdienst Thomas Richter mit Ablauf des 30. September 2010.

Pastorin im Sonderdienst Gudrun Weßling-Hunder mit Ablauf des 30. September 2010.

Freistellungen im Altersteildienst:

Pfarrer Ulrich Dann, Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier, vom 1. Oktober 2010 bis 31. März 2014.

Pfarrer Bernd Henrich, Kirchengemeinde Schöneberg, Kirchenkreis Altenkirchen, vom 1. Oktober 2010 bis 31. März 2013.

Eintritt in den Ruhestand:

Oberstudienrat i.K. Günther Borchert, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, mit Ablauf des 31. Juli 2010.

Landeskirchen-Oberamtsrat Gerhard Burmeister vom Theodor-Fliedner-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. Oktober 2010.

Pfarrer Wilfried Hörri, Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten, (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Düsseldorf, mit Wirkung vom 1. September 2010.

Pfarrerinnen Heike Krasser, Evangelische Kirche im Rheinland (3. mbA-Pfarrstelle im Kirchenverband Köln und Region), mit Wirkung vom 1. Oktober 2010.

Pfarrer Wolfgang Müller, Kirchengemeinde Moers-Hochstraße, mit Wirkung vom 1. Oktober 2010.

Pfarrerinnen Eva Maria Rothfahl, Kirchenkreis Essen (31. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2010.

Pfarrer i.W. Michael Schuck mit Wirkung vom 1. Oktober 2010.

Pfarrer i.W. Rüdiger Stevens mit Wirkung vom 1. Oktober 2010.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. August 2010 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Pfarrstelle des Landespfarramtes für Notfallseelsorge (Dienstumfang 100 %). Die Stelle weist im Stellenplan zurzeit neben einer Besoldung nach A13/A14 BBO die Landespfarrerszulage I aus. Die Stelle wird durch die Kirchenleitung besetzt. Die kirchliche Arbeit in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben: theologische Arbeit im Blick auf Einsatzkräfte im Katastrophenschutz, Seelsorge an Einsatzkräften, Gottesdienste und Amtshandlungen, besondere spirituelle Angebote, Lehrtätigkeit in der Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern für die Mitarbeit in der Notfallseelsorge, Ausbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden für die Notfallseelsorge, Durchführung von Seminaren, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in der Stiftung Notfallseelsorge. Dieses umfangreiche Arbeitsfeld wird auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland im Team mit einer Religionspädagogin und einer Sekretärin wahrgenommen. Zu den Aufgaben im Einzelnen gehören: die Leitung des Konventes der Notfallseelsorge, der Kontakt zu den 52 Notfallseelsorge-Gruppen, die Leitung von thematischen

Seminaren für die Notfallseelsorge im Pastoralkolleg, die aktive Mitarbeit in der Konferenz Evangelische Notfallseelsorge in der EKD, die Beratung von kirchlichen und politischen Gremien, die Mitwirkung in der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) in den Bundesländern auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland, Gestaltung von Gottesdiensten, Andachten und weiteren spirituellen Angeboten nach Unglücken von überregionaler Bedeutung und nach Großschadenslagen, die Kontaktpflege zu Führungskräften der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, die Beaufsichtigung der Haushaltssachbearbeitung. Für diese Aufgaben wird eine ausgeprägte Leitungskompetenz ebenso vorausgesetzt wie fundierte theologische und konzeptionelle Fähigkeiten. Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Seelsorge und Einsatznachsorge (CISM) sowie Erfahrungen in der Krisenintervention und Unterrichtstätigkeit in der Erwachsenenbildung sind unverzichtbar. Ebenso werden Dialogfähigkeit mit politischen Gruppierungen und Erfahrungen in der geistlichen Arbeit mit Menschen erwartet, die wenig Erfahrung mit Angeboten evangelischer Kirche haben. Die Bereitschaft zur vertrauensvollen und intensiven Zusammenarbeit im Team des Landespfarramtes wird ebenso als selbstverständlich vorausgesetzt wie die Bereitschaft zu akuten Einsätzen nach Katastrophen und Großschadenslagen. Die Stelle erfordert eine hohe physische und seelische Belastbarkeit. Die Stelle setzt die Bereitschaft zur Reisetätigkeit im gesamten Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland und den dazugehörigen Bundesländern voraus (Führerschein ist Voraussetzung). Wünschenswert sind Grundkenntnisse in Fundraising zur Begleitung der Stiftung Notfallseelsorge. Die Übertragung der Pfarrstelle ist befristet auf acht Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Dienstsitz ist Wuppertal. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Leitenden Dezernenten, Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Tel. (02 11) 45 62-392. Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, z.H. Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Pfarrstelle der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) Bonn (Dienstumfang 100%). Die Stelle wird durch die Kirchenleitung besetzt. Es wird eine interessante, vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit in der Universitätsstadt Bonn angeboten, in der etwa 28.000 Studierende die Universität besuchen. Außerdem bestehen gute Kontakte zur Hochschule. Der Aufgabenbereich umfasst sowohl die Begleitung von Studierenden als auch von Mitarbeitenden der Hochschule. Die Stelle ist verbunden mit der Dienststellenleitung für ESG und Wohnheim, in dem zurzeit 78 internationale Studierende leben. Das hauptamtliche Team besteht neben der Pfarrstelle aus einem Referenten für die Beratung ausländischer Studierender (25/38,5 WStd.) und drei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen im Büro (für ESG und Wohnheim 1,6 Stellen) sowie einem Hausmeister und zwei Reinigungskräften für das Wohnheim. Von der neuen Stelleninhaberin bzw. dem neuen Stelleninhaber erwarten wir Kompetenz in der Mitarbeitendenführung, Teamfähigkeit, Experimentierfreudigkeit und die Fähigkeit, sich auf die ständig verändernde Situation der Hochschule und Gesellschaft einzustellen. Eine ausgeprägte seelsorgliche Kompetenz wird ebenso vorausgesetzt wie die Fähigkeit, spirituelle und liturgische Angebote für Studierende und im Kontext eine Hochschule zu gestalten. Das Leben der

ESG wird getragen durch die Studierenden des Wohnheimes, Arbeitskreise sowie beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende. Wir wünschen uns kreative Ideen zum Ausbau dieser Strukturen sowie eine Vermittlung zwischen Wissenschaft und Glauben. Die ESG sucht auf dem Weg des ökumenischen Lebens und Lernens die Begegnung der Kulturen, Religionen und Konfessionen. Sensibilität für die Fragen des Gender Mainstreaming wird vorausgesetzt. Sie bzw. er ist für die vorhandene Netzwerkarbeit mit den Kirchenkreisen und der Stadt Bonn zuständig sowie die Kontaktpflege zu den ehemaligen ESGlern (Aufbau eines Ehemaligen-Netzwerkes und Fundraising). Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bewerbungen von Pfarrerinnen oder Pfarrern, die schwerbehindert sind, sind ausdrücklich erwünscht. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, z.H. Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für weitere Rückfragen können Sie sich an den Leitenden Dezernenten, Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Tel. (02 11) 45 62-392, E-Mail juergen.sohn@ekir-lka.de, wenden.

Beim Kirchenkreis Essen ist zum 1. Februar 2011 die 17. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Erteilung ev. Religionslehre am Heinz-Nixdorf-Berufskolleg für Elektrotechnik, Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt Essen zu besetzen. Für die Arbeit im Heinz-Nixdorf-Berufskolleg sollte die Bewerberin/der Bewerber über religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und sich mit den besonderen Anforderungen, die im Rahmen der beruflichen Bildung an den Religionsunterricht gestellt werden, vertraut gemacht haben. So sollte sie/er die Bereitschaft mitbringen, den Religionsunterricht in die Didaktik der Bildungsgänge sowie in die Weiterentwicklung des Schulprogramms einzubringen, und auf diese Weise die Bedeutung der christlichen Tradition in der modernen Arbeitswelt und für die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler deutlich machen können. Die seelsorgerlichen und theologischen Kompetenzen werden ebenso vorausgesetzt wie das Interesse an den gewerblichen-technischen Berufsfeldern. Am Heinz-Nixdorf-Berufskolleg werden junge Erwachsene in elektrotechnischen Berufen ausgebildet, im Bildungsgang der höheren Berufsfachschule auf die neuen IT-Berufe vorbereitet. Die Schule ist mit ihrer Ausstattung dafür bestens ausgerüstet. Von daher sollte die Bewerberin/der Bewerber mit PC und Internet umgehen können und über die Entwicklungen sowie den Stand der Diskussion um Chancen und Risiken der Informationstechnologie auf dem Laufenden sein. Schließlich wünschen wir uns die Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit im Lehrerkollegium des Heinz-Nixdorf-Berufskollegs und in der Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrerinnen/Religionslehrer und Pfarrerinnen/Pfarrer an Essener Berufskollegs. Auskünfte zu dieser Stelle erteilen der Bezirksbeauftragte für den ev. Religionsunterricht an Essener Berufskollegs, Pfarrer Wolfram Jehle, Tel. (02 08) 47 84 00, und der Assessor des Kirchenkreises Essen, Pfarrer Helmut Keus, Tel. (02 01) 22 05-210. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Beim Kirchenkreis Essen ist zum 1. Februar 2011 die 31. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Erteilung ev. Religionslehre an der Berufsschule für Hörgeschädigte zu besetzen. Das Besetzungsrecht liegt bei der Landeskirche. Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen mit gymnasialer Ober-

stufe wird von schwerhörigen und gehörlosen Schülerinnen und Schülern aus dem gesamten Bundesgebiet besucht. Das Angebot der Schule umfasst das gesamte Spektrum der APO-BK (Anlage A-E). Das Fach Religion ist in allen Bildungsgängen des Berufskollegs vertreten, so dass der Einsatz breit über verschiedene Lerngruppen in den vollzeitschulischen Bildungsgängen und z.T. in der dualen Ausbildung streut. Gesucht wird eine engagierte Pfarrerin/ein engagierter Pfarrer, die/der gern junge Erwachsene auf dem Weg in das Berufs- und Arbeitsleben in religiösen und ethischen Fragen begleitet. Sie/Er sollte über religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Darüber hinaus wird von den Bewerberinnen/Bewerbern erwartet, dass sie sich in hörgeschädigtenspezifische Kommunikationssysteme einarbeiten. Auskünfte zu dieser Stelle erteilen der Bezirksbeauftragte für den ev. Religionsunterricht an Essener Berufskollegs, Pfarrer Wolfram Jehle, Tel. (02 08) 47 84 00, und der Assessor des Kirchenkreises Essen, Pfarrer Helmut Keus, Tel. (02 01) 22 05-210. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Gemeinde liegt mitten im Zentrum von Köln in den aufstrebenden Stadtteilen Deutz und Poll. Deutz hat 15.563 und Poll 11.037 Einwohner, 17% bzw. 4.672 davon sind evangelisch. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus Martin Luthers in Gebrauch. Zahlreiche Aktivitäten charakterisieren die Gemeinde: Neben regelmäßigen Sonntagsgottesdiensten in Deutz und Poll werden Familiengottesdienste, Krabbelgottesdienste und Gottesdienste in besonderer Gestalt gefeiert. Im Bezirk Deutz befindet sich ein Familien- und Gemeindezentrum neben der gemeindlichen Kindertagesstätte. Den Schwerpunkt der gemeindlichen Arbeit bilden dort die vielfältigen Angebote für junge Familien, Kinder und Senioren. Im Bezirk Poll gibt es schwerpunktmäßig Angebote zur geistlichen Begleitung, Meditation und zu Exerzitien. Die Stelle ist in einem Umfang von 50% zu besetzen. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der das engagierte Team aus Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Presbyterinnen/Presbytern und dem Inhaber der 3. Pfarrstelle ergänzt und bereichert. Die Gemeinde freut sich auf die Zusammenarbeit mit der künftigen Stelleninhaberin/dem künftigen Stelleninhaber. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 365. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ehrenfeld, Kirchenkreis Köln-Nord, ist sofort im Umfang von 50 % zu besetzen. Die Ev. Kirchengemeinde Ehrenfeld ist eine zentrumsnahe wachsende Großstadtgemeinde und umfasst zurzeit ca. 7.500 Gemeindeglieder. Es ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Für die Pfarrstelle wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht, die/der für die seelsorgliche Begleitung von ca. 1.500 Gemeindegliedern zuständig ist. In Absprache mit den Inhaberinnen und Inhabern der anderen Pfarrstellen sind auch bezirksübergreifende Aufgaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Konfirmandenarbeit oder Altenheimseelsorge) wahrzunehmen. Das Vorschlags- und Besetzungsrecht für die Stelle liegt bei der Kirchenleitung. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs

bewerbungsberechtigt. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch sucht für die 2. Pfarrstelle an der Andreaskirche Schildgen eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem Stellenumfang von 100 %. Den Pfarrbezirk Schildgen verbindet die gemeinsame presbyteriale Verantwortung mit dem 1. Pfarrbezirk am Altenberger Dom. Der Bezirk Andreaskirche lebt aus einer vielfältig gepflegten Gottesdienstkultur, in deren Mitte der lutherische Gottesdienst nach Grundform I des Gottesdienstbuches steht, und die ergänzt wird durch zahlreiche weitere, insbesondere an Kinder und Familien ausgerichtete, zielgruppenorientierte Gottesdienstformen. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Freude an liturgischer Spiritualität und Liebe zur Musik, die/der über ein theologisch fundiertes Reflexionsvermögen verfügt. In unserem geräumigen Gemeindezentrum arbeiten wir generationsübergreifend in zahlreichen Arbeitsfeldern: Spielgruppe, Integrative Kindertagesstätte, Trägerschaft einer offenen Ganztagsgrundschule, Diakoniebüro, hauptamtlich geleitete Jugendarbeit, aufsuchende Besuchsdienstarbeit und Seniorenarbeit. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit pädagogischem Geschick, die/der mit den vielen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden das Gemeindeleben kreativ gestaltet, Bewährtes fortführt und neue Impulse einbringt, die vielfältigen Kreise und Gruppen kooperativ begleitet, dialog- und teamfähig ist und die Arbeit mit jungen Familien sowie die steigende Zahl der älteren Gemeindeglieder in den Blick nimmt. Die Gemeinde will missionarisch Volkskirche sein, in der Praxis persönlich ausgerichtet und lebensbegleitend (Kinderglaubenskurs, Konfirmandenunterricht, Haus- und Glaubensgesprächskreise und theologische Seminare). Die Gemeindegliederarbeit wird finanziell unterstützt durch zwei engagierte Fördervereine. Mit der katholischen Schwestergemeinde verbindet die Gemeinde eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit, die gepflegt und weitergeführt werden soll. Die Gemeinde verfügt über ein geräumiges frei stehendes Pfarrhaus und Schildgen bietet eine gute Infrastruktur. Weitere Informationen bietet die Internetseite: www.andreaskirche-schildgen.de. Die neu erarbeitete Gemeindekonzeption kann auf Wunsch zugeschickt werden. Auskunft erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Claudia Posche, Tel. (0 21 74) 4 06 32, oder die stellv. Vorsitzende Frau Annegret Akkerman, Tel. (0 22 02) 8 21 84. Das Vorschlags- und Besetzungsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Im Kirchenkreis Lennep ist vorbehaltlich der Freigabe der Pfarrstelle und auf Vorschlag der Kirchenleitung die 14. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht in der Sekundarstufe I und II an der Albert-Einstein-Gesamtschule Remscheid mit einem Umfang von 100 % zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Wenn sich geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten finden, kann die Stelle auch durch zwei Personen besetzt werden mit jeweils 50% Dienstumfang. Die Albert-Einstein-Gesamtschule ist eine integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in der Stadtmitte von Remscheid. 1.200 Schülerinnen und Schüler

freuen sich auf eine selbstbewusste, kommunikative SchulpfarrerIn bzw. einen Schulpfarrer. Der Kirchenkreis sucht eine engagierte und interessierte Persönlichkeit, welche die manchmal auch schwierigen Lernprozesse mit Jugendlichen gemeinsam gestaltet, die anspruchsvollen theologischen Themen den jeweiligen Anforderungen entsprechend umsetzen kann und den Schülerinnen und Schülern eine kompetente und interessierte Gesprächspartnerin in interkulturellen und interreligiösen Fragen ist. Eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II ist erforderlich oder muss erworben werden. Weitere Auskünfte erteilt die Schulreferentin, Pfarrerin Cornelia vom Stein, Tel. (0 21 91) 96 81 19 oder (0 21 96) 70 90 16. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt.

Die Friedenskirchengemeinde Rheinhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Vorschlag der Kirchenleitung eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für ihren 2. Pfarrbezirk. Der Stellenumfang beträgt 100%. Die Evangelische Friedenskirchengemeinde am westlichen Rand des Stadtbezirks Duisburg-Rheinhausen gelegen ist eine Gemeinde mit ca. 6.000 Gemeindegliedern in zwei Bezirken. Sie ist Teil des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchenvereine in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen und gehört zum Kirchenkreis Moers. Die Evangelische Friedenskirchengemeinde versteht sich als offene, einladende und diakonische Gemeinde. Neben der 1929 fertig gestellten Friedenskirche gibt es in beiden Bezirken ein Gemeindehaus. Im Gemeindehaus „Auf dem Wege“, das auch Predigtstätte des 2. Bezirks ist, ist das Jugendzentrum „Tempel“, das einzige Jugendzentrum mit „Offener Tür“ in kirchlicher Trägerschaft im Duisburger Südwesten, beheimatet. Im 1. Bezirk hat sich das ehrenamtlich geleitete Jugendzentrum „AREA 51“ etabliert. In unmittelbarer Nähe zur Friedenskirche und benachbart zum evangelischen Alten- und Pflegeheim befindet sich die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, die seit Juni 2007 als „Familienzentrum“ zertifiziert ist und 2011 als integrative Einrichtung in einem neuen Haus fortgeführt wird. In der Kirche, in beiden Gemeindehäusern, in den Jugendzentren und nicht zuletzt in der Kindertageseinrichtung findet vielfältiges gemeinsames Leben für Menschen aller Altersgruppen statt, in das sich eine große Zahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden einbringt. Es bestehen gute ökumenische Kontakte vor Ort. Vielfältige und lebendige Beziehungen bestehen auch zu anderen Partnern und Gemeinden im In- und Ausland: nach Treplin in Brandenburg, Ferryhill in England, Tidhreste in Marokko, Kairo und Beni Suef in Ägypten und Tipitapa in Nicaragua. Die Evangelische Friedenskirchengemeinde erwartet, dass die neue Pfarrerin bzw. der neue Pfarrer das gesamtgemeindliche Leitbild lebt und es in enger Zusammenarbeit mit der Pfarrerin des 1. Bezirks ausgestaltet. Diese Kooperation wird auch in Bezug auf alle wesentlichen organisatorischen und inhaltlichen Elemente der täglichen Gemeindegliederarbeit und der Gottesdienstgestaltung erwartet. Entsprechend dem Leitbild wird eine zeitgemäße und überzeugende Gottesdienstgestaltung und eine Verkündigung, die die Frohe Botschaft Gottes lebensnah und situationsorientiert verkündigt und in praktische Diakonie jeglicher Form umsetzt, erwartet. Das Gemeindeleben im Bezirk soll so gestaltet werden, dass Menschen aller Altersgruppen und Lebenssituationen zusammenfinden können und ihnen durch Wort und Tat Orientierung gegeben wird. Zum Aufgabengebiet gehören neben Gottesdiensten, Kasualien und dem Konfirmanden-

unterricht die seelsorgliche Betreuung der Menschen im 2. Bezirk und in unseren sozialdiakonischen Einrichtungen, besonders in den Alten- und Pflegeheimen und in den Schulen des Bezirks. Darüber hinaus sind dort die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu unterstützen und zu begleiten. Das Jugendzentrum Tempel ist als evangelische Jugendeinrichtung in Kooperation mit dem Gemeindeverband zeitgemäß und zukunftsorientiert zu positionieren. An der weiteren leitbildorientierten Ausgestaltung unserer Gemeindekonzeption ist perspektivisch aktiv mitzuwirken. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine gefestigte Persönlichkeit mit Kooperations- und Integrationsfähigkeit, von der eine hohe Motivationsfähigkeit ausgeht, um die Menschen für den Glauben zu begeistern, die auf die Menschen zugeht und sich in Sprache und Verhalten auf die Menschen ihrer Umgebung einstellt. Erfahrungen und soziale Kompetenz in der Kinder-, Familien- und Jugendarbeit sind für ein erfolgreiches Wirken im Arbeitsbereich wichtig. Ein großes Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden aus den unterschiedlichsten Bereichen der gemeindlichen Arbeit und aus verschiedenen Altersgruppen bringt sich mit viel Ideenreichtum und Engagement in die Gemeindegemeinschaft ein und freut sich auf eine gute und kollegiale Zusammenarbeit. Der Wohnsitz sollte im 2. Bezirk liegen. Der Übergangsbereich von Niederrhein und Ruhrgebiet bietet den Kulturreichtum der Region und eine angenehme Wohnsituation. Schultypen aller Art stehen in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen steht Pfarrer i.R. Fritzsche, Tel. (0 28 41) 17 38 86, Vorsitzender des Bevollmächtigtenausschusses der Gemeinde, zur Verfügung. Das Leitbild kann bei Frau Pippert-Lidicky, Tel. (0 28 41) 10 02 32, angefordert werden.

In der Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, Kirchenkreis Saar-Ost, ist zum 1. November 2010 die Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst wieder zu besetzen. Die Gemeinde ist eine Diasporagemeinde mit rund 2.000 Gemeindegliedern und umfasst eine Kirche sowie ein Pfarrhaus (beide renoviert) mit angebautem Gemeindezentrum und Freigelände im Ortsteil Landsweiler sowie ein Gemeindehaus mit integrierter Kirche im Ortsteil Schiffweiler. Die Großgemeinde Schiffweiler mit ca. 18.000 Einwohnern liegt im östlichen Saarland, 3 bis 4 km von der Kreisstadt Neunkirchen und rund 25 km von der Landeshauptstadt Saarbrücken entfernt. Der ehemalige Bergbaustandort wird derzeit durch die Ansiedlung kultureller und kommerzieller Nutzungen sowie die Errichtung eines Freizeitparks umstrukturiert („Zukunftsort Reden“, „Gondwana – Das Praehistorium“). Die Kirchengemeinde versteht sich als offene, tolerante, aber nicht jeder Mode hinterherlaufende Gemeinde mit guten Beziehungen zu den Nachbargemeinden: Gemeinsam mit der evangelischen Nachbargemeinde werden ein Gemeindebrief herausgegeben und eine Gemeindekonzeption erarbeitet; mit der katholischen Nachbargemeinde werden in regelmäßigen Abständen ein Trauerkreis und ein Gesprächskreis durchgeführt. Weitere Einzelheiten über die Aktivitäten der Gemeinde – insbesondere auch deren Gruppen und Kreise – können der eigenen Homepage (www.evangelisch-in-schiffweiler.de) entnommen werden. Die zukünftige Pfarrerin/den zukünftigen Pfarrer erwartet eine freundliche kooperative Atmosphäre mit einem hilfsbereiten und kompetenten Presbyterium. Die Gemeinde erwartet von ihrer zukünftigen Pfarrerin/ihrer zukünftigen Pfarrer die Wahrnehmung der Seelsorge, Gestaltung von regelmäßigen Gottesdiensten an beiden Predigtstätten, die Fortführung der erfolgreichen, viel-

fältigen Aktivitäten mit Schwerpunkt auf Kinder- und Jugendarbeit, Einbringung neuer Ideen für den Aufbau von Projekten für die junge und mittlere Generation sowie eine Begleitung und Unterstützung beim derzeitigen Aufbau eines Demenzcafés. Fürsorgliche und bestimmte Mitarbeiterführung wird ebenso vorausgesetzt wie Teamfähigkeit sowie ein Gespür für die ökumenischen Belange der Gemeinde. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Bliessstraße 2, 66564 Ottweiler, zu richten. Weitere persönliche Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Friedrich Denne, Hauptstraße 90, 66578 Schiffweiler, Tel. (0 68 21) 96 21 56.

Die Kirchengemeinde Oberkassel sucht zum 1. Februar 2011 für ihre 2. Pfarrstelle (Pfarrbezirk Dollendorf) eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienstumfang von 75%. Es besteht die Möglichkeit der Aufstockung bis zu 100% durch refinanzierte Tätigkeiten (z.B. Religionsunterricht an Schulen). Die Kirchengemeinde Oberkassel, rechtsrheinisch auf den Stadtgebieten Bonn (1. Bezirk, Oberkassel) und Königswinter (2. Bezirk, Dollendorf) gelegen hat derzeit ca. 3.900 Gemeindeglieder, die sich etwa hälftig auf beide Pfarrbezirke verteilen. Die Inhaberin der 2. Pfarrstelle geht nach langjähriger Tätigkeit in die passive Phase der Altersteilzeit. Der Dienstumfang des Pfarrers der 1. Pfarrstelle beträgt 84% (ergänzt durch Religionsunterricht am örtlichen Gymnasium). Die Gemeinde ist eine unierte Kirchengemeinde mit reformierten Wurzeln. Der Heidelberger Katechismus ist in Gebrauch. Die Gemeinde verfügt im Pfarrbezirk Oberkassel über eine „alte“ evangelische Kirche (1683) und eine „große“ Kirche (1908), im Pfarrbezirk Dollendorf über eine Kirche mit angrenzendem Gemeindezentrum aus dem Jahre 1973. Diakonische Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet sind das „Ev. Seniorenzentrum Theresienau e.V.“, das „Ev. Kinder- und Jugendheim Probsthof e.V.“, der Diakonieverein „Ev. Kleiderstube Textilien, Topf und Tasse e.V.“ sowie zwei gemeindeeigene Kindergärten. Das Gemeindebild ist geprägt durch intensive Gottesdienstgestaltung in Liturgie und Predigt, durch eine Vielfalt unterschiedlicher Gottesdienstformen in enger Verbindung mit einer intensiven Kirchenmusik. Zu Letzterer gehören zwei Kinderchöre, Jugendchor, Singkreis für Erwachsene, Bläserkreis und ein Kammerorchester. Weitere Schwerpunkte liegen in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Seelsorge und der Seniorenarbeit. Wichtig ist der Gemeinde auch die Förderung von Gemeinschaftserfahrungen in Gruppen, in Freizeiten und auf Studienreisen. Das intensive Gemeindeleben in den beiden Gemeindezentren mit Angeboten für alle Altersgruppen wird unterstützt von weit mehr als 100 ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die kürzlich überarbeitete „Gesamtkonzeption aller Gemeindlichen Aufgaben“ setzt neue Schwerpunkte im Bereich der Gottesdienstgestaltung. Um dem Ziel, das den Gottesdienst als Kristallisationspunkt der Gemeinde beschreibt, näher zu kommen, ist die Feier und Gestaltung des Gottesdienstes vermehrt als Aufgabe der ganzen Gemeinde zu begreifen. Der sich als verheißungsvoll andeutende Weg, einzelne Gruppen der Gemeinde maßgeblich an der Gestaltung zu beteiligen, soll in weiter steigendem Umfang begangen werden. Dem „Priestertum aller Gläubigen“ (1. Petr 2,9) entsprechend stellt sich für die Pfarrerin/den Pfarrer die Aufgabe, die getauften Christen anzuleiten, selbst zu „Priestern“ zu werden, die Bibel auszulegen, Fürbitte zu halten und ihren Glauben bezeugend weiterzugeben. Das setzt die Einübung in die Auskunfts-fähigkeit über den evangelischen Glauben und die Nähe und Liebe zur Heiligen Schrift voraus. Die Vielfältigkeit der so gefeierten Gottesdienste bietet durch die Beteiligung vieler verschiedener Glauben-

persönlichkeiten eine breite Palette von Identifikationsmöglichkeiten für die den Gottesdienst feiernde Gemeinde. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit ausgeprägter Führungs- und Motivationskraft, die/der die beschriebene konzeptionelle Ausrichtung in die Gemeinde trägt. Die Aufgabe erfordert Überzeugungskraft, konzeptionelles Denken und strukturiertes Vorgehen. Teamorientierung und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den hauptamtlich Mitarbeitenden, dem Presbyterium, mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden, mit dem Kollegen des 1. Bezirks sowie auch mit der Pfarrerin/den Pfarrern der Nachbargemeinden werden vorausgesetzt. In Ihren ausführlichen Bewerbungsunterlagen gehen Sie bitte insbesondere auf Ihre Vorstellungen oder Erfahrungen zur Umsetzung unserer Schwerpunkte zur Gottesdienstgestaltung ein. Bitte fügen Sie den Bewerbungsunterlagen eine Predigt neueren Datums sowie eine Katechese für die Konfirmandenarbeit bei. Nähere Informationen erhalten Sie beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Heinz Gesche, Tel. (02 28) 44 11 55 (Pfarrbüro) oder (0 22 23) 90 45 71 (privat). Weitere Angaben finden Sie im Gemeindeverzeichnis Seite 607, Ev. Kirchengemeinde Oberkassel. Die Stelle wird durch die Kirchenleitung besetzt. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt.

Im Kirchenkreis Wesel ist die 2. Pfarrstelle (Schulreferentin/Schulreferent) mit 50 % Dienstumfang zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Sie haben Lust, das Fach evangelische Religionslehre und dessen Lehrkräfte zu unterstützen und das Feld zwischen Schule und Kirche zu beackern? Dann ist diese Stelle im Schulreferat für Sie das Richtige! Im Team des neuen evangelischen Schulreferates der Region Duisburg/Niederrhein ist von den 2,5 Stellen noch eine halbe Stelle zu besetzen. Der Sitz des Schulreferates ist Kamp-Lintfort und umfasst das Gebiet der fünf Kirchenkreise Dinslaken, Duisburg, Kleve, Moers und Wesel. Der Kirchenkreis sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder eine evangelische Lehrerin/einen evangelischen Lehrer mit einem Dienstauftrag von 50%, die bzw. der den Schulamtsbezirk Kleve betreut, Schulerfahrung in die Fortbildungsarbeit einbringt (bevorzugt aus Primärbereich oder Sek. I) und/oder eine Lehrbefähigung mitbringt, Erfahrungen in Erwachsenenbildung hat und in Fortbildungen erprobt ist, gerne im Team arbeitet, Innovationsbereitschaft und Organisationsgeschick hat. Wegen der regionalen Struktur ist ein Führerschein erforderlich. Es stehen in Kamp-Lintfort ein gut funktionierendes Sekretariat für alle drei Schulreferentinnen/Schulreferenten, gute Räumlichkeiten, eine Mediothek/Bibliothek zur Verfügung. Auskunft erteilen die Schulreferentin Bärbel Melnik und der Schulreferent Jan Christofzik, Tel. (0 28 42) 91 34 20, sowie der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses Superintendent Dieter Schütte, Tel. (02 81) 1 56 37. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Geschäftsführenden Ausschuss des Schulreferates über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Korbmacherstraße 12–14, 46483 Wesel.

Der Kirchenkreis Wied sucht zum 1. Februar 2011 eine Berufsschulpfarrer/in/einen Berufsschulpfarrer (5. Pfarrstelle des Kirchenkreises) zur Erteilung von evangelischer Religionslehre an der David-Roentgen-Schule Neuwied (berufsbildende Schule G+T). Die Stelle ist mit einem Dienstumfang

von 100% durch das Leitungsorgan des Kirchenkreises zu besetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Personen gewählt werden können, die bereits im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die David-Roentgen-Schule Neuwied ist eine berufsbildende Schule mit den Schwerpunkten Gewerbe und Technik, die alle Bildungsgänge des berufsbildenden Systems vorhält (Berufsschule, Berufsfachschule I, Berufsfachschule II, Berufsoberschule I, Berufliches Gymnasium). Der Unterricht erfolgt sowohl in Klassen des Teilzeit- als auch des Vollzeitunterrichts. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit dem berufsbildenden Schulsystem auskennen und dass sie mit Begriffen wie „Berufsbezug“, „didaktische Jahresplanung“, „Kompetenzorientierung“ und „Lernsituationen“ vertraut sind. Darüber hinaus sollten sie Freude an der Arbeit mit jungen Menschen haben und die besondere Situation von jungen Menschen, die am Beginn ihrer Ausbildung stehen, im Blick haben. Sie sollten über pädagogische Erfahrung verfügen, um Lernarrangements schülerorientiert zu gestalten und selbst gesteuertes Lernen zu ermöglichen. Insbesondere sollten sie in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung über religiöse Fragen, die die jungen Menschen bewegen, einzulassen. Die Bereitschaft, die Schülerinnen und Schüler seelsorglich zu begleiten, wird vorausgesetzt. Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird erwartet, dass sie sich über den Unterricht hinaus an dem Schulleben aktiv beteiligen. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Bernd Ahrens, Tel. (0 26 84) 85 04 19. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 8. November 2010 an die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Wied, Pfarrerin Marion Obitz, Hermannstraße 30, 56564 Neuwied.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Paris sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutsche Evangelische Kirche in Paris für eineinhalb Pfarrstellen ein Pfarrehepaar für die selbstständige, aktive und traditionsreiche Gemeinde. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, Arbeit mit Kindern und Familien, Erwachsenenbildung, Musik und Kunst sowie der Kontakt zu den französischen Kirchen. Nähere Informationen finden Sie auf www.evangelischekircheparis.org. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Religionsunterricht an der Internationalen Deutschen Schule bis zum Abitur, Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem französischen Umfeld, gute französische Sprachkenntnisse, Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Organisationstalent. Die Kirchengemeinde bietet Ihnen: eine Kirche mit Gemeinderäumen und einer geräumigen Pfarrwohnung mitten in der Stadt im 9. Arrondissement, deutsche, französische und europäische Kindergärten und Schulen im Umfeld. Gesucht wird ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen Aufbausprachkurs an. Für weitere Informationen stehen Ihnen gern OKR Christoph Ernst, Tel. (05 11) 27 96 138, oder Frau Sabine Rulle, Tel. (05 11) 27 96 128, zur Verfügung. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2010 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Bryanston sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Südafrika (N-T) eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden die Gemeinde unter www.kirchenweb.net/ausland_oekumene/41463.html und die Kirche unter www.elcsant.org.za. Sie hat ihren Sitz in einem wohlsituierten Vorort von Johannesburg und wendet sich insbesondere an die Deutschsprachigen in der Region. Neben dem Pfarramt gibt es einen Jugenddiakon, Laienprediger und viele engagierte, überwiegend ehrenamtliche Mitarbeiter. In der Gemeinde treffen sich derzeit dreizehn verschiedene Kreise, dazu gibt es einen Kindergarten. Neben den mit einem städtischen Gemeindepfarramt mit 535 Mitgliedern verbundenen Aufgaben und der damit einhergehenden Verantwortung sollen auch die Deutschen außerhalb des Kirchenumfeldes in den Blick genommen werden. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: eine erfahrene Seelsorgerin oder einen erfahrenen Seelsorger, die/der gut predigen kann, Offenheit und Impulse für neue Wege im Aufbau des Gemeindelebens und zur Öffnung für Außenstehende (Mission), die Fähigkeit zur Förderung und Befähigung der angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Gemeinde, gute Englischkenntnisse und angemessene Computerkenntnisse. Die Kirchengemeinde bietet Ihnen: eine interessante Tätigkeit mit engagierten Mitarbeitern, ein geräumiges Gemeindezentrum, ein ruhig gelegenes Pfarrhaus, einen Dienstwagen (ein Führerschein wird benötigt), eine gute örtliche Infrastruktur mit deutscher Schule (mit Abitur u. Kindergarten). Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramtes. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. von dem Ehepartner mitgetragen werden muss. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Die Verkündigungssprache ist in der Regel Deutsch. Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr Torsten Böhmer M.A., Tel. (05 11) 27 96-234, oder Oberkirchenrätin Dr. Ruth Gütter, Tel. (05 11) 27 96-235, zur Verfügung. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2010 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage (möglichst per E-Mail): Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Für den Auslandsdienst mit Dienstsitz in Caracas sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die zur Evangelisch-lutherischen Kirche in Venezuela gehörende deutschsprachige Gemeinde St. Michael eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden die Gemeinde unter www.evkirchecaracas.org. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Bereitschaft, das Gemeindeleben kooperativ und offen zu gestalten, Interesse, auf Menschen aller Generationen zuzugehen und sie zu begleiten, Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten, Bereitschaft, an der Humboldtschule Religionsunterricht zu erteilen, ökumenisches Interesse und Offenheit, Aufgeschlossenheit gegenüber dem Land und seinen Besonderheiten. Die Kirchengemeinde bietet Ihnen: ein vielseitiges Arbeitsfeld (Begegnungsort für Menschen aller Generationen in unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen und Lebenssituationen), Unterstützung durch eine Sekretärin, einen Organisten und einen Chorleiter

sowie ehrenamtliche Mitarbeiter für Gemeindekreise und Veranstaltungen, ein renoviertes zweistöckiges Pfarrhaus, Kindergarten und Schule bis zum Abitur, einen gemeindeeigenen Dienstwagen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. von dem Ehepartner mitgetragen werden muss. Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Zum Erwerb bzw. zur Vertiefung der Sprachkenntnisse ist zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivsprachkurs vorgesehen. Für weitere Informationen stehen Ihnen gern OKR'in Dr. Uta André, Tel. (05 11) 27 96 224, oder Frau Heike Buchholz, Tel. (05 11) 27 96 225, zur Verfügung. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Dezember 2010 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Stellenausschreibung:

Bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle, die organisatorisch angeschlossen ist beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Abteilung VI (Finanzen und Vermögen), Dezernat VI.2 (Steuern, Meldewesen und Neues Kirchliches Finanzwesen), ist ab sofort die neu errichtete Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes zu besetzen. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Bearbeitung der Kirchensteuerfälle einschließlich der Bearbeitung von Erstattungs-, Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträgen im Rahmen der Beschlüsse der Kirchensteuergläubiger, die Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens, die Beteiligung beim Rechtsmittelverfahren, die Beratung der Kirchensteuergläubiger, der Mitglieder der Kirchengemeinden sowie der Steuerpflichtigen und Steuerberater und die Vorbereitung der Entscheidungen in besonderen Fällen. Erwartet wird mindestens ein Abschluss als Kirchliche Verwaltungsfachangestellte/Kirchlicher Verwaltungsfachangestellter oder eine gleichgestellte Ausbildung (z.B. als Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter). Erfahrungen in der kirchlichen Verwaltung sowie Kenntnisse im kirchlichen Steuerrecht sind wünschenswert. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Bewerberinnen bzw. Bewerber sollten Freude an steuerrelevanten Fragen haben und über ein hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Verhandlungsgeschick verfügen. Ferner werden Teamfähigkeit, Serviceorientierung, Eigeninitiative und Flexibilität erwartet. Sicherer Umgang mit MS-Word und MS-Excel werden vorausgesetzt. Die Besoldung/Vergütung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 10 bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppe nach BAT-KF. Wir sind nach dem audit beruf und familie als familienfreundlicher Betrieb zertifiziert. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle erfordert ein Mindestmaß an körperlicher Eignung; bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen sind bis zum 5. November 2010 an Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Für Aus-

künfte stehen Kirchenrätin Barbara Füten, (Tel. (02 11) 45 62-407, und Lk-Amtsärztin Alexandra Assing, Tel. (02 11) 45 62-425, zur Verfügung. Weitere Informationen zur Gemeinsamen Kirchensteuerstelle sowie zum Dezernat VI.2 Steuern, Meldewesen und Neues Kirchliches Finanzwesen stehen unter „www.ekir.de“ zur Verfügung.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Gemeinde- und Kirchenkreisverband Bonn sucht zum nächstmöglichen Termin eine vollbeschäftigte Verwaltungsfachangestellte/einen vollbeschäftigten Verwaltungsfachangestellten für die Sachbearbeitung der Kirchenkreisangelegenheiten des Ev. Kirchenkreises Bonn, für die Bearbeitung von Kassenangelegenheiten als stellvertretende Kassenleitung und für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Hauses der Ev. Kirche eines kirchlichen Büro- und Veranstaltungszentrums in der Bonner Innenstadt. Dem Ev. Gemeinde- und Kirchenkreisverband Bonn gehören zehn Kirchengemeinden und der Ev. Kirchenkreis Bonn an. Für diese Verbandsmitglieder wird die Personalverwaltung, die Kassenverwaltung (Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen), die Vermögensverwaltung, das Meldewesen und die Bau- und Liegenschaftsverwaltung wahrgenommen. Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben erwarten wir Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Zweiten Kirchlichen Verwaltungsausbildung sowie die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Berufserfahrung in den verschiedenen Angelegenheiten kirchlicher Körperschaften, insbesondere mit kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, im Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen und in der Vermögensverwaltung sind wünschenswert. Erfahrungen in der kaufmännischen Buchhaltung sind von Vorteil. Wir erwarten einen sicheren Umgang mit EDV-gestützten Prozessen, ein sicheres Auftreten und ein gutes Organisationstalent. Die Vergütung richtet sich nach der kirchlichen Tarifordnung; die Eingruppierung erfolgt nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 11 BAT-KF. Bewerberinnen/Bewerber senden ihre Unterlagen bitte bis zum 29. Oktober 2010 an den Ev. Gemeinde- und Kirchenkreisverband Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn.

Literaturhinweise:

Inge Zacher: **Die evangelische Kreuzkirche in Düsseldorf.** Zum 100. Jubiläum der Vollendung des Kirchenbaus. Köln: Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz 2010, 23 S., Abb. (Rheinische Kunststätten 522). ISBN 978-3-86526-052-9

Auf gutem Grund evangelisch ... **400 Jahre Evangelische Gemeinde Jülich – 100 Jahre Christuskirche**, hg. von Heinz W. Homrighausen u. Susanne Richter im Auftrag des Presbyteriums. Jülich 2010, 288 S., Abb., Karten

Opus 1112. **Festschrift zur Wieder-Einweihung der Walcker-Orgel in der Lutherkirche zu Krefeld im Juli 2010**, Hg.: Förderverein Walcker-Orgel Lutherkirche Krefeld. Krefeld 2010, 22 S., Abb.

Stefan Flesch u. Michael Hofferberth: „Damit Extrema verhütet werden ...“. **Die 1. Reformierte Generalsynode in Duisburg 1610 zwischen Machtpolitik und Nächstenliebe.** Eine Ausstellung des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Kultur- und Stadthistorischen Museums Duisburg. Düsseldorf: Ev. Kirche im Rheinland 2010, 76 S., Abb., Karten (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 36). ISBN 978-3-930250-49-3

Hofprediger Wilhelm Neussel. Ein reformierter Pfarrer erinnert sich an die französische Herrschaft in Meisenheim am Glan 1794–1814, hg. von Udo Salomon. Meisenheim am Glan: Historischer Verein Meisenheim 2010, 66 S. (Meisenheimer Hefte 42)

Uwe Kaminsky: **Innere Mission im Ausland.** Der Aufbau religiöser und sozialer Infrastruktur am Beispiel der Kaiserswerther Diakonie (1851–1975). Stuttgart: Steiner 2010, VI, 278 S., Abb. (Missionsgeschichtliches Archiv 15). ISBN 978-3-515-09687-4

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
